Geschichte
der
Ungleichheit der Stände
unter den
vornehmsten Europäischen Völkern,

von

C. Meiners,
Königl. Großbrit. Hofrath, und ordentlichem Lehrer der
Weltweisheit in Göttingen.

Erster Band.

Discite justitiam moniti.

Hannover,
im Verlage der Helwingischen Buchhandlung
1792.

Vorrede.

Ich habe kaum irgend eine andere Untersuchung mit einem so lebhaften Interesse angefangen und fortgesetzt, und mit so vielem Vergnügen ausgearbeitet, als die gegenwärtige über die Ursachen der Ungleichheit der Stände in Europa. Ich bestrebte mich, so weit es möglich war, den ersten und wahren Ursachen der Ungleichheit der Stände nachzuspüren, und dann die Veränderungen zu bemerken, welche die verschiedenen La-

gen, und Schicksale der Europäischen Völker in den Verhältnissen der Stände hervorgebracht haben. Durchgehends nahm ich auf die weltlichen Stände vorzügliche Rücksicht, weil ich die Geschichte der höhern Geistlichkeit als fast allgemein bekannt voraussetzen konnte.

In der gegenwärtigen Geschichte sind nur wenige Puncte, oder Abschnitte, die nicht schon von vielen andern wären erörtert worden. Keiner aber hat, so viel ich weiß, das, was ich untersucht habe, in dem Umfange untersucht, in welchem ich es zu thun mich bemüht habe. Wenn andere dieselbige Arbeit auch mit einer grössern Gelehrsamkeit hätten unternehmen können; so würde man sie schwerlich mit einem unbefangeneren

Gei-

Geiste haben anfangen können, als womit ich hinzu gegangen bin. Mich blendeten weder die gewöhnlichen, aber unrichtigen historischen, noch publicistischen Vorstellungsarten, die Folgen, oder Grundlagen von herrschenden Systemen sind.

Unter den historischen, oder vielmehr unhistorischen Irrthümern hat keiner mehr Verwirrung erzeugt, als dieser: daß der älteste Adel bloß aus Fürsten und Herren bestand: daß der heutige Adel ganz oder fast ganz aus den ehemahligen Freyen erwachsen ist: und daß alle Gemeine, Bürger so wohl, als Landleute ursprünglich und von den ältesten Zeiten her Leibeigene waren, und erst seit dem zwölften Jahrhundert die Frey-

 heit,

heit, und die Rechte freyer Männer erhalten haben.

Noch viel gefährlicher aber waren und sind die Meynungen: daß gegen die öffentliche Wohlfahrt ganzer Völker Verjährungen Statt finden: und daß die grösten Gewaltthätigkeiten gültige Rechte oder Vorrechte werden, wenn sie durch Diplome von schwachen, bestechlichen, oder bedrängten Kaisern, Königen und andern Fürsten bestätigt worden.

Meine Absicht litt es diesmahl nicht, die Entstehung der Landeshoheit in Teutschland, und die Gültigkeit der einzelnen landesherrlichen Rechte ausführlich zu untersuchen. Wer Fähigkeit, Kenntnisse, und die nöthigen Hülfsmittel zu dieser Untersuchung hat, dem kann

man

man gewiß eine reiche Ausbeute versprechen. Ungeachtet man die kaiserliche Macht in den letzten Jahrhunderten immer mehr einschränkte; so redete man doch von dieser kaiserlichen Macht, wie von einer göttlichen, wenn sie Privilegien ertheilt hatte, welche zu ertheilen sie nicht berechtigt war.

Alle meine historischen und philosophischen Untersuchungen haben mich bisher auf das Resultat zurückgebracht: daß die Englische Verfassung die vollkommenste unter allen Regierungsformen für grosse Völker sey: daß die übrigen Nationen Europens sich nicht eher bis zu dem Wohlstande der Britten erheben werden, als bis Fürsten, Adel, und Gemeine in solche Verhältnisse kommen,

als in welchen sie in England gegen einander stehen: und daß alle Europäische Völker sich unaufhaltsam dieser Verfassung um desto mehr nähern werden, je mehr sie an Aufklärung, Betriebsamkeit, und innerm Reichthum wachsen werden.

Ich halte es für nöthig, die Ausgaben der wichtigsten Schriftsteller zu bemerken, welche ich bey den folgenden Untersuchungen gebraucht habe.

Adami Bremensis historia Ecclesiastica 1670. 4. Helmstadii.

Adonis Viennensis Commentarii. Hinter den Werken des Gregor von Tours, Paris 1522.

Aeneae Sylvii Opera. Bas. 1571. fol.

ej. Vita Friederici III. in Schilteri Script. rer. Germ. Argentor. 1702. fol.

Alberti Abbatis *Stadensis* Chronicon ib.

Alberti Argentinensis Chronicon in *Urstisii* rerum. Germ. Script. Francof. fol. 1670.

Annales regum Francorum. Francof. 1580. fol.

Annalista sive Chronographus Saxo. im ersten Thei=

Theile der Acceſſ. hiſtor. Leibnitz. 1698. Lipſ. 4.

C. S. *Apollinaris* Sidonii opera. Pariſiis 1599. 4.

Arnoldi Supplementum derelictorum Helmoldi. in des Helmoldi Chronicon Slavorum.

Beckers Geſchichte der Stadt Lübeck. 1782. 4. Lübeck.

Bedae Hiſtoria eccleſiaſtica, et *Angloſaxonicae Leges* Cantabr. 1644. fol.

Bonifacii Epiſtolae. im 13 B. der Bibliothec. max. Patrum. 1771. Lugduni.

Bouquet droit public de France. 1756. 4. Paris.

von Buri Abhandlung von Bauergütern. Gieſſen 1769. 4.

M. A. Caſſiodori Variarum. Lib. XII. 1533. Aug. Vindel. fol.

Chronicon Gottwicenſe. Tegernſee. 1732. fol.

Chronicon Holſatiae. in Leibnit. Acceſſ. hiſt.

Chronik von der Stadt, und den Herren zu Limburg. Wetzlar 1720. 8.

Ditmari Chronicon Francof. 1580. fol. Par. 8.

Dulaure Hiſt. critique de la Nobleſſe. 1790.

Durani Chronicon. in Leibnit. Acceſſ. Hiſt.

Eginhartus de vita Caroli magni. Helmſt. 1667. 4.

Die Ehre des Bürgerſtandes nach den Reichsgeſetzen. Wien 1791. 8.

J. Froiſſart Hiſtoire et Chronique. Lyon 1559. fol. 4 B.

Gregorii Turonenſis hiſtoriarum libri X. 1522. Pariſ. fol.

———

J. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis, ſive Coloſſis Rolandinis. Argentor. 1664.

von Heß Beſchreibung von Hamburg. 1787. 1789. 2 Theile in 8.

Helmoldi Chronicon Slavorum. Francof. 1581.

Hervé Theorie des matieres feodales et cenſuelles. à Paris 1785. 12. 4 B.

Eben deſſelben Theorie des dîmes. Paris 1790. 2 B.

Hincmari Opera. Lutet. Pariſ. 1645. fol.

de Joinville hiſtoire de St. Louis. Edit. de Ms. du Cange. Paris 1668. fol.

Jornandes de rebus Gothorum. Edit. Grotii.

C. Junkers Anleitung zur Geographie der mittleren Zeiten. Jena 1712. 4.

Koch tableau des revolutions de l'Europe dans le moyen age. à Strasbourg. 1790. 2 Bände.

P. Knipſchild de juribus et privilegiis civitatum imperialium. Argentor. 1740 fol.

Lambertus Schaffnaburgenſis in Piſtorii Script. rer. Germ. 1613. Francof. fol.

C. Lehmanns Speieriſche Chronik. 1612. Frankf. Fol.

G. G. Leibnitii ſcriptores rerum Brunsvicenſium. Hannov. 1707. fol.

Luitprandi Ticinenſis hiſtoriae. Baſileae 1532. fol.

Machia-

Machiavelli Opere. 1768. 12. Londra.

H. A. Meinders tractatus de ſtatu religionis, et reipublicae in veteri Saxonia. Lemgoviae 1711. 4.

C. G. von Murr Beſchreibung der vornehmſten Merkwürdigkeiten von Nürnberg. Nürnb. 1778. 8.

Nithardi libri IV. de Diſſenſionibus filiorum Ludovici pii. in *Schilteri* Script. rer. Germ.

Ottonis Friſingenſis Chronicon, et ejusdem libri duo de rebus geſtis Frid. primi in Urſtiſ. Script. rer. Germ.

Paulus Diaconus de Geſtis Longobardorum. Ed. Grotii.

Philanders von Sittewald Geſichte. Frankf. 1647. 7 Th. 12.

P. Pirkheimeri opera. 1610. Francof. fol.

Radevici libri duo de reb. geſt. Friderici I. in *Urſtiſii* Script. rer. Germ.

Regino, Abbas Prumienſis beym Piſtorius.

Salviani Maſſilienſis opera. Bremae 1688. 4.

Saxonis Grammatici hiſtoriae Danicae. Edit. Klotzii. 1771. Lipſ. 4.

J. C. Speneri Notitia Germaniae antiq. et mediae. Hal. Magd. 1717. 4.

von Steten's Kunſtgeſchichte von Augsburg. 1779. 8.

Theganus de geſtis Ludovici pii. in Schilt. Script. rer. Germ.

Abbatis Urſpergenſis Chronicon. Argentor. 1609. fol.

P. de

P. de Vineis Epistolae. Basileae 1740. 8.

Jacobi de Vitriaco Historia Hierosolymitana. im 2 Bd. von Bongarsii Gest. dei per Francos.

Vita Henrici IV. Bas. 1532. fol.

J. J. Winkelmanni Notitia veteris Saxo Westphaliae. 1667. Oldenb. 4.

Wilhelmi Tyrensis Historiae. im 2 B. von Bongarsii Gest. dei per Francos.

Wittechindi Saxonis Libri III. Basil. 1532. fol.

Göttingen
am 3. Jul. 1791.

C. Meiners.

Erster

Erster Abschnitt.

Ueber die Ursachen der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern.

In keinem andern aufgeklärten Zeitalter ist so viel von der Gleichheit der Menschen und ihrer Rechte gesprochen, und unter diesem Vorwande so viel Ungerechtigkeit ausgeübt worden, als in dem unsrigen. Es ist daher gewiß der Mühe nicht unwerth, einmahl ernstlich zu untersuchen, in wie ferne die Menschen einander von Natur gleich seyen, und warum der vorausgesetzten Gleichheit der Menschen, und Menschenrechte ungeachtet unter allen nicht ganz wilden Völkern Ungleichheit der Stände und Rechte entstanden, und vorzüglich unter denjenigen Nationen entstanden seyen, die sich durch ihre Erfindungen, und Thaten unter

allen Völkern der Erde am meisten ausgezeichnet haben. Bevor ich aber diese Untersuchung anfange, sey es mir erlaubt, einige allgemeine Betrachtungen über Recht, und Unrecht, und die Ursachen von beiden voraus zuschicken, die ich nicht bey allen meinen Lesern in gleicher Bestimmtheit voraussetzen kann, und die mir nichtsdestoweniger zur Entscheidung der wichtigsten streitigen Fragen nothwendig scheinen.

Es gibt in den gebildeteren Sprachen wenige Worte von einer solchen Wichtigkeit, und zugleich von einer solchen Vieldeutigkeit, als das Wort **Recht**. Recht nämlich bedeutet nicht bloß die Rechtswissenschaft überhaupt, und ein Gesetz oder einen Inbegriff mehrerer Gesetze, sondern es drückt auch den höchsten Maaßstab des Werthes menschlicher Handlungen, und die Summe aller Befugnisse und Forderungen aus, welche empfindende und vernünftige Geschöpfe haben, oder an andere ihnen ähnliche Wesen machen dürfen a). In der erstern der zu-

letzt

a) Man sehe Burlamaqui principes du Droit de la Nature par Mr de Felice Vol. II. Ch. 5. p. 95. 104. Höpfners Naturrecht, 4te Aufl. S. 13. Feders Grundlehren

letzt angeführten Bedeutungen besteht das allgemeine und wesentliche Merkmahl dessen, was recht ist (justum), darinn, daß dasselbe nach allen seinen Folgen, und Verhältnissen, so genau und vollständig, als möglich, erwogen, das meiste Gute enthält, oder hervorbringt, oder zur Summe der Glückseligkeit im Ganzen am meisten beyträgt b). In der andern oder letzten Bedeutung zeigt **Recht** den Inbegriff der Befugnisse an, welche empfindende und vernünftige Geschöpfe haben c), und die Forderungen, welche sie an andere ihnen ähnliche Geschöpfe machen dürfen, um ihrer Natur gemäß zu leben, oder so glücklich, und vollkommen als möglich zu werden. Diese letzte Bedeutung

lehren zur Kenntniß des menschlichen Willens, 3te Auflage S. 71 und Schlosser über die Gesetzgebung S. 233. 256.

b) Feder und Burlamaqui l. c. Le droit dans le sens le plus général n'est autre chose, que tout ce, que la raison reconnoit certainement, comme un moyen sûr, et abregé de parvenir au bonheur, et qu'elle approuve comme tel. p. 126.

c) Befugniß erklärt Herr Höpfner als eine moralische Möglichkeit zu handeln, ohne ein Gesetz zu beleidigen. l. c.

tung hat man im Sinn, so oft es heißt, daß man ein Recht habe, etwas zu thun, oder nicht zu leiden, oder von andern zu verlangen d).

Wenn Recht dasjenige ist, wodurch absichtlich die Summe der Glückseligkeit im Ganzen befördert, und Unrecht, wodurch sie absichtlich vermindert wird; so findet Recht, und Unrecht nicht bloß gegen vernünftige, sondern auch gegen bloß empfindende Geschöpfe statt. Menschen, welche einsehen, daß der Inbegriff aller ihrer Pflichten dieser sey: durch ihr Daseyn, und ihre Handlungen die Summe der Glückseligkeit im Ganzen möglichst zu befördern e), solche Menschen thun Unrecht, wenn sie unschädliche, oder gar nützliche Thiere muthwillig quälen, oder vernichten. Wenn man hingegen Fluren, Gärten, und Weinberge beschädigt, oder verwüstet; so beleidigt man nicht diese empfindungslosen Gegenstände, sondern allein ihre Besitzer.

So wie die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu leiden, mit der Empfindlichkeit anfängt und aufhört; so entsteht und verschwindet

d) Burlamaqui ch. 7. p. 157.
e) Feder l. c. S. 81.

det die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu thun, ganz allein mit der Vernunft. Wir Menschen können Recht, und Unrecht zufügen, können Pflichten ausüben, oder unterlassen, können Gesetze erfüllen, oder übertreten, können endlich uns Verdienste erwerben, oder Schuld zuziehen, weil wir unsere eigene und anderer Geschöpfe Natur wenigstens so weit erkennen, um einzusehen, daß unsere Bestimmung die möglichste Beförderung von Vollkommenheit, und Gückseligkeit sey: weil wir die guten und bösen Folgen unserer Handlungen wenigstens zum Theil überschauen, und nach dieser Erkenntniß absichtlich das Gute wählen, und thun, und das Böse unterlassen, und hindern können. In den übrigen Thieren findet weder eine solche Erkenntniß ihrer selbst, und anderer, noch ein solches Vorhersehen der Folgen von Handlungen, noch eine solche Freyheit, oder Fähigkeit nach Ueberlegungen absichtlich zu handeln oder nicht zu handeln, wie in dem Menschen, Statt. Die Thiere können also schaden oder nutzen, allein sie können weder Recht noch Unrecht thun. Die Thiere gehorchen Gesetzen, welche die Natur ihnen eingeprägt, oder

der Mensch durch Gewohnheit und Zwang ihnen eingepflanzt hat: man kann aber deßwegen nicht sagen, daß sie Pflichten erfüllten, oder vernachlässigten. Die Natur hat den Thieren zwar Rechte gegeben, oder wenigstens dem Menschen Pflichten gegen dieselben vorgeschrieben; zugleich aber hat sie die Thiere von aller Verbindlichkeit losgesagt, und des Verdienstes, wie der Schuld, unfähig gemacht. Pflichten sind für uns Menschen alle Handlungen, oder Handlungsarten, wodurch wir absichtlich etwas Gutes stiften, oder etwas Böses zurückhalten können; und Gesetze sind solche Sätze, welche eine Pflicht, oder Verbindlichkeit ausdrücken f).

Die Vorsehung hat das wahre Wohl einzelner Menschen mit der Wohlfahrt des Ganzen durch so feste Bande verknüpft, daß das eine nie von dem andern getrennt werden kann. Weil der Mensch nie an seinem eigenen dauerhaften Glück arbeiten kann, ohne die Glückseligkeit des Ganzen zu vermehren, und auch nie das Beste anderer befördert, ohne sich selbst vollkommner und glücklicher zu machen; so ist es einer

f) Anders Felice l.c. p. 177.

nerley, ob man dem Menschen zuruft: befördere die allgemeine Glückseligkeit des Ganzen, so viel in deinen Kräften ist; oder: suche so glücklich, als möglich, zu werden: oder strebe darnach, dich selbst so vollkommen, als möglich, zu machen. Jede Vervollkommnung, oder jede neue Vollkommenheit, die man erwirbt, wird unfehlbar eine Quelle von reinen, und dauerhaften Freuden: jeder Genuß hingegen, der unvollkommner macht, wird eben so gewiß eine Ursache von Elend oder Schmerzen. Wenn sich in der unermeßlichen Stadt Gottes, von welcher wir alle Bürger sind, jemahls eine solche Disharmonie zeigte, daß das wahre Wohl weiser, guter, und nicht bloß für diese Erde geschaffener Menschen mit der allgemeinen Glückseligkeit in Widerspruch käme; so würden wir unser wahres Wohl dem scheinbar allgemeinen Besten vorziehen müssen. Wir sind nur deßwegen verpflichtet, das allgemeine Beste zu befördern, weil wir dadurch zugleich unsere eigene Vollkommenheit und Glückseligkeit vermehren. Es ist eben so wenig in unserer Gewalt, unser wahres Wohl aufzuopfern, oder zu vernichten, als das weniger Gute

dem Bessern vorzuziehen: welche innere Nothwendigkeit, das Bessere dem weniger Guten vorzuziehen, der Grund aller unsrer Verbindlichkeit ist g). Ein solcher Streit aber zwischen unserem wahren Glück, und dem allgemeinen Besten kann nie entstehen. Das allgemeine Beste kann es erfordern, daß wir unser Vermögen, unser Leben, und andere vergängliche Güter hingeben: es kann aber nie verlangen, daß wir unsere Vernunft, unsere Tugend, unser ganzes Daseyn, und mit diesem unsere ganze Glückseligkeit aufopfern.

Da die Natur nicht allen Wesen, welche Vergnügungen und Schmerzen empfinden können, gleiche Bildungen, gleiche Sinne, und Kräfte gegeben hat; so erhellt daraus unwidersprechlich, daß sie nicht alle empfindende Wesen zu gleichen Absichten hervorbrachte, und zu einem gleichen Maaß von Glückseligkeit und Vollkommenheit bestimmte. Die Thiere haben im Ganzen keinen Sinn für die Harmonieen und Melodieen der menschlichen Tonkunst, und für die Schönheit von Farben, Formen, und Ord-

g) Feder l. c. S. 73. Burlam. Ch. 6. p. 143. bes. 145. 161.

Ordnung, die wir in den Werken der Natur und Kunst bewundern. Wegen dieses mangelnden Schönheitssinns haben die Thiere also auch kein Recht auf die Freuden, welche uns der Genuß der schönen Werke der Natur und Kunst gewährt; denn kein Wesen kann ein Recht auf Güter haben, welche dasselbe weder selbst geniessen, noch zu anderer Geschöpfe Nutzen brauchen kann. Den Thieren fehlt die hohe Empfindlichkeit des Geschmacks, des Geruchs, und des Gefühls, welche den besseren Völkern zu Theil geworden ist; und wegen dieser ursprünglichen Unvollkommenheit der Sinne können die Thiere keine Ansprüche auf die Vergnügungen machen, welche uns unsere menschlichen Sinne gewähren. Die Thiere sind von der Natur selbst aller der Kräfte beraubt, wodurch der Mensch Handwerke, Künste, und Wissenschaften erfunden, Staaten gegründet, Gesetze gegeben, Obrigkeiten eingesetzt, und Sicherheit des Lebens, und Eigenthums hervorgebracht hat. Wie sollten also die Thiere ein Recht auf alle die Freuden und Vortheile haben können, die dem Menschen durch den Gebrauch seiner höheren Kräfte zugeflossen sind, und

noch zufliessen? Die Thiere besitzen endlich nicht das menschliche Mitgefühl mit den Freuden und Leiden anderer empfindenden Wesen, nicht den menschlichen moralischen Sinn, nicht das menschliche Gefühl von Schaam und Schicklichkeit, keine Empfindung von Ehre und Schande, keine Begierde nach Ruhm, Ansehen, und immer höherem Wohlstande. Es ist daher auch unmöglich, daß sie Anspruch auf die Freuden und Güter machen können, wodurch die ihnen mangelnden Gefühle, und Triebe im Menschen befriedigt werden. Die ursprüngliche Ungleichheit also der Natur der Menschen und Thiere zieht unvermeidlich Ungleichheit der Rechte nach sich. Der Mensch hat ein natürliches Recht auf unzählige Freuden und Güter, für welche den Thieren alle Fähigkeit des Genusses fehlt. Wenn die Natur gewollt hätte, daß die Thiere gleiche Rechte mit dem Menschen haben sollten; so würde sie den ersteren eben die Sinne und Kräfte, wie dem letzteren gegeben haben.

Wenn die Natur gewollt hätte, kann man gleich weiter schliessen, daß alle Völker und Menschen gleiche Rechte üben und ge-

geniessen sollten; so würde sie alle Völker und Menschen mit denselbigen äusseren und inneren Vorzügen ausgerüstet haben. Nun aber lehren Erfahrung und Geschichte durch die unverwerflichsten Zeugen und Denkmähler, daß die Bewohner verschiedener Erdtheile nicht in gleichem Grade vollständige Menschen sind: daß alle häßliche und dunkelfarbige Völker weder den Schönheitssinn, noch die zur Erfindung oder Erlernung von Wissenschaften erforderliche Geisteskraft, noch das sympathetische und moralische Gefühl der Europäer haben: und daß sich selbst in den Morgenländischen, und Slavischen Völkern viele menschliche Vollkommenheiten in weit geringerem Maasse, als in den Völkern von Celtischer Abkunft finden. Es ist also auch nichts natürlicher, als daß die Rechte von Völkern oder Menschenraçen ihren Vorzügen entsprechen: daß die einen eben so ungleich, als die anderen sind: und daß diejenigen Nationen die meisten Rechte geniessen, welche die meisten menschlichen Vollkommenheiten besitzen. Wäre es billig, oder nur möglich, daß der gefühllose, der träge, der feige, der geistlose, der harte, und mit

mit dem Unentbehrlichen zufriedene Americaner, oder Neger alle die Freuden und Güter genösse, welche der empfindliche, der thätige, der muthige, der geistreiche, der mitfühlende, und stets vorwärts strebende Europäer genießt und erwirbt, und für welche die Natur den schwarzen, rothen, und braunen Menschen Sinne und Kräfte versagt hat?

Selbst unter Nationen, unter welchen alle gesunde Kinder als vollständige Menschen gebohren werden, offenbarten sich von jeher so grosse ursprüngliche aus der Verschiedenheit der Grade derselbigen Vorzüge entspringende Ungleichheiten, daß dadurch nothwendig in allen Zeiten und Zuständen Ungleichheit der Rechte erzeugt werden mußte. Ungewöhnlich schöne, starke, fleissige, muthige, geniereiche, und wohlthätige Menschen hatten vermöge der ihnen angebohrnen hervorstechenden Vortrefflichkeiten natürliche Rechte, welche sich weniger schöne, starke, fleissige, muthige, geniereiche, und wohlthätige Personen nicht anmaassen konnten. Der vorzüglich Schöne hatte ein natürliches Recht auf höhere Bewunderung und Liebe: der Starke und

Mu-

Muthige auf eine reichere Beute, auf einen leichtern Sieg über seine Feinde, und auf grössere Sicherheit: der Fleissige und Thätige auf bessere Nahrung, Wohnung und Kleidung, und auf die Dankbarkeit derjenigen, denen er mit dem Ueberflusse seines Fleisses geholfen hatte: der Geistvolle und Wohlthätige auf einen bessern Ausgang seiner Unternehmungen, und auf Achtung und Ansehen unter allen denen, die er durch seine Gaben und Tugenden beglückt hatte. So wenig also jemahls Unmässigkeit, Trägheit, Feigheit, Dummheit, und andere Gebrechen und Laster ohne ihre natürlichen Strafen blieben; so wenig blieben jemahls ungewöhnliche Gaben und Tugenden ohne ihre natürlichen Belohnungen: das heißt: Ungleichheit der Naturen brachte unfehlbar in allen Zeiten Ungleichheit der Rechte hervor.

Wenn vollständige Menschen sich in feste Gesellschaften vereinigten, wenn diese Gesellschaften sich allmählig vergrösserten, und ausbildeten, und dadurch neue Veranlassungen entstanden, daß gleiche und ungleiche natürliche Vorzüge in sehr verschiedenen Graden entwickelt werden konnten;

so nahm unvermeidlich mit der ungleichen Vervollkommnung, oder Erwerbung von Vorzügen die Ungleichheit der Menschen und ihrer Rechte zu. Je mehr der Schöne und Starke durch Leibes- und Waffenübungen seine Schönheit und Stärke vermehrte: je mehr der Fleissige seine Thätigkeit, der Tapfere seinen Muth, der Geistvolle seine Kräfte übte, und verbesserte; desto grössere Vorrechte erwarben sie sich alle vor denen, welche dieselben, oder geringere natürliche Anlagen nicht auf dieselbige Art vervollkommneten. Wenn der Nachlässige, der Träge, der Ungeübte, und Unwissende gleiche Rechte mit den Besitzern der entgegengesetzten Vorzüge haben sollte; so wäre dieses eben so unnatürlich und ungerecht, als wenn der unmündige Knabe gleiche Rechte mit dem Erwachsenen, das schwache und furchtsame Weib gleiche Rechte mit dem starken, und muthigen Mann, und der Missethäter gleiche Sicherheit, und Achtung mit dem verdienstvollen Bürger erlangen sollte. Es gab, und gibt auch jetzt noch Staaten, wo der unbärtige Jüngling gleiche Rechte mit dem erfahrnen Mann, der Nichtswürdige, und

Un-

Unwissende gleiche Rechte mit dem Würdigen, und Weisen besitzt; allein solche Staaten wurden und werden auch für die Verkehrung der Naturgesetze dadurch gestraft, daß in denselben fast kein Mißbrauch abgeschafft, und keine nützliche Einrichtung eingeführt werden kann.

Ungleichheit angebohrner, oder erworbener Vorzüge verursacht nothwendig Ungleichheit von Pflichten, wie von Rechten, oder Vorrechten. Man kann von dem Schwachen, dem Trägen und Feigen nicht verlangen, daß er wie der Starke, der Thätige, und Muthige sich anstrengen, und Gefahren trotzen soll. Völker, und einzelne Menschen, die von Natur dumm, oder blöde sind, können nicht solche Künste und Wissenschaften, solche Gesetze und Verfassungen, solche Religionen, und Anstalten erfinden, und haben, als geistreiche. Hartherzige Menschen und Völker können gegen Eltern, Kinder, und andere Blutsverwandte nicht eine solche Liebe gegen, Feinde nicht eine solche Großmuth und Versöhnlichkeit, gegen Untergebene einen solchen Ernst, und solche Milde üben, wie andere, deren Herzen die Natur aus weicherem und

besserem Stoff geschaffen hat. Sinnliche und selbstsüchtige Menschen, und Völker, die keine andere, als thierische Vergnügungen, und keine andere Güter, als ihre persönlichen Vortheile kennen, in denen grosse Tugenden keine Bewunderung, und Missethaten keinen Abscheu erregen, solche Menschen und Völker können unmöglich die Pflichten einer uneigennützigen Freundschaft, Nächstenliebe, und Vaterlandsliebe erfüllen, und willkührliche Strafen, oder Belohnungen sind ausser einem beständigen Zwange die einzigen Mittel, wodurch sie zu nützlichen Handlungen bewogen, und von schädlichen zurückgehalten werden können. So wenig einer ein natürliches Recht auf Dinge hat, die er weder zu seinem, noch zu anderer Glück brauchen kann; so wenig ist einer zu etwas verpflichtet, wofür die Natur ihm alle Kraft oder Fähigkeit versagt hat.

Menschen können nur in so ferne gleiche Rechte haben, in so ferne sie einander gleich sind, oder gleiche angebohrne und erworbene Vorzüge besitzen. Gleich sind alle Menschen einander durch ihre Bestimmung, das heißt, durch das Recht, so viel Gutes

zu

zu geniessen, und durch die Pflicht, so viel Gutes zu thun, als wozu ihre Natur sie fähig macht. Kein Mensch kann durch die grösten angebohrnen, und erworbenen Vorzüge ein Recht erlangen, andern Unrecht zu thun, oder ohne gerechte Ursache das Leben, die Ehre und das Eigenthum anderer Menschen mit Gewalt, oder durch Betrug anzugreifen; und Sicherheit also des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums und der Ehre sind gemeine Menschenrechte, deren Anerkennung alle unschädliche Menschen von andern erwarten, und deren Verletzung sie mit Gewalt abtreiben, oder hindern können.

Aus der allgemeinen Menschenpflicht aber, Niemanden Unrecht zu thun, und aus dem angebohrnen Menschenrecht, kein Unrecht leiden zu dürfen, fließt im geringsten nicht, daß alle Menschen von Natur gleich frey sind, oder ein gleiches Recht haben, über sich selbst, ihre Kräfte, und Handlungen nach Gefallen schalten zu können. Nur diejenigen Menschen haben ein angebohrnes oder natürliches Recht auf Freyheit, welche, sich selbst überlassen, mehr Gutes geniessen, und thun, als

wenn sie von dem Willen anderer Menschen abhingen. Diejenigen hingegen sind von Natur Sclaven, oder von der Natur bestimmt, dem Willen anderer zu folgen, die nicht Vernunft genug besitzen, aus eigenem Triebe so glücklich und nützlich zu werden, als wenn sie dem Willen besserer und weiserer Menschen gehorchen. Kein Mensch hat je gezweyfelt, daß Kinder und Blödsinnige mit Recht dem Willen verständigerer Menschen unterworfen sind, und daß man mit Recht einen Verzweyfelnden, der vor Zorn, oder Traurigkeit ausser sich ist, hindern könne, sich selbst das Leben zu nehmen. Nicht weniger unläugbar ist es durch tausendfältige Erfahrungen, daß Neger, und unzählige andere Völker glücklicher und besser werden, wenn sie in der Gewalt, und unter der Zucht von vernünftigen Weissen sind, als wenn sie ihrer eigenen Trägheit und Uebelartigkeit überlassen bleiben. Gehorsam also gegen andere kann natürliche Pflicht, und Herrschaft über andere ein natürliches, und vollkommnes Recht werden, welches Recht aber niemahls auf Gewalt allein, sondern auf das Vermögen gegründet ist, andere, die man

zum

zum Gehorsam bringt, glücklicher und besser zu machen, als sie, sich selbst überlassen, geworden wären h).

h) Auch der Prof. Felice fällt in Widersprüche mit sich selbst, indem er die natürliche Freyheit und Gleichheit aller Menschen mit der unläugbaren Ungleichheit ihrer Naturen zu vereinigen sucht. Die natürliche Gleichheit des Menschen, sagt dieser Schriftsteller, besteht darinn: keine andere höhere Macht auf der Erde zu erkennen, und ganz allein den Gesetzen der Natur zu folgen, ohne von andern seines Gleichen abzuhängen. III. p. 155. Kein Mensch, fährt er fort, kann durch irgend einen Vertrag einwilligen, der Sclav eines andern zu werden, oder sich der unumschränkten und willkührlichen Gewalt eines andern zu unterwerfen; denn man kann andern keine Gewalt geben, die man selbst nicht hat; und da niemand sich selbst das Leben nehmen, oder der Freyheit berauben kann, wovon das Leben wesentlich abhängt; so ist es auch nicht möglich, einem andern ein Recht auf die eine, oder das andere mitzutheilen. — Es wäre höchst ungereimt, heißt es an einer andern Stelle, wenn man glauben wollte, daß die Natur selbst den Aufgeklärteren, und Weiseren irgend eine Gewalt über das Betragen anderer, oder ein Recht gebe, andere zu verpflichten, daß sie sich auch wider ihren Willen unterwerfen sollten. Denn ausser daß die Gründung jeder

Gewalt unter den Menschen irgend einen Actum oder Uebereinkunft von Menschen voraussetzt, so ist die natürliche Fähigkeit befehlen zu können, nicht hinreichend, jemanden ein Recht zu geben, diese Fähigkeit über solche auszuüben, die von Natur zum Gehorchen gemacht sind. Weil eine Sache einem andern nützlich ist, so folgt daraus nicht, daß man ihn mit Gewalt dazu zwingen könne. p. 301. 302. Natürliche Anlagen zu einem gewissen Stande, oder der Besitz der zu einem gewissen Stande erforderlichen Eigenschaften ist nicht genug, um jemanden in diesen Stand wirklich zu versetzen; denn man wird nicht gleich König und Feldherr, wenn man die dazu nöthigen Fähigkeiten besitzt. — Mit den bisherigen Aeusserungen streitet durchaus folgende Stelle, p. 300.: Wenn beschränkte, aber cörperlich starke Personen der Aufsicht und Gewalt von unterrichteten und klugen Menschen unterworfen würden; so könnte man allerdings sagen, daß die erstern sich in einer ihrer Natur gemässen Lage fänden. Wenn also durch einen gemeinschaftlichen Vertrag ein Regiment unter diesen beiden Classen von Menschen errichtet werden sollte; so würde es der Natur gemäß seyn, daß die ersteren mit der höchsten Gewalt begabt, und daß die letztern der Nothwendigkeit zu gehorchen unterworfen würden: denn man würde auf diese Art das Glück der einen, und der andern befördern,

dern, und den Winken der Natur folgen. In diesem Sinn kann man auch die Stelle des Aristoteles gelten lassen: daß einige Menschen von Natur zum Herrschen, und andere hingegen zum Gehorchen bestimmt seyen. —

Zweyter Abschnitt.

Ueber den Ursprung der Ungleichheit der Stände unter den heutigen aufgeklärten Europäischen Völkern.

Die Wahrheit der jetzt vorgetragenen, aus der menschlichen Natur selbst geschöpften Grundsätze wird durch die Aussprüche, Gesetze, und Gewohnheiten aller Völker und Zeiten ausser Zweyfel gesetzt. Man machte unter allen Nationen die Erfahrung, daß einige Menschen stärker, muthiger, thätiger, geistreicher, und gutartiger, als andere gebohren würden; und solche angebohrne Vorzüge belohnte man allenthalben dadurch, daß man diejenigen, welche sie besassen, zu Führern entweder auf der Jagd, oder beym Fischfange, oder in Kriegen erwählte, oder ihnen still-

stillschweigend folgte, und als Führern gewisse Vorrechte zugestand a). Alle Völker erkannten es, daß sich nicht nur in den übrigen Thieren, sondern auch im Menschen der Regel nach cörperliche und uncörperliche Vollkommenheiten so wohl, als Gebrechen von den Vätern auf die Söhne fortpflanzen; und aus diesem Grunde stimmten alle darinn überein, daß den Erben von vorzüglichen Gaben, und Tugenden auch besondere und ausgezeichnete Vorrechte gebührten. Der Begriff von Adel also, oder von erblichen Vorrechten, die auf erbliche Vorzüge gegründet sind, fand sich unter allen, selbst den rohesten Nationen, so wie man in allen Erdtheilen den höheren angestammten Adel der weissen Menschen anerkannte, und die Vorrechte der Abkömmlinge weisser Väter, und schwarzer, brauner, oder rother und gelber Mütter in eben dem Verhältnisse vermehrte, oder verminderte, in welchem diese Abkömmlinge einen grössern, oder geringern Antheil von edlerem

a) Man sehe meine Geschichte des Adels unter den verschiedenen Völkern der Erde im ersten Bande des hist. Magaz. 389. u. f. S.

rem Blut besassen, und sich dadurch dem Adel, oder der erhabeneren Natur der weissen Menschen mehr, oder weniger näherten.

Ueber die Ungleichheit der Stände unter den übrigen Völkern schweige ich jetzt ganz, weil ich das wichtigste von dem, was ich über diesen Gegenstand zu sagen hutte, schon an einem andern Orte auseinandergesetzt habe. Die Vergleichung der unedleren Nationen mit den edleren führt beständig auf das Resultat hin, daß die Zahl von verschiedenen Ständen unter jenen stets geringer, als unter diesen war, weil das weniger Vollkommne nie so vieler unterscheidbaren Stuffen von steigender Vortrefflichkeit fähig ist, als das von Natur Vollkommnere; und eben so lehrt die Geschichte der edelsten Völker, daß die Unterschiede von Volksclassen und Rangordnungen mit der Vervollkommnung, oder der Ausbildung von Nationen zunehmen, wenn gleich die Vorrechte einzelner Stände vermindert werden.

Unsere ältesten Vorfahren, die Teutschen, und auch die übrigen Europäischen Völker gleichen Ursprungs, waren in den

entferntesten Zeiten, welche uns zuverlässige Ueberlieferungen, und Geschichte schildern, in fünf oder wenigstens in vier verschiedene Classen, oder Stände eingetheilt: nämlich in Knechte, Freygelassene, Freye, oder Gemeine, und in Edle; und die Edlen zerfielen schon zu Cäsars und Taciti Zeiten in gemeine edle, und in erlauchte Geschlechter b). Ein jeder dieser Stände unterschied sich von den übrigen durch gerin-

b) Man sehe meine Geschichte des Teutschen Adels im ersten Bande des hist. Magaz. 577. u. f. S. und die Untersuchung des Ursprungs des bürgerlichen Regiments im 5ten Bde 179. u f. S. Die Longobarden nannten die edlen Geschlechter pharas. Sigulf, ein Anverwandter des Königs Albuin wollte nicht Herzog im Foro Julii werden, nisi ei, quas eligere voluisset Longobardorum pharas, hoc est generationes vel lineas tribueret. Factumque est, et annuente sibi rege, quas optaverat, Longobardorum praecipuas prosapias, ut cum eo habitarent, accepit. Paul. Diac. II. 9. Den ersten König Agelmund wählten sie ex prosapia Cungingorum, quae apud eos generosior habebatur. Ib. I. 14. Nach Albuins Tode erkohren sie den Cleph nobilissimum de suis virum. II. 31.

ringere, oder grössere Vorrechte. Knechte und Freygelassene machten eigentlich keinen Bestandtheil der Nationen aus. Die ersteren gehörten nicht dem Volke, sondern ihren Herren zu, von deren Gnade alles, was die Leibeigenen besassen, und selbst Leib und Leben abhing. Die Freygelassenen waren zwar nicht mehr in der Gewalt einzelner Herren, und hatten auch nicht mehr solche Dienste, und Abgaben zu leisten, wie die Leibeigenen; nichtsdestoweniger erhielten sie doch nicht mit der Unabhängigkeit von der Willkühr einzelner Menschen die Rechte freyer Männer, oder wirklicher Bürger, indem sie weder zu öffentlichen Volksversammlungen und Berathschlagungen, noch zu öffentlichen Aemtern, und Geschäfften zugelassen wurden c). Freye Männer waren allein diejenigen, welche in den Zusammenkünften des Volks erscheinen, und auf diesen Zusammenkünften ihre Stimmen zur Wahl von Anführern, Richtern, und Priestern, zur Annahme, oder Verwerfung von Gesetzen, und zur Beschliessung von Krieg und Frieden geben durften, und

c) Tac. German. c. 25.

und überdem als Schöppen, oder Beysitzer von Richtern erkohren werden konnten. Ueber diese Freyen, oder Gemeinen erhoben sich die Edlen dadurch, daß aus ihnen allein Anführer, Richter, und Priester erwählt werden, daß sie über gewisse öffentliche Angelegenheiten vorher rathschlagen, und daß sie allein oder doch vorzüglich zu dem Volke reden, und ein mehr oder weniger zahlreiches Gefolge von Freyen und Edlen unterhalten durften d). Die Vorrechte endlich des hohen Adels oder der erlauchten Geschlechter bestanden darinn, daß aus ihrer Mitte allein Herzöge und Könige genommen wurden, und daß sie um des Ansehens willen, das sie dem Vaterlande durch ihr Gefolge verschafften, und wegen der Dienste, die sie demselben leisteten, freywillige Geschenke von ihren Mitbürgern, und einen grösseren Antheil an den Ge-

d) Hist. Magaz. 1r B. S. 584. 585. Was Tacitus comites und comitatus nennt, das nennt Saxo Grammaticus clientelam. Auch im alten Dännemark hatten allein die seniores oder die Edlen und Vornehmen das Recht, in öffentlichen Volksversammlungen zu reden. Saxo Gramm. XIV. p. 438. Edit. Klotzii.

Gemeingütern, und an der Beute erhielten e).

Es ist viel leichter zu erklären, wie Knechte, und Freygelassene entstehen, und zween niedrigere Stände bilden, als wie sich Edle über Freye, und Erlauchte über Edle erheben, und die gewonnenen Vorrechte auf ihre Nachkommen fortpflanzen konnten.

Knechte waren, und wurden unter den ältesten Teutschen allein Feinde, die man in der Schlacht gefangen genommen, oder Fremdlinge, die man gekauft, oder unglückliche Spieler, die ihre Freyheit selbst auf's Spiel gesetzt hatten. Schulden und Verbrechen konnten in den ältesten Zeiten einem freyen Manne seine Freyheit nicht nehmen, und eben so wenig war es unter unsern Vorfahren Sitte, daß man Weiber und Bräute durch eine beständige, oder doch eine Zeit lang dauernde Dienstbarkeit kaufte. Wenn Herren ihren Knechten wegen ihres Wohlverhaltens die Freyheit schenkten; so traten diese nicht gleich in den Rang, und die Rechte wahrhaft freyer Män-

e) l. c. und V. B. 209. u. f. S.

Männer ein, weil Sclaven f), meistens von unteutscher Abkunft waren, und deßwegen den freygebohrnen Teutschen nicht gleichbürtig gehalten wurden. Auch erklärte sich in den ältesten Zeiten jedes grosse Teutsche Volk für das edelste unter allen Germanischen Nationen. Die Franken glaubten besser zu seyn, als die Sachsen. Die Sachsen verachteten alle andere Teutsche Völker neben sich, und die Sachsen und übrigen Teutschen wurden wieder von den Dänen geringer geschätzt.

Für edel erkannte man ursprünglich unter unsern Vorfahren die Kinder solcher Eltern, und besonders solcher Väter, die sich durch Grösse, Stärke und Schönheit des Cörpers, durch Weisheit in Rathschlä-

f) Dies sieht man aus den ältesten Urkunden des 8ten und 9ten Jahrhunderts, in welchen Nahmen von Sclaven angeführt werden. Solche Nahmen sind fast alle Slawisch. Man lese das **Urkundenbuch** zu den Nachrichten über Juvavia. S. 97. 107. 108. Daß überhaupt in ganz Teutschland Knechte mit dem Nahmen von Sclaven belegt wurden, zeigt an, daß Knechte im Durchschnitt von Sclavischer, oder Slavischer Abkunft waren.

schlägen und Richtersprüchen, und durch Tapferkeit in Gefahren vor allen, oder vielen ihrer Zeitgenossen ausgezeichnet, und durch diese ihre Gaben und Tugenden die Dankbarkeit, die Hochachtung, und andere ihren Thaten und Verdiensten entsprechende Belohnungen erworben hatten. Die Veranlassung also, oder der Grund des Begriffs von Adel, und edler Geburt war die gemeine Erfahrung: daß unter den Menschen, wie unter den Thieren die Natur der Kinder am meisten durch die Natur oder das Blut der Eltern, und vorzüglich der Väter bestimmt, und daß der Regel nach von grossen, starken, schönen, geistvollen und tugendhaften Eltern auch grosse, starke, schöne, geistvolle, und gutgeartete Kinder, von gewöhnlichen oder schlechten Menschen aber gemeine, und bösartige Kinder erzeugt würden.

Die Denkungsart der alten Teutschen, und nordischen Völker offenbart sich am deutlichsten in der Geschichte des Saxo Grammaticus, der in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts schrieb, wo man in den nordischen Reichen zwar schon eine Zeit lang die Religion, Sitten und Kenntnisse

nisse der Sachsen, und anderer Europäischen Nationen angenommen, aber doch das Andenken der Grundsätze, Sitten, und Gewohnheiten voriger Zeiten noch nicht verlohren hatte. Die Spuren des alten Teutschen Sinns, die im Saxo Grammaticus zerstreut sind, müssen für desto ächter gehalten werden, und verdienen um desto mehr Glauben, da sie durch die Zeugnisse aller Geschichtschreiber des Mittelalters, und selbst der Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts bestätigt werden.

Die alten Dänen theilten das Blut und die Abstammung der Menschen eben so mannichfaltig ab, als unter ihnen von Anbeginn an die Stände abgetheilt gewesen waren. Sie nahmen gemeinen, edlen, und erlauchten Stamm, oder Abstammung und Abkunft, und gemeines, edles, und erlauchtes Blut an g). So wie die Frucht dem Stamme entspreche, auf welchem sie wachse; so entspreche, glaubte man, die Natur der Kinder dem Blute der Eltern, aus welchem sie erzeugt worden. Man erwartete daher gewiß, daß Männer von edler, oder er-

g) genus plebejum, nobile, illustre, sanguis plebejus, nobilis, illustris.

erlauchter Geburt, die sich noch nicht durch Thaten gezeigt hatten, ihren edlen oder erlauchten Vätern ähnlich werden würden h): und hingegen fürchtete man sich vor den Kindern böser, oder ausgearteter Väter, weil man durch Erfahrung wuste, oder zu wissen vermeynte, daß von bösen oder ausgearteten Vätern auch böse, und ausgeartete Kinder erzeugt würden i).

So untrüglich sich Stärke und Behendigkeit in ritterlichen Kämpfen und Waffenübungen, Muth und Entschlossenheit in Schlachten, und Weisheit in Gerichten, in dem Rathe von Edlen und Fürsten, und in Versammlungen des Volks zeigten; eben so unfehlbar dachte man in den ältesten

h) eine Königstochter sagte daher vom Frotho: plura se de Frothonis indole spe praesumpsisse - - -: quippe quum is ab illustri genus parente duxerit, *naturaque omnis suae soleat origini respondere.* Lib. V. p. 103.

i) XIII. 378. Igitur ob invisos parentis mores suspecta quoque posteritas erat, nec solum praesens patris, sed etiam futura liberorum metuebatur impietas, quod *filiorum affectus paternis soleant ingeniis respondere.*

sten Zeiten, äussere sich der angestammte Adel des Bluts und die Anlage zu allem Grossen und Edeln durch gewisse sichtbare Zeichen, wodurch die Natur selbst die aus edlem, oder erlauchtem Stamm entsprossenen von gemeinen Menschen unterscheide. Für Kennzeichen eines edeln Stamms, oder Bluts hielt man vorzügliche Schönheit des Cörpers, und noch mehr den Ausdruck von hohem Geist und Muth in der Bildung und den Zügen des Gesichts und in den Blicken des feurigen Auges. An diesen natürlichen Merkmahlen könne man den Adel des Bluts oder des Stamms auch alsdann erkennen, wann er durch schmutzige Lumpen, oder andere entstellende Larven verdeckt werde. Ungeachtet der königliche Regner sich der erlauchten Suanhita in der Gestalt, und schlechten Tracht eines gemeinen Hirten darstellte; so entdeckte die scharfsichtige Jungfrau doch nicht so bald die ausserordentliche Schönheit des Antlitzes, und der Augen des verkappten Fremdlings, als sie voll Bewunderung ausrief k): Der Glanz deiner Augen beweist, daß du nicht von Knechten, sondern von

k) Sax. Grammat. II. 30.

von Königen abstammst. Schönheit verräth den Adel des Geschlechts. Die Trefflichkeit der Natur leuchtet stets aus den Augen hervor, und das Feuer des Blicks kündigt immer die Erhabenheit der Abkunft an. Unmöglich kann jemand von niedriger Geburt seyn, der durch eins der sichersten Zeichen des Adels, durch Schönheit empfohlen wird. Der Glanz der Augen zeigt das innere Feuer des Genies, und die Schönheit und Erhabenheit des Antlitzes den Adel, und die Höhe des Adels an. Eine so liebliche und edele Gestalt konnte von keinem unedlen Vater erzeugt werden 1).

Unter der Regierung von **Harald Hyldetand** bot sich ein erlauchter Jüngling **Olo** in der Tracht eines gemeinen Landmanns

1) Ich setze das Ende dieser Rede über die Kennzeichen der edeln Geburt in der Grundsprache her, da es bloß in Wiederhohlungen des schon gesagten besteht. Sanguinis decus cognato frontem decore perfundit, et in oris speculo conditio nativa resultat. Minime ergo tam spectati caelaminis simulacrum obscurus opifex absolvit.

manns an dem Hofe des Königs Olaus dar, um dessen Tochter gegen den Uebermuth einiger vornehmen Räuber in Schutz zu nehmen. Die königliche Jungfrau hatte die Gewohnheit, die Gestalt, und besonders das Gesicht von Fremdlingen genau zu betrachten, um daraus auf ihre Sitten und Abkunft zu schliessen; und man glaubte, daß sie in der Bildung und den Zügen des Gesichts nicht bloß edle und unedle Geburt, sondern so gar jedes berühmte Geschlecht unterscheiden könne, aus welchem Unbekannte gebohren worden. Als diese Gesicht- und Seelenforscherinn den Olo genau untersuchen wollte; wurde sie durch das ausserordentliche Feuer seiner Augen so getroffen, daß sie beynahe ohnmächtig dahinsank. Da sie den Jüngling zum zweytenmahle betrachtete; stürzte sie ohne Besinnung zurück, und das drittemahl fiel sie wirklich zur Erde. Als man sie nach der Ursache ihrer Ohnmachten fragte, antwortete sie, daß sie durch den noch nie gesehenen Brand in den Augen des Fremdlings fast vernichtet worden sey, und daß eben dieser Fremdling nothwendig von Königen abstammen müsse. Indem Olo die-

ses hörte, zog er die Augenlieder so weit zusammen, daß die erschrockene Königstochter nicht mehr dadurch verwundet werden konnte, und enthüllte seine Stirn, und sein goldenes Haar, deren Schönheit alle Anwesende in Erstaunen setzte m).

Die Ehrfurcht gegen den Adel eines Geschlechts war schon in den ältesten Zeiten um desto grösser, je eine längere Reihe von geist- und tugendreichen Ahnen es aufweisen konnte, je mehrere und grössere Thaten diese gethan, je glänzendere Belohnungen sie erhalten, und je mehr sie durch eben diese Belohnungen Freunde und Clienten des Hauses erworben hatten. Am grösten war

m) VII. 218. Einige Seiten vorher p 194. erzählt Saxo ein anderes Beyspiel, wo man eine umherirrende, und mit Lumpen bekleidete Königstochter, die sich für eine Arme ausgab, bloß an ihrer Schönheit und dem Adel ihrer Miene erkannt habe: animadvertens autem hanc Othari mater, quamvis marcore illitam, inopique contectam amiculo, a generosis pullulasse ramalibus, honorato sedendi loco susceptam, reverenda secum comitate detinuit. Nobilitatem quippe virginis index forma prodebat, et vultu genus interprete resultabat.

war also die Ehrfurcht gegen das erlauchte Blut von Königen, deren Vorfahren lange mit Ruhm über ganze Völker geherrscht hatten. Schon unsere ältesten Vorfahren trauten Personen von königlichem Stamm, und besonders guten Königen mehr, als menschliche Vorzüge zu. **Gregor von Tours** erzählt n), daß die bekümmerte Mutter eines Kindes, das lange am viertägigen Fieber krank gewesen sey, sich dem frommen Könige **Gunthram** heimlich genähert, einige Fäden aus seinem königlichen Mantel ausgezogen, diese in Wasser gekocht, und das Wasser ihrem Sohne zu trinken gegeben habe: worauf das hartnäckige Fieber so gleich verschwunden sey. Ich zweyfle, sagt **Gregor**, an der Wahrheit dieser Geschichte um desto weniger, da ich selbst sehr oft unreine Geister in Besessenen den Nahmen des Königs habe ausrufen hören, und durch die Kraft dieses Nahmens gezwungen gesehen habe, ihre eigenen Missethaten zu bekennen. — Als der Dänische König **Waldemar der erste**, durch Sachsen reiste, und allenthalben bezahlte, was er brauchte, ohne Raub und Ge-

n) Lib. IX. c. 21.

Gewalt auszuüben, so brachten die Teutschen Mütter ihre Kinder dem Könige, damit er sie berühren möge, weil sie hofften, daß die Kinder alsdann um desto besser arten würden; und die Landleute flehten den guten König an, daß er geruhen möge, den Saamen, den sie säen wollten, mit seiner königlichen Hand auszustreuen, indem er alsdann desto glücklicher gedeihen werde o). Nicht weniger alt war die Meynung, daß königliche und fürstliche Personen von Löwen nicht verletzt würden. Als der Graf von Hol-

o) Sax. Gramm. XIV. p. 472. Igitur sinceritatis et justitiae ejus rumore increbrescente Germanicae matres parvulos suos in ejus adventus offerendos curabant, ratae, eos regio contactu, perinde ac caelesti aliquo beneficio, feliciora naturae incrementa sumpturos, ac prosperioribus educationis auspiciis nutriendos. Nec minus superstitiosi agrestes, qui jaciendorum seminum grana, quo melius adolescerent, dexterae ejus disjicienda praebebant. Schon unter den ältesten Gothen glaubte man, daß das königliche, oder Amalische Geschlecht höheren Ursprungs sey; denn Amali bedeutete so viel, als Caelestes. Grotii Hist. Goth. p. 584.

Holstein Heinrich der eiserne, und groß-müthige sich an dem Hofe des Königs Eduard von England aufhielt, und von diesem Könige wegen seiner Heldentugenden vorzüglich geschätzt wurde; so suchten einige Neider den Grafen dadurch zu verkleinern, daß sie den Verdacht erregten: er sey kein gebohrner Fürst, sondern habe als ein glücklicher Ebentheurer den fürstlichen oder gräflichen Titel bloß angenommen. Um über die Geburt des Grafen zur Gewißheit zu kommen, sagten seine Feinde zum Könige, und zur Königinn: es ist die Natur der Löwen, daß sie erlauchte Fürsten nicht verletzen; laßt uns also den Versuch mit ihm machen. Man ließ wirklich einen Löwen los, als der Graf einst in der Nacht umherging, um die Wachsamkeit der Posten im Lager zu untersuchen. Da der Graf den Löwen ankommen sah, den er für einen grossen Hund hielt, zog er seinen Dolch, und rief ihm zu, daß er stille seyn sollte. Der Löwe legte sich, wie die Sage erzählte, demüthig zu den Füssen des Grafen nieder, und beschämte die Feinde des Helden, der gestürzt werden sollte p). Es war

p) Chron. Holsatiae c. 24. p. 61.

war also gewiß nicht Schmeicheley und künstliche Erdichtung, sondern uralter Volksglaube, wodurch den Königen eine besondere Heiligkeit, und selbst wunderthätige Kräfte zugeschrieben wurden.

So wie unter unsern ältesten Vorfahren ein jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte; so durfte der Regel nach ein jeder sich nur mit Personen, die ihm gleichbürtig waren, oder mit Personen seines Standes verbinden. Wenn Knechte sich mit freyen, und Freye sich mit edlen oder erlauchten Frauen und Jungfrauen vermischten; so wurden entweder die Verführer, oder die Verführten, oder auch beide Theile gestraft q). Unter allen übrigen Völkern glaubte man, daß der Adel von

q) Grot. in Prol. Hist. Goth. p. 65. Circa matrimonia ad dignitatem ordinum tuendam multum valuit illud, quod in Gothorum est Legibus, etiam in Sueonum moribus Bremensi observatum, ut nec ingenuus libertinam, nec ignobilem nobilis ducere posset: et quia reges supra omnem sortem positi, ideo viduae eorum nubere non sinebantur. du Cange Diss. X. sur Joinville.

von Kindern ganz allein vom Vater herrühre, und abhange, und daß Söhne ihren Vätern ähnlich, und wenn diese edel und erlaucht wären, edel und erlaucht würden, gesetzt auch, daß sie in einem unedeln, oder unfreyen Schoosse wären empfangen worden Die alten Teutschen hingegen und alle übrige ächte Celtische Nationen hielten die Kinder von freyen, edlen, und erlauchten Vätern nicht für frey, edel, und erlaucht, wenn sie nicht von gleichbürtigen Müttern waren gebohren worden. Von jeher galt daher unter den alten Germanischen und nordischen Völkern der Grundsatz daß edle und erlauchte Jünglinge oder Männer bey Vermählungen mehr auf den Stamm, als auf die Schönheit von Bräuten sehen müsten r). Man erklärte es für Unsinn, wenn auch ein tapferer und berühm-

r) In expetendis siquidem conjugiis, sagt eine Dame von königlicher Abkunft beym Saxo Grammaticus zu einem Könige: prudenti non formae fulgorem, sed generis metiendum. Quapropter si rite copulam appetat, prosapiam aestimet, nec specie capiatur; quae quum illecebrarum irritamentum sit, multorum candorem inaniter fucata detersit. IV. p. 84.

rühmter Mann von niedriger Abkunft nach der Vermählung mit einer erlauchten Jungfrau trachtete; und man verabscheute und strafte es als eine todeswürdige Missethat, wenn ein Verführer aus dem Pöbel das Herz und die Hand von erlauchten Jungfrauen gestohlen, und den Glanz und die Reinheit des fürstlichen Geblüts durch den Schmutz seines niedrigen Bluts befleckt, und verdorben hatte s). Als die Teutschen Völ-

s) Ich brauche diese Bilder oder Ausdrücke mit Fleiß, weil man sich das Blut von fürstlichen Personen reiner und glänzender, als das Blut von Gemeinen dachte. — Ein berühmter Seeräuber, **Ebbo**, von nicht edler Geburt glaubte sich durch seine Thaten berechtigt, um die Tochter des Gothischen Königs, und um einen Theil des Gothischen Reichs bitten zu können. Der König wagte es nicht die Bitte abzuschlagen. Der Vermählungstag wurde bestimmt, und das Hochzeitmahl gefeiert, als auf einmahl ein berühmter Held hereinbrach, und den zwar tapfern, aber unedeln Bräutigam zum Kampfe forderte, und auf folgende Art anredete: qua vesania, quibusve furiis eo petulantiae adductus sit, ut *despicabiles generis sui sordes eximiae nobilitatis splendori miscere* prae-

Völker nach der Eroberung der Römischen Provinzen die Sitten der Ueberwundenen an-

praesumat. VII. 191. Auf eine ähnliche Art strafte Starcather einen fremden Goldschmidt, der eine königliche Jungfrau verführt hatte: VI. 161. u. f. S., und die Verführte selbst. Er sagt zu der letztern S. 164.:

Defer avis, venerare patres, memor esto parentum,
et proavos metire tuos, stet gloria carni.

und zu dem unwürdigen Liebhaber:

Quis furor incessit? quod te, faber improbe, fatum
impulit ingenuam tentare cupidine stirpem?

und dann wieder zu der erstern:

Aut quis te, virgo, claris dignissima fulcris,
egit in obscuram venerem? dic, quo potes ausu
os cinerem redolens *roseis* gustare labellis,
vel foedas carbone manus in pectore ferre?
ac lateri sociare tuo versantia prunas
brachia, et assidua duratas forcipe palmas
sinceris adhibere, sparsumque favilla
amplecti caput, et *nitidis* mandare lacertis.

annahmen, und diese Sitten ihren Brüdern im alten Germanien mittheilten; da wurde Concubinat unter den Fürsten und Grossen beynahe allgemein. Mit der Allgemeinheit des Concubinats verschwand zum Theil der Fleck, der sonst einer unächten Geburt angeklebt hatte; und die Menge der unehelichen Kinder erlauchter und edler Väter verschaffte den Bastarden neue Rechte, die sie vormahls nicht gehabt hatten. Ausser der Ehe, oder aus ungleichen Ehen erzeugte Kinder erbten, und folgten oft ihren königlichen Vätern, wenn keine rechtmässige Söhne vorhanden waren. Alle diese Rechte aber erhielten die von ungleichbürtigen Müttern gebohrnen Kinder mehr durch die Kraftlosigkeit, oder Nachsicht, als durch klare Aussprüche der Gesetze t). Hingegen

t) So grausam der König Peter von Castilien in der letzten Hälfte des 14ten Jahrh. war, so glaubten doch viele, daß sie ihm gegen seinen unächten Bruder Heinrich beystehen müßten: car ce n'estoit mie chose raisonnable d'un Bastard tenir Royaume, ny avoir nom de Roy. ch. 233. Froissart I. p. 303. Heinrich wurde nichts desto weniger König. Eben dies Glück hatte bald nachher le Bastard Denis de Portugal.

gen war es in vielen Gegenden von Frankreich althergebrachtes Recht, daß freye Mütter ihren Kindern die Freyheit, und edle Mütter ihren Kinder den Adel gaben, wenn die erstern sich auch mit Knechten, und die andern mit unedlen Männern vermählt hatten u).

Die

gal. Vol. III. Ch. 2. p. 3. 4. les Seigneurs disoyent, qu'il n'appartenoit pas à un Bastard (s'il n'estoit trop bien disposé) à estre roy couronné. Die Städte hingegen beriefen sich auf die Tugenden des Prätendenten, und auf die Beyspiele der Könige Heinrich und Peter. — Froissart selbst sagte bey der Erwähnung der unächten Söhne des Grafen von Foix: mais ce n'est pas chose duë et raisonnable de bastards faire hoirs de terre. III. 7. p. 26.

u) Rolland sur les prérogatives des dames chez les Gaulois p. 73–75. Noch kurz vor der letzten Revolution adelten Edelfrauen in Lothringen und Champagne, welche Männer von bürgerlichem Stande heiratheten, ihre Kinder. Rolland p. 195. et sq. 203. et sq. Im J. 1781. starb in Champagne eine Edelfrau, die mit ihrem Mann von bürgerlicher Abkunft 2 Söhne und 3 Töchter erzeugt hatte. Unter diesen Kindern entstand ein Streit, ob die ade-

Die Teutschen Völker folgten von Anbeginn an den Winken und Absichten der Natur darinn, daß sie allen denen, welche in den niedrigeren Ständen mit ungewöhnlichen Fähigkeiten und Tugenden gebohren wurden, und die also, wie **Carl der siebente** von der Pucelle d'Orleans sagte, von dem Himmel selbst waren geadelt worden v), einen freyen Ausgang aus dem Stande, in wel-

adelichen Güter, welche die Mutter nachgelassen hatte, nach gemeinen oder Römischen Rechten unter alle Kinder zu gleichen Theilen getheilt, oder nach dem Lehnrecht nur den beyden Söhnen übergeben werden sollten. Am 4ten May 1785 erfolgte das letzte arrêt, qui ordonne, de partager noblement les fiefs, dont il est question. Vermöge des alten Brauchs, nach welchem Mütter allein ihre Söhne adelten, ertheilte Carl VII. den Brüdern der Pucelle d'Orleans das Recht, daß selbst ihre Töchter den Adel fortpflanzen sollten: ein Recht, welches bis in unser gegenwärtiges Jahrhundert herein anerkannt worden ist. ib. p. 77. et sq. auch p. 184. Das gemeine Recht war in Frankreich anders. Man sehe Etabl. St. Louis ch. 128. car usage n'est mie, que fame franchisse home, mès li hom franchit la fame &c.

v) beym Rolland l. c. p. 78.

welchen die Geburt sie versetzt hatte, offen liessen, und solchen Günstlingen der Natur mehrere Wege bahnten, auf welchen sie zu höheren, ihren Gaben und Verdiensten angemessenen Rechten und Belohnungen gelangen konnten. Durch vorzügliche Fähigkeiten und Tugenden konnten Knechte ihre Fesseln zerbrechen w): Freye konnten zu dem Range von Edlen, und Edle zur Würde von Fürsten erhoben werden. Welcher unter den Kriegern und Leuten eines Gefolges, verordnete **Frotho der dritte**, Muth genug hat, um vor dem ersten Anführer der Schaaren mit dem Feinde zu kämpfen, oder weiter, als dieser, in den Feind einzudringen, der erhält, wenn er ein Knecht ist, die Freyheit, wenn er ein Freyer ist, den Adel, und wenn er ein Edler ist, die Würde eines Satrapen, oder Fürsten x). Nach einen Gesetze des Kö-

nigs

w) Dies war uralte Sitte unter allen Teutschen Völkern. Man sehe merkwürdige Beyspiele unter den Longobarden im Paul. Diacon. de gest. Longobard. I. c. 12. 17.

x) Sax. Grammat. V. p. 128. Qui vero ex popularibus primipilum in acie anteiret, ex servo liber, ex agresti illustris eva-

nigs Athelstan wurde ein Kaufmann, der für seine eigene Rechnung drey lange Seereisen unternommen hatte, ein thane, oder Edler, und eben diese Ehre erhielt ein freyer Landmann, der sich fünf Hufen Land erworben hatte, und eine Capelle, eine Halle, eine Küche und eine Glocke besaß y). Nichts

evaderet. At si ingenuus foret, satrapa crearetur. Tanta olim audaces stipendia merebantur. Adeo veteres nobilitatem fortitudini tribuendam putabant. Die Longobarden wählten zu ihrem zweyten Könige einen gewissen Lamißio, den Sohn einer öffentlichen Weibsperson, den der erste König erziehen ließ, und der sich vor allen andern hervorthat. Paul. Diac. I. 15.

y) Hume Hist. of Engl. I. 275. Die Worte des Gesetzes des Königs Athelstan lauten eigentlich so: Paganus si adeo affluentibus ditetur bonis, ut terrae hydas quinque possideat, ejus vitae pretium, si occidatur, duobus Thrymsarum millibus aestimator: sin praetera loricam, galeam, ensemque habuerit auratum, pro custode pagano, etsi fundum non possederit, habetor: atque si filii, aut nepotes ejus eo divitiarum creverint, ut terrae hydas quinque possideant, eorum posteri omnes eodem atque praepositus paganus loco nu-

Nichts war natürlicher, als daß man denen, die eine ungewöhnliche Tapferkeit, Klugheit, Fleiß, und andere Vorzüge bewiesen hatten, eben die Rechte gab, welche man den Edelgebohrnen bloß deßwegen zugestand, weil man voraussetzte, daß sie solche, oder ähnliche Tugenden von ihren Vor-

numerantor, ac ſinguli duo Thrymſarum millia valento. — Sacris initiatus, heißt es kurz vorher, aut Thanus 2. Thrymſarum millibus aeſtimator. Leges Aethelſtani p. 55. Edit. Cantabr. In einem Geſetze des Königs **Canut** werden folgende Abſtuffungen des Adels erwähnt, ib. p. 123. Satrapae — Thani regii — Thani inferiores — infimae denique conditionis Thani. In den Legibus Edowardi regis p. 150. finde ich folgende Stelle über die Benennung Ethelinge: rex vero Edwardus Edgarum filium eorum ſecum retinuit, et pro filio nutrivit. Et quia cogitavit ipſum haeredem facere, nominavit Ethelinge, quod nos domicellum i damiſell: ſed nos indiſcrete de pluribus dicimus, quia baronum filios vocamus domicellos. Angli vero nullos, niſi natos regum. Quodſi expreſſius volumus dicere, in quadam regione Saxoniae, Ling imago dicitur. Athel anglice nobilis eſt, quae conjuncta ſonant nobilis imago.

Vorfahren ererbt hätten. Eben so natürlich war es, daß man ausgearteten oder verdorbenen Freyen, Edlen, und Fürsten, die sich auf eine ihrer Geburt und ihrer Vorfahren unwürdige Art betrugen, die Rechte ihres Standes nahm, und Freye ihrer Freyheit oder bürgerlichen Rechte, Edle ihrer Aemter, und Lehngüter, und Fürsten ihrer fürstlichen Würde beraubte. Da den letzten Merovingern von der königlichen Würde nichts mehr übrig war, als daß sie unter dem Nahmen von Königen mit fliegenden Haaren und langem Baart an den Volksversammlungen, und grossen Hoftagen den Vorsitz führten, Gesandte anhörten und wie ihnen befohlen wurde, wieder abfertigten z): da sie weiter nichts eigenes besaßen, als ein kleines Gut von mässigen Einkünften, und alles übrige, was sie brauchten, von der Gnade des Majordomus erhielten, der die ganze königliche Gewalt in Händen hatte; so fragte endlich **Pipin von Herstall** den heiligen Vater, ob es denn ferner so mit den Königen der Franken verbleiben solle, die gar keine

z) Eginhart in vita Caroli magni c. 1.

keine Macht, sondern bloß den Nahmen von Königen hätten, und der heilige Vater antwortete, daß vielmehr derjenige den Titel des Königs führen müsse, der den ganzen Staat regiere. Hierauf wurde der letzte Merovinger geschoren, und Pipin von dem Volke der Franken zum Könige ausgerufen a). Einige Jahrhunderte später hatte der letzte der ausgearteten Carolinger dasselbige Schicksal b). Weil der Stamm der Carolinger, sagt Mezeray, keine gute Früchte mehr trug; so fügte die Vorsehung es so, daß der dürre Stamm ausgerissen, und ein anderer schöner und fruchtbarer Baum an dessen Stelle gepflanzt wurde.

Leider waren hervorstechende Fähigkeiten, Tugenden, und die dadurch erworbenen Verdienste schon in sehr alten Zeiten nicht die einzigen Mittel, höhere Belohnungen oder Rechte zu erlangen. Die meistens blinde Gunst von Fürsten ertheilte fast von dem Anfange unserer Nation an unwürdigen

a) ib. und Ado Viennens. fol. 179. Ed. Paris. 1522. hinter den Werken des Gregor von Tours.

b) Mezeray Tom. II. p. 345. et sq.

gen Lieblingen um ihrer Laster willen dieselbigen Vorrechte, welche die Natur allein der höheren Tugend bestimmte. Schon zu Taciti Zeiten gab es in Teutschland Völker, unter welchen Freygelassene über Freye und selbst Edle hinaufstiegen c). Im alten Dännemark klagte man sehr früh über die Beförderung von Unwürdigen als eine verderbliche ausländische, oder Sächsische Sitte d), und gleiche Klagen wurden von den Zeiten der Merovinger und Carolinger an in allen nachfolgenden Jahrhunderten wiederhohlt. Die Europäischen Nationen ertrugen es nie gleichgültig, wenn Unschuldige gestraft wurden, oder Unwürdige die Belohnungen ächter Verdienste erhielten. Die Folgen unverdienter Belohnungen zeigten

c) de mor. Germ. c. 25.

d) Sax Grammat. Lib. XIV. p. 411. von Sueno dem dritten: Honores quippe, nobilibus demptos, histrionibus deferebat: magnisque et illustribus viris a latere suo sepolitis, in eorum locum turpium et effoeminatorum familiam subrogabat, ut abjectu majorum, minorumque provectu prorsus eximias potentiae suae vires ostenderet, ditatique fortunam suam beneficio regis, non generis imputarent.

ten sich um desto deutlicher, je grösser der Mißbrauch wurde.

Nach den angeführten Zeugnissen wird man schwerlich läugnen können, daß unter den Teutschen Völkern von jeher fast dieselbigen grossen Ungleichheiten, oder Unterschiede von Ständen und Rechten waren, die noch jetzt Statt finden. Man theilte in den ältesten Zeiten Menschen nach der Verschiedenheit ihrer angebohrnen, oder erworbenen Vorzüge in mehrere Classen ab, und gab einer jeden Classe diejenigen Vorrechte und Belohnungen, die ihren Verdiensten gemäß waren. Wenn in den niedrigeren Ständen Menschen gebohren wurden, deren Fähigkeiten und Tugenden grösser, als ihr Stand waren; so konnten diese einen höhern Rang, und ihren Vorzügen entsprechende Vorrechte erlangen, so wie Geschlechter, deren Gaben und Tugenden ausstarben, vermöge der Natur der Dinge aus dem Stande, und den Vorrechten ihrer Vorfahren herausfielen.

Unläugbar waren natürliche Ungleichheiten die ersten und wahren Ursachen der bürgerlichen. Ungewöhnliche Schönheit, Stärke, Muth, Geist, und andere Tugen-

genden erhoben Menschen zuerst über andere Menschen, und verschafften ihnen Ansehen, Würden, und grössere Vortheile; und die Erfahrung, oder Meynung, daß ungewöhnliche cörperliche, geistige, und sittliche Vollkommenheiten von den Vätern auf die Söhne fortgepflanzt würden, brachte den Begriff von Adel, und die Eintheilung des Adels in höheren und niederen hervor. Ich kann daher dem vortrefflichen, und sonst fast untrüglichen **Smith** nicht beystimmen, wenn er sagt, daß höhere Geburt stets überwiegenden Reichthum in den Familien derjenigen Personen voraussetze, welche Ansprüche darauf machen e). Reichthum war nicht die Ursache, sondern eine Folge und Belohnung des natürlichen, und

e) O. the Wealth of Nat. B. V. Ch. I. Vol III. p. 77. der vierten Ausgabe: Superiority of Birth supposes an ancient superiority of fortune in the family of the person, who claims it. — Antiquity of family means every where the antiquity either of wealth, or of that greatness, which is commonly either founded upon wealth, or accompanied with it.

und erblichen Adels, indem die Edleren oder Besseren unter den Freyen, und nachher die Erlauchten unter den Edlen als Richter, Anführer und Regenten vorzüglich belohnt wurden. Weil man ursprünglich ein grosses Vermögen nicht anders, als durch ausgezeichnete Gaben und Tugenden erwerben konnte; so war allerdings Reichthum ein sicherer Beweis von Adel, und dies dauerte so lange, als Fürsten nicht mächtig genug waren, unwürdige Personen eben so sehr oder noch mehr, als die würdigsten Edlen und Freyen zu bereichern. Reichthum allein war aber unter den Teutschen Völkern nie der einzige Maaßstab des Adels, so wie der angebohrne Adel auch nie allein durch den gänzlichen Verlust von Gütern, oder von grossem Vermögen vernichtet wurde.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Verschiedenheit der Stände in den neuen von den Teutschen Völkern errichteten Reichen, und die Rechte dieser verschiedenen Stände.

Der Uebergang der Teutschen Völker in die Römischen Provinzen zerstörten weder den Geist, der die Bewohner des alten Germaniens beseelt hatte, noch die Eintheilungen der Stände, und übrigen Einrichtungen, welche aus der eigenthümlichen Natur dieser Völker entsprungen waren. Nichtsdestoweniger brachte die neue Lage, in welche die siegenden Nationen kamen, manche wichtige Veränderungen in den Verhältnissen der verschiedenen Stände gegen einander hervor. Die Vergrösserung des Gebiets, und der Herrschaft der Ueberwinder veranlaßte neue Würden, und grössere so wohl bewegliche, als unbewegliche Güter, und durch diese neuen Würden und Reichthümer erhielten nothwendig Ehrgeitz, Ruhmsucht, und andere Leidenschaften einen weiteren Spiel-

 raum,

raum, und einen mächtigeren Zunder, als sie vormahls gehabt hatten. Die Sieger erwarben sich neue Kenntnisse und Fertigkeiten, lernten neue Vergnügungen, Güter, und Bedürfnisse kennen, und mit diesen neuen Kenntnissen, und Bedürfnissen entwickelten sich daher Fähigkeiten und Begierden, die in dem armen und rohen Vaterlande geschlafen hatten. Man darf sich also nicht wundern, wenn unter den Germanischen Völkern aus den plötzlich vergrösserten Massen von Macht, Würden, Reichthümern, Kenntnissen, und Fähigkeiten neue und grössere Ungleichheiten entstanden, als vor den Niederlassungen in den eroberten Ländern Platz gefunden hatten.

Unter allen Ständen gewann durch die Eroberung und Gründung neuer Reiche keiner so sehr an Macht, Ansehen, und Vorrechten, als der erlauchte Stand der Könige. Alle Teutsche Völker wählten entweder gleich, wenn sie auf Eroberungen ausgingen, oder nach vollendeten Eroberungen unter den Edelsten ihrer bisherigen Anführer Könige; und wenn sie auch eine Zeit lang die königliche Gewalt abschafften,

so

so erkohren sie doch bald einen König wieder, weil die Erfahrung oder die Natur der Sache sie lehrte, daß kleine oder mässige Haufen von Kriegern nichts Grosses unternehmen, und wenn sie etwas unternommen hatten, das Gewonnene nicht behaupten konnten, wenn sie nicht eine überwiegende Macht in die Hand eines höchsten Oberhaupts legten, und alle Freye und Edle von diesem abhängig machten a). Aus den Schriften des **Cassiodor**, und **Procop**, des **Gregorius von Tours**, des **Isidor** und **Paulus Diaconus** oder **Warnefried** erhellt, daß die grossen Könige, unter deren Anführung die Teutschen Nationen sich neue Sitze erfochten, **Odoacer**, und **Theoderich**, **Chlodovich**, **Genserich**, und **Alboin** beynahe dieselbigen Rechte und zwar eine Macht erhielten, von welcher man jezt nicht ohne Grund glaubt, daß sie Königen und Fürsten nie hätte sollen anvertraut werden. Diese Ueberein-stim-

a) Man sehe meine Gesch. des bürgerl. Regiments, und überdem Paul. Warnefried oder Diac. I. 14. II. 32. III. 15. und Isidor. Chron. p. 709. Ed. Grotii.

stimmung der Teutschen Völker in der Erhebung ihrer Könige, und der Verherrlichung der königlichen Würde ist um desto auffallender, da die Herzöge und Könige im alten Germanien so sehr eingeschränkt waren, daß sie weder Krieg noch Frieden beschliessen, weder Gesetze geben, noch Abgaben fordern, weder richterliche noch priesterliche Würden austheilen konnten b). Die allgemeine Abweichung der Teutschen Völker von ihrer ursprünglichen Verfassung, und von der mit dieser Verfassung verbundenen Eingeschränktheit der königlichen Gewalt läßt sich nicht anders, als aus einer allgemein veränderten Lage der Dinge, und einer allgemein gefühlten Nothwendigkeit der neuen Einrichtung, oder der vermehrten

b) Man sehe unter anderen Witich. I p. 8. A tribus etiam principibus totius gentis (Saxonum) ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti — Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oportuit, ad administrandum imminens bellum. Quo peracto, aequo jure ac lege propria contentus potestate unusquisque vivebat. Bedae Hist. ecclesiast. V. c. II. p. 406. Edit. Cantabr.

ten königlichen Macht erklären. Die Teutschen Krieger erkannten es zuerst, daß sie ihre glorreichen Siege, und die Früchte dieser Siege noch mehr dem Muth und der Weisheit ihrer königlichen Anführer, als ihrer eigenen Tapferkeit zu verdanken hatten c); und sie glaubten daher, von Ehrfurcht und Dankbarkeit gleich stark gerührt, daß man solchen Wohlthätern ganzer Völker nicht zu viel Gewalt geben könne, indem sie dieselbe allein zum Ruhme und Glück ihrer Untergebenen anwendeten. So wie ferner alle Teutsche Völker (die Sachsen ausgenommen) die Verwaltung der Kirche, die Verfassung, Obrigkeiten, Versorgungen, und selbst die öffentlichen Lustbarkeiten der Städte, die Aemter und Ehrentitel der Römer, oder Unterthanen, und vorzüglich ihre Gesetze ungekränkt erhielten, und die letzteren zum Theil

c) So siegten die Longobarden über die Gepiden, die Gothen über die Rügier, Chlodowichs Franken über die übrigen Franken, wie über die Burgundier, Gothen, Allemannier und Thüringer, nicht weil die ersteren tapferer, als die andern waren, sondern weil sie grössere Heerführer hatten.

Theil in ihren eigenen Gerichten annahmen; so bildeten sie auch die Höfe und Macht der Könige nach den Mustern der abendländischen und Griechischen Kaiser, und deren Statthalter nach. Da nun diese die von den Teutschen Völkern besetzten Länder mit ungebundener Gewalt beherrscht hatten, so dachten die Sieger, daß die neuen Eroberungen nur auf eine ähnliche Art regiert werden könnten, und überantworteten ihren Königen, welche in die Stelle der Kaiser getreten waren, eine so grosse Macht, als mit ihrem Freyheitssinn, und den unveräusserlichen Rechten freyer Männer nur einigermaassen vereinbar war. Auch ohne die angeführten Bewegungsgründe aber wurden die Teutschen Nationen durch ihre neue Lage gezwungen, die Könige viel mächtiger zu machen, als die Fürsten des alten Germaniens waren, und seyn durften. Die erobernden Völker bestanden alle anfangs nur aus Schaaren von wenigen Tausenden von Kriegern. Wenn ein Haufe von Kriegern glücklich war, so vergrösserte sich dieser freylich sehr bald theils durch die Ueberwundenen, die, wenn sie Teutschen Ursprungs waren, den Siegern einverleibt wurden,

theils durch Schaaren von Ebentheurern, die von allen Seiten den glücklichen Erobe- rern zuliefen. Die Sieger selbst, durch Beute, und die ihnen zugefallenen Be- sitzungen bereichert, vermehrten sich in einigen Zeugungen beträchtlich e). Al- ler dieser plötzlichen Vermehrungen, und der ausserordentlichen Fruchtbarkeit unge- achtet

e) Alle Geschichtschreiber bezeugen es, oder lassen es durch manche Data vermuthen, was man aus der Natur der Sache als gewiß annehmen kann, daß die Teutschen Sieger sich im Schoosse des Friedens, und Ueberflusses sehr schnell vermehrt haben. **Procop** sagt unter andern von den Wandalen, Hist. Vand. I. p. 18. Cum tempore crevit numerus, tum pro- nascente sobole, tum aliis gentibus in com- militium adscitis: sed Alani, caeterique extra Mauros in Vandalorum nomen con- cessere. Man kann von allen Teutschen Völkern sagen, was **Regino** von dem Adel unter der Regierung des **Lothar** im J. 869. schreibt: Tanta autem strages in praefati regis populo facta est, ut non peste periisse, sed hostili gladio corruisse virtus ac nobilitas totius regni videretur, *quae eo tempore tantae foecunditatis erat, ut in modum densarum segetum pullulans veluti quoddam examen imperii fines im- pleverit.* II. p. 51. Ed. Franc. 1613.

achtet machten die Teutschen Sieger doch immer nur eine kleine Zahl gegen die Ueberwundenen aus. Als das Wandalische Reich vom Belisar über den Haufen geworfen wurde, besassen die Wandalen nicht bloß das nordwestliche Afrika, sondern auch die grossen Inseln des mittelländischen Meers, Sicilien ausgenommen, und dennoch bestand das ganze Wandalische Volk aus nicht mehr, als achtzig tausend Freyen und Edlen, welche die Waffen tragen konnten: eine Zahl, welche das Heer der Wandalen zur Zeit des Einfalls in Afrika nur um das Doppelte übertraff f). Die Ostgothen beherrschten zu der Zeit, als sie vom Belisar angegriffen wurden, ausser Italien und Sicilien noch Rhätien, Noricum, Dalmatien, Istrien, Liburnien, Pannonien, und einen Theil von Gallien, und diese so weit herrschenden Gothen machten doch nur ein Heer von 200000 streitbaren Männern aus, die schon unter dem Totilas durch die vorhergehenden Niederlagen auf den vierten Theil zusammengeschmol-

f) vid. Procop in Grot. Hist Goth. p. 257. et Hist. Vand. I. p. 18.

schmolzen waren g). Da nun die Teutschen Sieger in ihren neuen Eroberungen allenthalben aus so kleinen Häuflein in Vergleichung mit ihren Unterthanen bestanden, und von allen Seiten mit Nationen umgeben waren, die ihnen an Tapferkeit, Kriegskunst und Eroberungssucht gleich waren; so musten sie sich nothwendig in eine Verfassung setzen, bey welcher sie sich am besten gegen einheimische und auswärtige Feinde schützen konnten. Diese Verfassung war eben dieselbe, durch welche sie gesiegt hatten: die Verfassung eines stets zum Streite gerüsteten Heers, das von einem fast unbeschränkten Befehlshaber angeführt wird. Die Sieger und Streiter waren über weitläuftige Reiche zu sehr zerstreut, als daß sie so leicht, und so oft, als vormahls in ihren engen Gauen hätten zusammenkommen, und rathschlagen können; und die meisten öffentlichen Geschäffte verlangte eine zu schnelle Entscheidung, oder setzten auch eine zu genaue Kenntniß des Ganzen voraus, als daß man sie bis auf allgemeinen Volksversammlungen hätte verschieben, oder diesen

zur

g) Proc. Hist. Goth. Lib. III. 314. Ed. Grotii.

zur Entscheidung hätten vorlegen können. Die Edlen und Freyen behielten sich daher die Wahl oder Bestätigung ihrer Könige, die Einstimmung in zu gebende oder abzuschaffende Gesetze, die Sicherheit ihrer Person, und ihres Vermögens vor: übrigens aber schenkten sie aus Noth, und um ihres eigenen Bestens willen den Königen alle die Vorrechte der höchsten Gewalt, welche in alten Zeiten das versammelte Volk ausgeübt hatte.

Die Teutschen Könige erhielten, oder nahmen mit Einwilligung ihrer Völker in den Reichen, welche sie gewonnen hatten, so viele Domänen, oder Tafelgüter, daß sie von den Einkünften derselben einen königlichen Hof unterhalten, und treue Diener königlich belohnen konnten. Solche Tafelgüter liessen sie entweder von Grafen und Procuratoren verwalten, oder sie verpachteten sie auch an Freye und Edle gegen einen jährlichen Zins, den Theoderich der Grosse mit grosser Strenge einzutreiben befahl h). Ausser den Einkünften ihrer

h) Cassiodor. Var. Lib. IV. p. 91. V. 113. et 129. Conductores domus regiae, quacun-

rer Tafelgüter hoben, vermehrten, verminderten oder erliessen die Teutschen Könige nach ihrer Willkühr die Zölle, den Tribut, und andere Abgaben, die während der Römischen Herrschaft Statt gefunden hatten i). Sie bemächtigten sich der Güter von Personen, die ohne rechtmässige Erben verstorben waren, und theilten nach Wohlgefallen wüste, oder verlassene Länderenen, und Ruinen aus k). Sie vergaben alle hohe bürgerliche, kriegerische, und kirchliche Ehrenstellen, und ernannten, oder entsetzten nach Gutdünken ausser den zum Hofe gehörigen Personen Herzöge, Grafen, und Bischöfe; und die Könige der Ostgothen auch Consules, Senatoren, und

cunque gente sunt editi, ad liquidum veritate discussa, tantum decernimus solvere, quantum nostra praedia constiterit pensitare. Et ne cuiquam labor suus videatur ingratus, salaria eis pro qualitate locatae rei vestra volumus aequitate constitui.

i) Man sehe unter andern Cassiod. II. p. 44. III. 73. IV. 93. 96 101.

k) ib. II. 43. et 49. V. 122. IX. 217. 221.

und andere öffentliche Bediente in Rom l). Die Könige bestellten nicht bloß Richter in Städten und Provinzen, sondern ihre Höfe waren die höchsten Gerichtsstellen, wohin sich alle diejenigen wandten, welche sich über die Sprüche der Grafen und Herzöge beklagten, und wo selbst Grafen und Herzöge gerichtet wurden m). Ausser allen die-

l) **Cassiodor, Gregor von Tours,** und **Paul Warnefried** beweisen dieses auf allen Seiten. Man sehe aber vorzüglich beym **Cassiodor** im 6. 7. Buche die Formulare der Ernennungen zu den verschiedenen Ehrenstellen.

m) Was die Teutschen und Fränkischen Geschichtschreiber Curtis regia nennen, das nennt **Cassiodor** stets comitatus. III. p. 68. bes. IV. p. 104. Vir Spectabilis Liberius, schreibt **Theoderich** an einen seiner Grafen, dolenda nobis aditione suggessit, conjugem suam in vestro judicio contra juris ordinem praegravatam. Quodsi ita est, remotis praejudiciis, apud arbitros, quos partium consensus elegerit, te imminente, causa legibus audiatur. Quodsi illic finis negotii nequiverit inveniri, per instructas personas, si tamen ipsi venire non eligunt, nostro Comitatui concurrendi licentiam partibus non nega-

diesen Vorrechten übten endlich die Könige das gefährliche Recht aus, Krieg und Frieden zu beschliessen: und wenn sie daher einen Nachbar überziehen wollten, so liessen sie an alle Freye, oder Edle ein Aufgebot ergehen, daß sie zu einer bestimmten Zeit an einem unbestimmten Orte erscheinen sollten n). Unter der Regierung des Königs Theoderich musten alle Gothen jährlich einmahl nach Ho-

gamus. Ubi nec redemptio sit forte suspecta, nec insidiosa possit nocere calumnia. Unter den Carolingern wurde der Hof auch bisweilen durch das Wort comitatus ausgedrückt. Chronic. Gottw. p. 444.

n) Ein solches Ausschreiben des Königs Theoderich an alle Gothen steht beym Cassiodor I. p. 19. Innotescenda sunt magis Gothis, quam suadenda certamina — Et ideo juvante deo — pro communi utilitate exercitum ad Gallias constituimus destinare. Atque — admonendum curavimus, ut ad expeditionem more solito armis, equis, rebusque omnibus necessariis sufficienter instructi octavo die Cal. Juliarum modis omnibus deo favente moveatis, quatenus et parentum vestrorum in vobis ostendatis inesse virtutem, *et nostram peragatis feliciter jussionem.*

Hofe kommen, um nach dem Verhältnisse ihres Standes, und ihrer Verdienste einen grössern oder kleinern Sold o) zu empfangen; und in Kriegszeiten gab er den Hülfstruppen, die er in seine Dienste nahm, einen wöchentlichen Sold von drey Goldstücken, das Getraide nicht einmahl mitgerechnet, was er ihnen aus öffentlichen Magazinen von den Unterthanen nachfahren ließ p). Wenn seine Heere den Unterthanen Schaden zufügten, so ersetzte er den erlittenen Verlust; doch musten die letzteren sich ausser den Kriegsfuhren gefallen lassen, daß die Krieger ihre abgematteten Pferde, und Lastthiere mit denen der Unterthanen vertauschten q).

Mit

o) donativum, regalia dona V. 123. VI. 141.

p) V. p. 114. 115. Quibus (Gepidis) ne aliqua excedendi occasio praeberetur occasio, per unamquamque hebdomadam sumptus eis tres solidos largitas nostra direxit, ut illis cum provincialibus nostris non rapiendi votum, sed commercii sit facultas.

q) II. p. 36. III. 75. 76. Theoderich König der Ostgothen herrschte nach allem,

was

Mit der Macht der Könige nahm auch ihr Ansehen, oder der Glanz der königli-

chen

was wir von seiner Regierung wissen, unabhängiger und eigenmächtiger, als irgend einer der Merovingischen und Carolingischen Könige, die nicht offenbare Tyrannen waren. Man kann also aus dem, was Theoderich ohne Widerspruch that, nicht unbedingt schliessen, daß die Fränkischen Könige ein Gleiches zu thun berechtigt gewesen seyen. Auf der andern Seite aber darf man auch nicht, wie der lehrreiche Lehmann in seiner Speierischen Chronik und andere, die Zeiten der spätern Carolinger mit denen der erstern, oder mit den Merovingischen verwechseln, noch auch auf einzelne Beyspiele guter Könige eine allgemeine Schuldigkeit alle Beherrscher, und allgemeine Rechte des Volks und der Stände gründen; denn sonst würde folgen, daß die Fränkischen Könige weder Krieg noch Frieden beschliessen, keinen Herzog, Grafen, und Bischof ernennen, absetzen und richten, und überhaupt gar nichts wichtiges vornehmen durften, ohne entweder die versammelten Stände, oder einen Ausschuß derselben, der die Könige gewöhnlich begleitete, zu Rathe zu ziehen. Lehmann B. 2. C. 39. S. 144-166. Das Volk und die Grossen des Volks erwarteten es unter der Regierung

 der

chen Würde, und die Erhabenheit dersel-
ben über alle übrige Stände zu. Unter
den

der Merovinger und der Carolinger, daß die Könige bey der Ausübung der eben erwähnten Theile ihrer Gewalt die allgemeinen Wünsche zu Rathe zögen; und alle Könige, die das Beste der Nation ernstlich wünschten, thaten dieses auch wirklich. Allein gewöhnlich fragten die Könige in der Beschliessung von Krieg und Frieden, in der Vergebung oder Beraubung von geistlichen und weltlichen Würden, in der Lossprechung oder Verurtheilung der Vornehmen, und in der Verschenkung von Domänen ganz allein ihre eigenen, oder ihrer Lieblinge Einsichten, oder Launen und Leidenschaften; und man sah es nicht als eine Verletzung von Grundgesetzen und Volksrechten an, wenn Könige in diesen Stücken sich nicht um die Wünsche des Volks und der Stände bekümmerten. Hingegen duldete man es nie ohne allgemeine Klagen und Unruhen, wenn Könige willkührlich über den Thron und die Thronfolge schalten, Auflagen erheben, oder neue Gesetze machen wollten. Wenn man die Gränzen der königlichen Macht unter den Merovingern, und den ersten Carolingern bestimmen will; so muß man sehen, was die Könige gewöhnlich thaten, ohne daß darüber laute und immer wiederkehrende

den ältesten Teutschen wurden ganz allein Landesverrätherey, schändliche Flucht vor dem Feinde, und unnatürliche Liebe mit dem Tode bestraft. Todschlag hingegen, und eine jede andere Art von Gewalthätigkeit wurde mit Gelde gebüßt, und selbst die Angelsachsen bestimmten noch, so wie den Preis eines jeden Edlen, und Freyen, also auch des Königs: denn wer den König erschlug, muste 4500 Pfunde zahlen r). Die Könige der übrigen Teutschen Völker hingegen, die sich in den Römischen Provinzen niedergelassen hatten, wurden hochheilig, und Verschwörungen wider ihr Leben, oder ihre Regierung wurden, wie Landesverrätherey mit dem

rende Beschwerden entstanden wären. — Die Beschreibung, welche **Lehmann** von der ganzen innern Verfassung des Fränkischen Reichs gemacht hat, ist der veralterten Sprache ungeachtet so gründlich und vortrefflich, daß ich kein Bedenken trage, auf diesen Schriftsteller mit eben der Zuversicht, wie auf andere bewährte Geschichtschreiber zu verweisen.

r) Regii capitis aestimatio jure Anglorum communi 30. thrymsarum millibus constat. Leg. Athelstani Regis p. 55. Pennant p. 273.

dem Tode bestraft. Gregor von Tours, Paul Warnefried, Isidor, Wittechind und Ditmar von Merseburg, sind voll von Beyspielen von Todesstrafen, die selbst an Grafen und Herzögen als Verschwörern oder Aufrührern gegen Könige waren vollzogen worden. Nach den ältesten Gesetzen der Alemannier und Baiern erhielten so gar die Herzöge dieser Völker, ungeachtet sie nur Vasallen der Fränkischen Könige waren, eine Art von Majestät oder Unabhängigkeit. Wer sich wider einen Herzog von Baiern oder Schwaben empörte, oder ihm nach dem Leben trachtete, der fiel ganz in die Gewalt des Herzogs, indem dieser ihn nach Gutdünken entweder am Leben, oder mit Verweisung, oder mit dem Verlust aller Güter strafen konnte s). Die Heiligkeit der Person der Könige wurde zum Theil auf ihre Höfe, ihre Besitzungen, und ihre Diener, oder Angehörigen übergetragen. Alle Gewaltthätigkeiten, die man in diesen, oder an diesen ausübte, zogen viel schwerere Strafen nach sich, als gleiche Vergehungen, deren man sich an andern Orten, gegen andere Güter, und Personen

s) Lex Allem. p. 205. 206. Lex Boiarior. p. 264. in Georgisch Corp. Jur. German.

sonen schuldig machte. Unter den Burgundiern kostete das Leben eines Knechts nur dreyssig, höchstens fünf und funfzig Solidos, oder Schillinge t). Wer hingegen einen Knecht des Königs erschlug, muste diese Frevelthat mit dem Leben büssen u). Das Salische Gesetz legte auf den Todschlag eines Tributgebenden Römers nur eine Busse von 1800 Pfenningen oder Denarien, da der Todschlag eines Franken 8000 Denarien kostete v). Wenn man aber einem Römer das Leben nahm, der zum Hofe des Königs gehörte; so muste man 12000 Denarien, also anderthalb mahl so viel, als für das Leben eines freyen Franken entrichten w). — Eine Folge des vergrösserten Ansehens der Könige war diese, daß Könige, Königinnen, und königliche Kinder die den alten Teutschen unerträglichen Nahmen von Herren, und Herinnen erhielten x).

Un-

t) Lex Burg. p. 349.
u) ib. 342.
v) p. 89. 113.
w) ib.
x) domini, dominae. Schon Gregor von Tours sagt domnus, und domna für domi-

Unter den Königen und königlichen Geschlechtern, welche über die siegenden Teutschen Völker herrschten, entstand gleich nach den vollendeten Eroberungen, wie unter den Nationen selbst eine gewisse Rangordnung. Die Eroberer, die ganze Königreiche gewonnen, und durch den Umgang mit den Ueberwundenen sich vorzügliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hatten, dünkten sich besser, als ihre roheren Brüder, die im Vaterlande zurückgeblieben waren, und sie behandelten daher diese nach der Römer Weise als Barbaren. Wenn der König Theoderich an die Gepiden, und andere Teutsche in Pannonien Befehle ergehen ließ; so waren diese immer auf folgende Art überschrieben: Universis Barbaris per Pannoniam constitutis y). Unter den regierenden königlichen Häusern hielt sich das Amalische, welches über die Gothen herrschte, für das erlauchteste, und wurde auch von allen übrigen dafür anerkannt. Kein anderes Teutsches Geschlecht konn=

minus und domina, und diese zusammengezogenen Wörter kommen auch in den Capitularien der Carolinger vor.

y) Cassiod. III. p. 69.

konnte sich im fünften Jahrhundert einer solchen Reihe vom grossen Regenten und Heerführern rühmen, als das Amalische z). Der alte und hohe Adel des Amalischen Geschlechts wurde noch dadurch erhöht, daß Theoderich, der aus diesem Geschlechte abstammte, weiter, als irgend ein anderer König, und vorzüglich, daß er über Rom und Italien, den Hauptsitz und Mittelpunct des ehemaligen Römischen Reichs herrschte: daß Italien cultivirter, als irgend ein anderes Land war a): und daß auch die Gothen sich mehr ausbildeten, als die übrigen Teutschen Völker b). Theoderich rechnete

z) Grotii proleg. Hist. Goth. p. 43.

a) Die übrigen Teutschen Könige baten sich von Theoderich bald Uhren, bald Tonkünstler, und bald andere Kunstwerke und Künstler aus. Man sehe den letzten Brief des ersten und die beiden letzten Briefe des zweyten Buchs der Variarum Cassiodori. Theoderich selbst ließ aus Rom Künstler kommen, welche aus verschiedenen Marmorarten Mosaische Arbeiten verfertigen konnten. I. p. 11.

b) Qui, sagt Theoderich beym Cassiodor III. Ep. 24. p. 69. sic semper fuerunt in laudis medio constituti, ut et Romanorum

nete es dem Könige der Vandalen Thrasimund,

rum prudentiam caperent, et virtutem gentium possiderent. Nach Procops Erzählung Hist. Goth. I. p. 143. 144. nahmen es die vornehmen Gothen der Amalasuntha, der Tochter des Königs Theoderich, und der Mutter und Vormünderinn des jungen Atalarich mit Recht übel, daß sie den künftigen König, wie einen vornehmen Römer erziehen und unterrichten ließ. Es habe, sagten die unzufriedenen Gothen, dem Könige Theodorich nie gefallen, daß Gothen in die Schulen der Römer geschickt worden, weil einer, der sich vor der Ruthe gefürchtet hätte, sich unmöglich bis zur Verachtung von Schwerdtern und Lanzen erheben könne. Derjenige, welcher dereinst über tapfere Männer herrschen, und sie gegen die Feinde anführen solle, müsse frey von aller Furcht vor Lehrmeistern unter Kriegern zu den Waffen gebildet werden. Theoderich habe gar keine Gelehrsamkeit gehabt, und habe nichtsdestoweniger das größte Reich gestiftet, und mit unvergänglichem Ruhme beherrscht. — Theoderich war den Wissenschaften nicht abgeneigt, wie man aus seiner ganzen Regierung, aus allen seinen Befehlen und Rescripten und vorzüglich aus denen sehen kann, welche er um der Eltern willen erließ, die ihre Kinder des Studierens wegen nach Rom schick-

ſimund c), und noch mehr dem Thüringiſchen

ſchickten, Caſſiod. Var. IV. p. 88. allein er wollte freylich nicht, daß die Gothen, welche beſtändig Krieger bleiben ſollten, den Römern gleich würden, und ſich mit Ausſchlieſſung der Gothiſchen Waffenübungen auf die Gelehrſamkeit legten. Wie vernünftig dieſer Wunſch war, und wie wenig die damahligen gelehrten Kenntniſſe Fürſten zu tugendhaften und groſſen Regenten bildeten, zeigt das Beyſpiel des **Theodahadus**, oder wie **Procop** ihn nennt, **Theudatus**, Hiſt. Goth. I. 154. eines Anverwandten des **Theoderich**, der in der Folge König wurde. Dieſer unwürdige Sprößling des Amaliſchen Stamms verdrängte ſchon unter der Regierung des **Theoderich**, ungeachtet er ein eifriger Anhänger der Platoniſchen Philoſophie war, rechtmäſſige Beſitzer von ihren Gütern, welche Ungerechtigkeit **Theodorich** ernſtlich ahndete, und zum Anlaß nahm, dem räuberiſchen Platoniker vortreffliche Lehren zu geben: Quid enim faciunt ſordes animorum in ſplendore natalium? Illud te potius decet eligere, quod nos poſſit ornare. Hamalis ſanguinis virum non decet vulgare deſiderium. Caſſiod. IV. p. 101. Eben dieſer ſchändliche **Theudat** verrieth und verdrängte nachher die Amalaſuntha, und war als ein Feiger niederträchtig genug, dem Juſtinian

gischen Könige Hermanfried d) zur hohen Ehre an, daß er dem einen seine Schwester, und dem andern seine Nichte zur Gemahlinn gegeben habe, und dem leztern schrieb er unverhohlen, daß seine königliche Würde nun durch den Glanz des Amalischen kaiserlichen Bluts noch mehr leuchten werde e). **Theoderich** schrieb an die Kö-

nian das ganze Gothische Reich anzubieten, wenn er ihm in seinen Ländern Güter genug geben wolle, um von den Einkünften derselben anständig leben zu können. Procop. l. c. Beyspiele dieser Art konnten freylich die Römische Erziehung und Gelehrsamkeit den Gothen nicht sehr empfehlen.

c) V. Ep. 43. p. 133.

d) Caſſiod. IV. 1.

e) ut qui de regia ſtirpe deſcenditis, nunc etiam longius claritate imperialis ſanguinis fulgeatis. Wie sehr **Theoderich** und seine Gothen ihre Ueberlegenheit über die Bewohner Germaniens fühlten, zeigen mehrere Stellen in eben diesem Briefe. Quae, sagt **Theoderich** von seiner Nichte, et dominatum jure vobiscum impleat, et nationem veſtram meliore inſtitutione componat. Habebit felix Thoringia, quod nutrivit Italia, literis doctam, moribus eru-

Könige der Teutschen Völker f) nicht wie an seines Gleichen, sondern beynahe, wie an seine Vasallen, und in seinen Edicten, die er den Gothen und Römern gab, werden die königlichen Befehle, wie die der Griechischen Kaiser, häufig oracula genannt. — Nach dem Amalischen Geschlecht war das der Balthen, oder der Kühnen, aus welchem **Alarich** entsprossen war, das edelste g.)

Da

eruditam, decoram non solum genere, quantum et foeminea dignitate. Ut non minus patria vestra istius splendeat moribus, quam suis triumphis. Noch höher ist der Ton, in welchem **Theoderich** von dem Geschenke spricht, welches **Hermanfried** ihm gemacht hatte. Quapropter salutantes vos gratia competenti indicamus, nos venientibus legatis vestris impretiabilis quidem rei, sed more gentium suscepisse pretia destinata, equos argenteo colore vestitos.

f) Cassiod. III. 3. V. 1.

g) Ottonis Fris. Chr IV. c. 21. Verum Gothi Rufino ac Stilicone incitati cum Alarico rege suo, qui lingua eorum ex genere Balthorum, secundae post Amalos nobilitatis, Baltha, id est, audax vocabatur &c. Ueber die Abkömmlinge dieses Königsstamms Grot. in Prol. p. 63.

Da die Könige der Teutschen Völker durch ihre grossen Domänen und Einkünfte von ihren Unterthanen unabhängig wurden, und hingegen durch die Austheilung aller einträglichen und ehrenvollen Würden so wohl, als durch die oberstrichterliche Gewalt alle Freye und Edle von sich abhängig machten, und ihre Gnade oder Ungnade kräftig fühlen lassen konnten; so blieben selbst die Fesseln, welche der Teutsche Geist der Gewalt der Könige anlegte, nur eine schwache Schutzwehr der Rechte und Freyheiten des Volks, und grosse, oder eigenmächtige Beherrscher konnten fast eben so willkührlich regieren, als wenn sie gleich den Griechischen Kaisern durch keine Grundgesetze, oder stillschweigende Verträge mit dem Volke gebunden gewesen wären. Kein einziges Teutsches Volk gab in seinen neuen Sitzen das uralte Recht auf, seine Könige wählen oder bestätigen zu dürfen h); und die-

h) **Genserich**, oder **Gizerich** König der Wandalen gab in seinem Testamente seinem Volke viele gute Rathschläge, und unter andern diesen, daß man nach dem Tode eines jeden Königs stets den Aeltesten seiner Familie zum Nachfolger wählen möge.

dieses Recht übten die Teutschen Völker sehr oft entweder durch die Verjagung von schwachen, und tyrannischen Königen, oder durch die freye Wahl unter mehrern, welche auf einen erledigten Thron Ansprüche machten, oder durch den Vorzug, den sie einem ältern Seitenverwandten vor den unmündigen Söhnen verstorbener Könige gaben, oder endlich durch die Uebertragung ihres Rechts an verwittwete Königinnen, die von ihnen geliebt und geehrt wurden i). In dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aber, wenn nämlich Könige erwachsene Söhne hatten, oder wenn sie unmündigen Söhnen schon bey ihren Lebzeiten hatten huldigen lassen,

möge. Proc. I. p. 24. Die Vandalen folgten diesem Rath ihres grossen Königs. Wenn dieser Rath als Befehl gegeben worden wäre; so würde er ungültig gewesen seyn. Ueber die Wahl der alten Dänischen Könige, und die Versorgung der übrigen königlichen Prinzen sehe man Chron. Holsatiae c. 22. p. 47. in Vol. Accell. Hist. Leibnizii.

i) Man sehe Paul. Diac. III. 3. IV. 40. 42. Procop. Hist. Goth. I. 171. II. 303. 308. Isidor. p. 729.

lassen, war das Wahlrecht ein blosser Nahme, und die Wahl von Königen eine blosse Cärimonie, die sich von unsern heutigen Huldigungen durch nichts wichtiges unterschied. Man blieb der Regel nach bey der regierenden Familie, und nahm der Regel nach den nächsten Erben des Vorgängers zum Könige, und daher reden die Geschichtschreiber der erstern Eroberungen und Niederlassungen der Teutschen Völker so oft von den Ansprüchen der nächsten Söhne, oder anderer nahen Anverwandten verstorbener Könige auf den Thron als von einem Erbrechte, und aus derselbigen Ursache suchten sich Regenten, die nicht aus der alten herrschenden Familie waren, entweder mit den Wittwien, oder Schwestern und Töchtern der letzten Könige zu vermählen, um die Rechte des königlichen Bluts zu erhalten k).

Kein Teutsches Volk gestattete seinen grösten Königen die Macht, Gesetze zu geben, und kein Teutscher König maaßte sich dieses Recht in dem Umfange, wie die Griechischen Kaiser an. In den Eingängen

k) ll. cc. Hegewisch Gesch. Carls des Grossen S. 302. 303.

gen der Salischen und Longobardischen Gesetze, und der Fränkischen Capitularien heißt es ausdrücklich, daß diese Gesetze zwar von den Fürsten, oder Königen gesammelt, und bekannt gemacht, daß sie aber auch zugleich von der ganzen Nation oder von den Vornehmsten und Weisesten des Volks gebilligt worden seyen l), und eben dieses muß man von den Westgothischen Gesetzen annehmen, die zuerst unter dem Euricus gesammelt, und dann unter dem Leuvigild verbessert wurden m).

So

l) Schmidt II. S. 154. Am meisten Lehmanns Speierische Chronik II. B. 392. S. 149. 150.

m) Isid. Chr. p. 720. 725. In Legibus quoque, sagt Isidor von dem letzteren, ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adjiciens, plerasque superfluas auferens. Dies darf nicht anders verstanden werden, als daß der König die Verbesserung der Gesetze veranlaßt, und daß das Volk sich die Verbesserung der Gesetze habe gefallen lassen. So auch folgende Stelle in dem Eingange der Salischen Gesetze: quidquid minus in pacto habebatur idoneum, per praecessos reges

 Chlo-

So unläugbar es ist, daß die Könige der siegreichen Teutschen Völker sich nicht die ganze gesetzgebende Macht anmaaßten; so gewiß ist es auch, daß eben diese Könige auf die Gebung von neuen, und die Abschaffung von alten Volksgesetzen den grösten Einfluß gehabt n): daß sie in Ansehung der Unterthanen, und der in ihrem Solde stehenden fremden Völker eine ununmschränkte gesetzgebende Gewalt ausgeübt o): und daß sie selbst ihren eigenen Kriegern manche Edicte gegeben haben, wodurch die Freyheit, und der volle Gebrauch des Eigenthums beschränkt wurde p). Unter allen Teutschen Königen, die in den er-

Clodoveum, et Childebertum, et Hlotarium fuit lucidius emendatum.

n) Dies wird selbst durch die angeführten Stellen bewiesen.

o) Man sehe nur allein das Edictum regis Theoderici am Ende des Corporis juris germanici.

p) Man sehe z. B. die Edicte des Königs Theoderich über den Gebrauch von Steinen, Säulen und andern Ruinen, die sich auf den Gütern der Römer und Gothen fanden Cass. I. p. 21. III. 63. Die Verbote, Rom ohne seinen Befehl zu verlassen. IV. p. 88. 105.

ersten Zeiten der Eroberung herrschten, war keiner, der nicht aus der Fülle seiner über alle Gesetze erhabenen königlichen Gewalt, Vielen oder wenigstens Einigen der vornehmsten seines Volks ohne gerichtliche Untersuchung, und gültige Richtersprüche Leben, Freyheit, Ehre, und Vermögen geraubt hätte q). Die Teutschen Völker wür-

q) Von den Longobarden bezeugt dieses Paulus Diac. oder Warnefried IV. c. 2. S. 14. von den Gothen Isidor Chron. p. 725. Procop. Hist de bell. Goth. II. 308. Selbst **Theoderich** beging eine solche Ungerechtigkeit am **Boethius**, und **Symmachus**, die er aber sehr bereute. I. 143. Wenige Teutsche Könige verdienten das Lob, welches **Procop** dem grossen **Theoderich** bey dieser Gelegenheit gibt: Id illi injuriae in subditos primum ac postremum fuit, quod non adhibita, ut solebat, inquisitione de viris tantis statuerat. Von den Fränkischen Königen kann man unzählige Beyspiele von willkührlicher Gewalt anführen. Ich wähle hier nur eins wegen der auffallenden Bemerkung, womit **Gregor von Tours** die Geschichte schließt. — **Childebert** ließ einen vornehmen Franken **Magnovald** während eines Thiergefechts rufen, bey welchem der König mit seinem Hofe gegenwärtig war.

würden Ursache gehabt haben, sich glücklich zu schätzen, wenn nur die Könige allein sich mit einem solchen gesetzwidrigen Frevel an
dem

war. Der Vorgeforderte erschien, und lachte gleich den übrigen Anwesenden aus vollem Halse über den Kampf der Hunde mit einem wilden Thiere, das gehetzt wurde. Mitten in diesem Schauspiel trat der Henker des Königs herzu, und schlug den Lachenden mit einer Streitaxt zu Boden. Man warf den Erschlagenen zum Fenster hinaus, und zog zugleich alle seine Güter ein. Keiner wuste, warum der König den Getödteten habe hinrichten lassen. Autumabant tamen quidam, setzt **Gregor** hinzu, eo quod post mortem fratris diversis plagis conjugem affectam interfecisset, et uxorem fratris adscisset thoro, exstitisse caussam, qua interimeretur. Wenn Könige sich nicht einmahl die Mühe gaben, die Ursache einer solchen Gewaltthätigkeit anzugeben, und die Vornehmen es nicht einmahl der Mühe werth hielten, über einen Mißbrauch der königlichen Macht, wodurch ihr eigenes Leben und Vermögen unsicher wurde, zu klagen: wenn endlich ein gleichzeitiger Geschichtschreiber eine solche Begebenheit so erzählen kann, wie **Gregor** sie erzählt; so müssen ähnliche Vorfälle gar nicht selten, und die Gewalt, welche der König ausübte, beynahe unbestritten gewesen seyn.

dem Leben, und Eigenthum, der Ehre, und Freyheit edler, und freyer Männer vergriffen hätten.

Die Teutschen Völker waren und blieben auf kein anderes Vorrecht so lange eifersüchtig, als auf das Vorrecht: von ihren Stammgütern keine Abgaben zahlen, und keine andere, als Kriegsdienste leisten zu müssen. Sie liessen es manchmahl ohne Murren geschehen, daß Könige oder deren Bediente Unschuldige hinrichteten, oder in das Gefängniß warfen, oder ihrer Würden, und Güter beraubten. Hingegen erhoben sie stets ein lautes und allgemeines Geschrey, wenn man von ihnen Tribut, oder Herrendienste verlangte. Ungeachtet man dieses wuste, so forderten doch schon unter den ersten Gothischen und Fränkischen Königen, und selbst unter dem Theoderich Herzöge und Grafen von den freyen Göthen und Franken Tribut, oder Herrendienste r), und auch Chilperich schrieb eine Abgabe durch das ganze Reich aus s), wodurch aber

r) Gregor. Tur. VII. c. 15. Cassiod. V. p. 124. VIII. 201.
s) Gregor. Tur. V. 28.

aber eine allgemeine Empörung veranlaßt wurde.

In den von den Teutschen Völkern neu errichteten Reichen wurde die königliche Würde und die damit verbundene Macht so überwiegend, daß alle Unterschiede der übrigen Stände, alle andere angebohrne, oder erworbene Vorrechte gegen dieselbe gleichsam verschwanden. Die Könige ernannten, und vernichteten Herzöge, Grafen, und Bischöfe, wie ihre geringsten Hofbedienten, und richteten über Herzöge, Grafen, und Bischöfe, selbst über Personen der königlichen Familie t), wie über die gemeinsten Unterthanen. So bald man aber die Teutschen, und die mit ihnen vereinigten überwundenen Völker unabhängig von den Königen betrachtet; so ergibt sich, daß die wichtigsten Unterschiede der Stände, die vor der Eroberung unter den Siegern und Besiegten statt fanden, fortdauerten, obgleich die veränderte Lage von beyden mancherley Neuerungen in den Verhältnissen der Stände hervorbrachte.

Die

t) Man sehe den schon angeführten Brief Theoderichs an seinen Verwandten Theodahadus beym Cassiodor IV. p. 101.

Die allgemeinste Eintheilung der Bewohner der neugestifteten Reiche war die in Gothen, und Römer, oder in Franken, Wandalen, Burgundier und Römer. Die erstern, die Teutschen Sieger nämlich werden in Theoderichs Edicten entweder schlechtweg Gothi, meistens aber defensores, und die andern entweder Romani, gewöhnlich aber possessores et curiales genannt u). Die Sieger, oder die defensores hatten vor den Ueberwundenen die Pflicht, daß sie auf ihre eigene Kosten das Vaterland gegen auswärtige Feinde vertheidigen musten. Dagegen aber hatten sie vor den alten Besitzern und Städtebewohnern die grossen Vorrechte, daß ihre Allodien, oder die ihnen zugefallenen Güter, und ihre Personen von allen übrigen Diensten und Abgaben frey waren

u) Viele Edicte Theoderichs sind daher überschrieben. Universis oder honoratis defensoribus, possessoribus, et curialibus. Merkwürdig ist die Ueberschrift des Edicts IV. p. 106. Universis Provincialibus, et capillatis defensoribus, et curialibus Suavia consistentibus Theod. Rex. Im 5. B. S. 117. werden die Provinciales auch Possessores genannt.

ren v). Die Sieger eigneten sich nicht allenthalben eine gleiche Masse von liegenden Gründen zu. Einige nahmen die Hälfte, oder mehr als die Hälfte aller Ländereyen in Besitz w); Odoacer hingegen und Theoderich entrissen den Ueberwundenen nur einen

v) Die gänzliche Freyheit von Abgaben haftete bloß an den Gütern, welche den Siegern gleich nach der Eroberung waren angewiesen worden. Nicht bloß diejenigen Gothen, welche königliche Domänen pachteten, musten Pachtgelder zahlen, sondern auch diejenigen, welche unfreye Güter der alten Besitzer erheiratheten, oder kauften, musten die daran klebenden Abgaben und Dienste verrichten. Cassiod. V. p. 116.

w) Man sehe meine Abh. über die Entsteh. des bürgerl. Regiments. bes. Paul. Diac. II. 32. und Procop. de bello Vand I. p. 17. 18. Aliis Afrorum plurimos optimosque fundos ademit, qui Vandalorum portio nunc quoque dicuntur, quorum veteribus dominis liberis quidem, sed egestate pressis abire quo vellent libebat. Quaecunque autem praedia aut filiis suis, aut aliis Vandalis dederat, ea immunia fecerat. Deteriores terras veteribus relinquebat dominis &c. Boucquet Droit public de France I. 349. et sq.

nen dritten Theil der Grundstücke, oder Langüter x).

Unter allen Teutschen Völkern waren die Rügier das einzige, welches sich in seinen neuen Eroberungen mit den alten Einwohnern nicht vermischte, sondern vielmehr seinen Teutschen Stamm ächt und unverfälscht zu bewahren suchte y). Die übrigen Sieger vereinigten sich durch wechselseitige Heirathen mit den Ueberwundenen, und solche

x) Procop. Hist. Bell. Goth. I. p. 139. 40. 42. bes. Cassiod. Var. II. Ep. 16. p. 41. Juvat nos referre, quemadmodum in tertiarum deputatione Gothorum, Romanorumque possessiones junxerit et animos. Nam cum se homines soleant de vicinitate collidere, istis praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae. Sic enim contigit, ut utraque natio, dum communitus vivit, ad unum velle convenerit.

y) Procop. III. de Bello Goth. p. 309. Rugii autem natio et ipsa Gothica est, sed propriis jam olim vivens legibus. Cum caeteris populis a Theudericho suis exciti sedibus ita in gentem unam coaluerant, laborum periculorumque in hostes indivulsi, ut tamen alieni sanguinis mulieribus abstinentes integram incorruptamque generis successionem servarent.

che Vereinigungen wurden vom Theoderich, und den meisten Teutschen Königen begünstigt. So lange aber die Sieger, oder die vom Theoderich so genannten Streiter von den Besitzern und Städtebewohnern verschieden, und unterscheidbar waren; so lange machten die erstern in Vergleichung mit den letztern ein Corps von Edlen, oder in der neuern Sprache zu reden, eine Ritterschaft aus, die allein, oder vorzüglich zu allen hohen bürgerlichen und Kriegsdiensten zugelassen, und deren Mitglieder von den Gesetzen selbst wenigstens zweymahl so hoch geschätzt wurden, als die Unterthanen oder als Personen aus dem überwundenen Volk Nach den Salischen Gesetzen, um nur ein Beyspiel anzuführen z), kostete der Todschlag eines freyen Franken zweyhundert Schillinge, hingegen der eines Römischen Güterbesitzers nur hundert, und der eines gemeinen güterlosen Römers gar nur fünf und vierzig a). So sehr aber die Sieger durch die Befreyung von allen Abgaben und Herrendiensten, durch die fast aus-

z) Tit. 44. p 89.

a) Man sehe überdem ein Capitular Carls des Grossen vom J. 813. p. 781. §. 2. 3.

ausschließliche Erhebung zu den vornehmsten Würden, und durch die höhere Schätzung ihrer Personen, oder ihres Lebens vor den Unterthanen begünstigt wurden; so sehr verlohr auf der andern Seite durch und nach den neuen Eroberungen ein Theil der Sieger, die ehemahligen Edlen, wenigstens eine Zeit lang an Vorrechten. Die Teutschen Könige und Völker nahmen bey der Austheilung von Ländereyen oder Gütern allerdings Rücksicht auf die Abkunft, und Verdienste ihrer Krieger, und wiesen also den Edlergebohrnen, und Tapfererern grössere Güter, als den Gemeinen an; übrigens hörte nach der Niederlassung der ehemahlige gesetzliche Unterschied von Freyen, und unbeamteten, oder unbetitelten Edlen ganz auf, und jeder Franke oder Ripuarier, er mochte zu den ehemahligen Gemeinen, oder zu den Edlen gehören, er mochte reich, oder arm seyn, wurde auf zweyhundert Solidos geschätzt b). Die Gna-

b) Lex Sal. l. c. Lex Ripuar. Tit. 7. Die Burgundier machten in ihren Gesetzen unter freyen Römern und Burgundiern keinen Unterschied, sondern straften den Todschlag

Gnade der Könige wurde zwar nicht die einzige Quelle von Reichthum und Ansehen, (denn Sparsamkeit, Fleiß, glückliche Heirathen, und vorzügliche Kenntnisse und Tugenden konnten auch dergleichen verschaffen) allein sie wurde doch, wie schon mehrere grosse Geschichtforscher und Geschichtschreiber bemerkt haben, die einzige Quelle von unter-

schlag der einen und der andern mit dem Tode. Tit. II. p. 342. Wenn man aber in gerechter Selbstvertheidigung jemanden tödtete; so muste man einen solchen Todtschlag nach dem Stande des Erschlagenen mit grössern, oder geringeren Geldstrafen büssen. Si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii CL sol. si aliquem in populo nostro mediocrem C, pro minore persona LXXV. solidos praecipimus numerare. Wenn optimates nobiles entweder Grafen, oder homines regis, mediocres Güterbesitzer, und minores personae güterlose Personen bedeuteten; so waren die Burgundier mit den Franken, und andern Teutschen Völkern übereinstimmend: denn auch diese liessen Unterschiede der Stände unter den Römern, oder Unterthanen zu, und straften Verletzungen, oder Todtschläge von Grafen, und hominibus regis höher, als die von andern Freyen.

terscheidender Ehre, und Vorrechten. Wer weder Herzog, noch Graf, noch sonst ein königlicher Bedienter war, der hatte zwar vor den Unterthanen manche wichtige Vorrechte, aber keine vor seinen übrigen Landsleuten c). Herzöge, Grafen, Bischöfe und andere vornehme königliche Bediente hatten ausser den Einkünften, und der Gewalt, die mit ihren Würden verbunden waren, die ausserordentlichen Vorrechte, daß ihr Leben zwey, drey, oder noch mehrmahl höher, als das von andern geschätzt wur-

c) In Teutschland blieb es anders. Mächtige Edle, deren Stammgüter den Gütern von Grafen und Herzögen gleich kamen oder sie übertraffen, wurden als Fürsten betrachtet, wenn sie gleich keine Würden und Lehen vom Kaiser hatten. Leibnitz in introd. in Script. rer. Br. ad LV et sq. Principes ergo habebantur etiam, qui duces comitesque (quod feudale erat,) non appellarentur; qui tamen domum suam aliquando regio more per ministeria comitum, vel his aequalium regebant, ut de Guelfis habet scriptor, quem damus. Ex his unus Guelfo, quem Historici magis honoris ergo, quam muneris comitem, vel ducem vocant, filiam Juditham Ludovico Augusto, Caroli M. filio, in matrimonium dedit.

wurde, und daß sie nur allein an den Höfen, oder Hofgerichten der Könige belangt, oder gerichtet werden konnten. Man kann also mit Recht behaupten, daß in den ersten Zeiten nach den Eroberungen der Teutschen Völker zwar die Sieger insgesammt als Edle in Vergleichung mit den Ueberwundenen angesehen, daß aber unter den Siegern selbst ganz allein die Beamteten und Betitelten als edlere Personen und Geschlechter betrachtet wurden.

Das Verschwinden des Standes der Edlen war aber mehr scheinbar, als wirklich oder wenigstens nur kurz dauernd. So wie nach den vollendeten Eroberungen die gemeinen Streiter allem Vermuthen nach so viele Ländereyen oder Güter erhielten, daß sie dieselben in Kriegszeiten ohne grossen Schaden verlassen, und sich auch zu Feldzügen gehörig mit Waffen und andern Nothwendigkeiten versehen konnten, und so wie eben dadurch alle Gemeine gleichsam geadelt wurden; so wurden wahrscheinlich alle, oder die meisten edelgebohrnen Männer, welche mit den Königen gekämpft und gesiegt hatten, entweder zu Herzogen, oder Grafen, oder andern königlichen Bedienten

ernannt, und dadurch eben so sehr über die bisherigen Freyen erhöht, als sie es vorher gewesen waren d). Diese Verfassung, wo die bisherigen Gemeinen und Edlen auf einmahl um einen Grad erhöht, und mehr der Stand der Gemeinen als der Edlen vernichtet wurde, konnte unmöglich lange dauern. Je stärker die ehemahligen Gemeinen sich vermehrten, und je häufiger die väterlichen Güter nach Teutschen Gesetzen zu gleichen Theilen von den Söhnen getheilt wurden; desto grösser muste die Zahl von wenig Begüterten, und selbst von Armen

d) Daß dies unter den Gothen, Longobarden, und Franken geschehen sey, schliesse ich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus dem, was unter den Sächsischen Kaisern geschah. **Witichind** sagt von **Heinrich dem I.** Quumque esset in exaltando gentem suam, rarus fuit aut nullus nominatorum virorum in Saxonia, quem praeclaro munere, aut officio, vel aliqua quaestura non promoveret. I. p. 19. Ed. Basileens. Saxones imperio regis facti gloriosi dedignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque, quas habuere, ullius alius, nisi solius regis gratia habere contempserunt. II. ib. p. 23. it.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Armen werden, die weder Leibeigene noch Knechte, und auch nicht einmahl so viele Güter hatten, daß sie ohne den Untergang der Ihrigen ihre Heimath hätten verlassen, oder sich Waffen und andere Nothwendigkeiten zu fernen Feldzügen hätten verschaffen können e). Auch der beamtete Adel nahm bald so sehr an Zahl zu, daß es den Königen unmöglich war, alle Söhne von Herzögen, Grafen, und andern Bedienten, oder Lehnleuten, wie die Väter zu versorgen. Die edelgebohrnen Männer, die weder Aemter, noch Lehne erhielten, bildeten mit den reicheren Freyen allmählich einen Mittelstand zwischen den Gemeinen, oder ärmeren Freyen, und zwischen dem höheren Adel, der die Herzöge, Grafen, und andere vornehme königliche Bediente in sich schloß. Die Pflicht dieses Mittelstandes, oder niederen Adels, so wie sein unterscheidender Vorzug bestand darinn, daß er nach vor-

e) Diese wenig begüterten oder armen Freyen werden in den Fränkischen Geschichtschreibern, und den Capitularien der Fränkischen Könige pauperes, et minus potentes genannt. Man sehe Capitularia Caroli Magni p. 735. 36. p. 757. 758. 1165. 66. et Ludov. pii p. 1194.

vorher ergangenem königlichem Aufgebot unfehlbar im Felde erscheinen, und zwar zu Pferde dienen muste f). Schon unter den ersten Fränkischen Königen wurden Manche aus dem unbediensteten Adel so reich und mächtig, daß sie Herzögen und Grafen trotzen, beide befehden, Königinnen mißhandeln, und mit den Königen selbst in Ansehung ihrer Schätze wetteifern konnten g). Solche reiche und mächtige Güter=

f) Man sehe unter andern Capitulare Caroli Magni p. 736. De Fresonibus volumus, ut comites, et vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.

g) Greg. Tur. VI. 4. Lupus vero dux Campaniae cum jam diu a diversis fatigaretur, et spoliaretur assidue et praesertim ab Ursione, et Bertefredo ad extremum conventione facta ut occiderent, commoverunt exercitum. Als die Königin **Brunehild** diese Männer zurückhalten wollte, fuhren sie dieselbe mit folgenden Worten an: recede a nobis mulier, ne te ungulae equorum nostrorum cum terra

Güterbesitzer entzogen sich früh der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen, und Carl der Grosse, und Ludewig der Fromme ertheilten diesen Reichen und Mächtigen h) die Befreyung von aller gräflichen und sendgräflichen Gerichtsbarkeit für sich, und ihre Angehörigen i), und mit dieser das Recht, nur von dem Könige selbst gerichtet zu werden. So bald dieses Vorrecht gesetzlich wurde; so machten diejenigen, welche es erhielten, eine neue Classe von Edlen, nämlich den Stand der Dynasten aus, die gleich den Grafen keine andere Oberen, als den König anerkannten, und auf ihren Gütern über ihre Unterthanen eben die Gewalt ausübten, welche die Gra-

confodiant. Eben so unverschämt war ein gewisser Rachingus: IX. 15. Als der König diesen mächtigen Mann hatte umbringen lassen, fand man tanta in thesauris illius, quanta nec in ipso aerarii publici regesto poterant inveniri. Rachingus hatte diese Reichthümer in vielen Jahren zusammengeraubt.

h) Sie werden wirklich immer ditiores et potentiores genannt l. c.

i) Schmidts Gesch. der Teutsch. II. 161. 162. und die oben angef. Stellen.

Grafen in den ihnen von dem Könige anvertrauten Gebieten ausübten k).

Unter

k) S. **Lehmann** S. 176. **Bouquet** suchte in seinem droit public de France zu beweisen, daß die Gerichtsbarkeit von jeher dem Besitz von Allodien angeklebt habe. Diese Behauptung ist durchaus geschichtwidrig. B. beweist, daß episcopi vel potentes schon im 7. Jahrhundert judices vel missos discussores gehabt haben. I. p. 205., und daß eben dieses unter **Carl dem Grossen**, p. 260., **Ludewig dem Frommen**, p. 218. und noch mehr unter **Carl dem Kahlen**, p. 206. und **Lothar dem ersten** Statt gefunden habe. p. 389. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und anderer Mächtigen erstreckte sich ursprünglich nur über die leibeigenen Unterthanen, nicht aber über die freyen Männer, die auf den Gütern von geistlichen und weltlichen Herren wohnten; denn diese waren der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen. Man sehe das merkwürdige Capitular, welches **Bouquet** selbst p. 390. aus dem Baluze T. II. p. 336. 350. anführt. De liberis hominibus, qui super alterius terram resident, et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad placita trahebantur, et ideo pignorabantur, constituimus, ut secundum legem patroni eorum eos ad placitum adducant. &c.

 Die

Unter allen ausgewanderten Teutschen Völkern entstanden gleich nach den geendigten Eroberungen mehrere Classen eines zwar nicht unabhängigen, aber doch hohen Adels, der diesen Beynahmen deßwegen mit Recht verdiente, weil er vor den übrigen Edlen mehrere wichtige Vorzüge genoß. Der hohe Adel unter den siegreichen Teutschen Völkern bestand in Herzögen und Grafen, denen unter den Geistlichen Bischöfe, Aebte, und Aebtissinnen entsprachen. Die vornehmen Geistlichen hatten mit den Grafen und

Die volle Gerichtsbarkeit der grossen Besitzer über alles, was auf ihren Gütern saß, entstand erst daher, daß sie unter **Ludewig dem Frommen** und dessen Söhnen alle Freye innerhalb oder in der Nachbarschaft ihrer Besitzungen zwangen, anfangs ihre Empfohlene, und dann ihre Eigenbehörige zu werden, und daß **Ludewig der Fromme** und dessen Söhne anfingen, Stammgüter und Crongüter mit allen von ihnen selbst, oder ihren Stellvertretern ausgeübten Hoheitsrechten wegzuschenken. Man sehe die Capitularien von **Ludewig dem Frommen**, von **Carl dem Kahlen**, und **Lothar** beym **Bouquet** p. 218. 260. 389. Ueber die Leistungen und Lasten der Empfohlenen ib. p. 117. 256.

und Herzögen gleiche Rechte, und in einigen Stücken noch unterscheidende Vorrechte.

Herzöge waren unter den Gothen, Franken, und Longobarden Befehlshaber ganzer Provinzen, besonders von Gränzprovinzen l). Ihre Hauptbestimmung war, innere Ruhe in den Provinzen zu erhalten, noch mehr aber ihre Provinzen gegen angränzende Feinde zu schützen. In eben dem Verhältnisse, in welchem das Amt von Herzögen gefahrvoller schien, wurde auch ihre Würde höher, als die von Grafen geachtet m). Königssöhne wurden gewöhnlich zu Herzögen gemacht; Königstöchter wurden

l) Man sehe bes. Theoderichs formula rectoris provinciae in Cassiodors Variis VI. p. 154. und die formula ducatus Retiarum ib. VII. p. 159.

m) Theoder. in formula ducatus Retiarum: multum his creditum videtur, quibus confinales populi deputantur. Quia non est tale pacatis regionibus jus dicere, quale suspectis gentibus assidere. Ubi non tantum vitia, quantum bella suspecta sunt, nec solum vox praeconis insonat, sed tubarum crepitus frequenter insultat. Retiae namque munimina sunt Italiae, et claustra provinciae.

den häufig an Herzöge vermählt; und wenn man sie an Grafen gab, so wurden diese zuerst zu Herzögen erhoben n). Wenn Könige vertrieben, oder gestürzt wurden; so stiegen nur Herzöge auf den erledigten Thron, und verwittwete Königinnen, von welchen das Volk wünschte, daß sie sich wieder vermählen sollten, erkohren ihre Gatten nur unter Herzögen o). Nur Herzöge waren mächtig genug, sich gegen Könige aufzulehnen, welches unter den Longobarden am häufigsten geschah p). Aus eben den Ursachen, aus welchen die Teutschen Völker nach dem Tode von Königen gewöhn-

n) So gab der Longobardische König **Romoald** einem Grafen von Capua **Trasemund** seine Tochter, erhob ihn aber zugleich zum Herzoge von Spolet. Paul. Diac. V. 16. Gerade wie es nachher **Heinr. IV.** mit dem Grafen **Friederich von Hohenstaufen** machte. Otto Frising. de Gest. Fr. primi Lib. I. c. 8.

o) Paul. Diac. III. 33. IV. 53.

p) ib. IV. 3. 8. 14. V 36. Dies ist um desto mehr zu verwundern, da die Longobarden viel mehr Herzöge gehabt zu haben scheinen, als die Gothen und Franken. Paul. Diac. II. 32. Nach **Clephs** Tode hatten sie über dreyssig.

wöhnlich die Söhne, oder ältesten Anverwandten derselben zu ihren Beherrschern erkohren, wählten die Teutschen Könige nach dem Tode von Herzögen die Söhne, oder wenn diese noch zu jung waren, die ältesten männlichen Anverwandten zu Nachfolgern der Verstorbenen q); und die herzogliche Würde war, oder wurde bald in eben dem Sinn erblich, in welchem es die königliche war. So wie die Teutschen Nationen unwürdige Könige absetzten, und nach der gänzlichen Ausartung, oder Aussterbung von Königsstämmen den Würdigsten unter ihren Edlen zum Könige wählten; so entsetzten die Könige Herzöge, und herzogliche Familien nur allein alsdann, wenn sie sich durch Empörung, oder andere Verbrechen der königlichen Gnade unwürdig gemacht hatten r). Erledigte Herzogthümer fielen dem Könige, wie erledigte Cronen dem Volke zu. Unter den Gothen in Italien wurden die Befehlshaber von ganzen Provinzen von den Königen selbst mit dem Titel: Bruder geehrt: zum

q) Beyspiele beym Paul. Diac. IV. 17. 19. 40.

r) ll. cc.

zum sichern Beweise, daß man sich die Herzöge den Königen am nächsten dachte s).

Eine Stuffe tiefer, als die Herzöge, standen die Grafen. Diesen Titel erhielten die obersten Richter in Städten, und kleineren Districten: die obersten Auffseher der königlichen Ställe, Schätze u. s. w., die Beysitzer des Hofgerichts, in welchem der König selbst den Vorsitz führte, die obersten Verwalter von Zöllen, und andern königlichen Einkünften, vorzüglich von grossen königlichen Domänen t). Unter den Grafen, und andern Hofbedienten gab es mannichfaltige Rangordnungen. Theoderich

s) Theoder l. supra c. Additur, quod a principe frater vocaris, ut nobilitate pretiosi nominis a vilitate criminum tollereris. **Pipin** nahm seinem Bruder Griso das Herzogthum Baiern, dessen er sich bemächtigt hatte, schenkte ihm aber nachher 12. Grafschaften; um ihn einem Herzoge gleich zu machen. Grifonem ducum more XII. comitatibus donavit. Annales reg. Franc. ad a. 747.

t) Man sehe bes. die Formeln im 6. 7. B. des **Cassiodor**, und **Carls des Grossen** Capitularien für die Missos. Bouquet droit public de France I. p. 164.

rich ernannte einen gewissen Stephanus zum comes primi ordinis u) und einem gewissen Senarius schenkte er quartam illustris comitivae nostri Patrimonii dignitatem v). Am Gothischen Hofe hatte der Magister militum, der praesectus praetorio, und der praesectus curiae ganz besondere Vorrechte w). Der letztere ging mit einem goldenen Scepter oder Stabe unmittelbar vor dem Könige her x). Die vielerley Rangstuffen, die man am Gothischen Hofe nach dem Muster des Griechischen einführte, veranlaßten eine Menge von neuen Titeln. Dergleichen waren spectabilitas tua y), magnitudo tua, und illustris magnitudo tua z), magnificentia tua a), illu-

u) Cassiod. Var. II. p. 46.

v) ib. IV. Ep. 3. p. 86.

w) VI. 137. VII. 160.

x) ib Illud quoque considera, qua gratificatione tracteris, ut aurea virga decoratus inter obsequia numerosa ante pedes regios primus videaris incedere, velut ipso testimonio vicinitatis nostrae agnoscamus tibi palatia commisisse.

y) Cassiod. III. 65.

z) ib. p. 68. 75.

a) p. 73.

illustris sublimitas tua b), und clarissimatus honor c). Die Könige gaben sich unter einander excellentia, oder claritas vestra d); celsitudo und majestas entstanden in viel späteren Zeiten e).

Auf die Grafen folgten unter den Franken, (denn von den Gothen, und Longobarden haben wir nicht so genaue Nachrichten) die Richter über kleinere Districte, oder die so genannten Centenarii, die Vasallen, oder Lehnleute des Königs (vasalli, vassi, homines regis) welche für geleistete, und zu leistende Dienste königliche Güter zum Nießbrauch erhielten, und dann die Verwalter, Aufseher, und angeseheneren Bedienten auf den königlichen Gütern, welche zu Carls des Grossen Zeiten so wie die Dienerschaft, welche die Person des Königs umgab, Ministeriales, oder Dienstleute des Königs genannt wurden f).

Die

b) IV. p. 89.
c) VII. p. 175.
d) ib. II. Ep. ult. p. 56.
e) Unter den Teutschen Königen brauchte zuerst Otto der 2. das Wort Majestas. Chron. Gottwic. p. 197. Es dauerte aber noch lange, bevor dieser Titel gewöhnlich wurde.
f) Caroli Magni Capit. de villis p. 609. §. 10.

Die Vasallen des Königs musten nach alter Fränkischer Sitte, wann sie ihre Lehne, oder beneficia empfingen, ihre Hände in die Hände des Königs legen, und schwören, daß sie ihrem Herrn stets treu und hold, oder

§. 10. Ut majores nostri, et forestarii poledarii, cellularii, decani, telonarii, et caeteri ministeriales ea faciant, et sogales donent de mansis eorum. Pro manuopera vero eorum ministeria bene provideant. — Ut venatores nostri et falconarii, vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio assidui deserviunt, consilium in villis nostris habeant, secundum quod nos aut regina jusserimus — aut Siniscalcus et Buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint §. 47. — Alle Hofbediente hiessen Ministeriales. Hincmar. ad proceres regni pro institutione Carolomanni regis §. 23. p. 209. Vol. II. Ad tres autem ministeriales Senescalcum, Buticularium, et comitem stabuli — pertinebat. Fiscales hiessen alle geringere dem Grafen unterworfene Personen, die auf den königlichen Gütern wohnten, sie mochten freye, oder Knechte seyn. § 52. Volumus, ut de fiscalibus, vel servis nostris sive ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent, &c. Bouquet fand allenthalben Knechte, wo er die Worte servient et servitium antraff. l. c. I. 200.

oder gehorsam seyn wollten g). Die Lehnleute der Könige brauchten sehr früh, und selbst unter Carl dem Grossen allerley Kunstgriffe, um sich die Güter, die sie bloß zum Nießbrauch empfangen hatten, als Eigenthum, oder Stammgut zuzueignen h). Eben so früh suchten die Vasallen

g) Nach alter Fränkischer Sitte schwor so der Bairische Herzog **Thassilo** dem Könige **Pipin** und dessen Söhnen Treue und Gehorsam. Annal. regum Franc. ad an. 757. Illuc et Tassilo dux Bajoariorum cum primoribus gentis suae venit, et more Francico in manus regis invassati al. in vassaticum) cum manibus suis semetipsum commendavit, fidelitatemque tam ipso regi Pipino, quam filiis ejus Carolo et Carolomanno jurejurando super corpus sancti Dionysii promisit. Et non solum ibi, verum etiam super corpus sancti Martini, et sancti Germani simili sacramento fidem se praedictis dominis suis diebus vitae suae servaturum est pollicitus.

h) Man sehe das Capitular **Carls des Grossen** vom J. 808. p. 729. §. 7. 8. Auditum habemus, qualiter et Comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietatem de ipso nostro beneficio, et curtes nostrae remanent desertae. — Die Lehnleute

len ihre Lehngüter selbst mit Einwilligung der Könige in Eigenthum zu verwandeln. In dem Vertrage, den die Könige Childebert und Guntram mit einander schlossen, versprachen diese, oder musten sie vielmehr ihren Treuen versprechen: daß ein jeder das, was er bey dem Tode des Königs Lothar durch königliche Freygebigkeit besessen habe, auch in's künftige in aller Sicherheit besitzen und behalten solle i).

Die geringern Dienstleute oder ministeriales der Könige waren eben so verschieden, als die Geschäffte, welche sie am Hofe und auf den königlichen Gütern zu verrichten hatten. Weil sie nicht bloß dem Gerichtszwange der königlichen Richter, wie die

leute schenkten einen Theil ihrer Lehngüter an andere zum Eigenthum, und kauften dann das Verschenkte an öffentlichen Gerichtstagen als Allodialgut wieder. Audivimus, quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum in alodium.

i) Greg. Tur. IX. 24. Et de eo, quod per munificentias praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Clotharii regis possedit, cum securitate possideat.

die übrigen Freyen, und minder mächtigen Edlen, sondern auch den Befehlen dersel- ben unterworfen waren; so werden sie in den Capitularien Carls des Grossen die juniores der Grafen, oder Richter ge- nannt k). Die Wahl der Dienstleute auf den Gütern des Königs hing allein oder vorzüglich von den Grafen ab, und Carl der Grosse befahl daher, daß man zu den ersten Verwaltern keine Söhne von Mächtigen, sondern Personen vom Mittel- stande nehmen solle l). Gewöhnlich er- hielten die Dienstleute eine oder mehrere Huben Landes zur Belohnung für die Ar- beiten,

k) p. 616. §. 58. Quando catelli nostri judicibus commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut junioribus suis, id est, majoribus, et decanis, vel cellariis ipsos commendare faciant.

l) ib. §. 60. Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sunt. Den so ge- nannten majoribus, oder den Verwaltern und Meiern sollte man nicht mehr Land anvertrauen, als was sie an einem Tage übersehen könnten. p. 611. majores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut providere potuerint p. 611. §. 26.

beiten, die sie verrichteten m); doch mußsten sie im Durchschnitt von diesen Ländereyen, die auch beneficia hiessen, noch gewisse Geschenke bringen n).

Die niedrigsten Classen unter den Franken und andern ausgewanderten Teutschen Völkern waren die Leibeigenen, (fiscalini, lidi) und die häuslichen Knechte (servi). Jene wurden zweymahl so hoch, als diese geschätzt o). Carl der Grosse bestimmte genau, was die ersten ihren Herren an Spann- und Handdiensten zu leisten hätten p). Man hielt es für eine grosse Ungerechtigkeit, als der König Chilperich bey der Verheirathung seiner Tochter zahlreiche Haufen von Menschen von seinen Gütern zusammenbringen ließ, um sie mit der Princessinn nach Spanien zu schicken. In ganz Paris war ein allgemeines Wehklagen, daß Kinder von Eltern, Gatten von

m) §. 10 et 50.

n) ib.

o) Capit. p. 782. qui lidum occiderit, solidos centum componat. - Qui servum occiderit, solidos quinquaginta componat.

p) bes. Capit. p. 1483.

von Gattinnen, Schwestern und Brüder von einander gerissen wurden. Manche weigerten sich mitzugehen, und diese wurden bis zur Abreise eingesperrt. Viele nahmen sich sogar aus Verzweyflung das Leben. Nicht wenige Freye, entweder Dienstleute, oder Vasallen wurden gezwungen mitzugehen, und auch diese machten alle ihren letzten Willen, als wenn man sie einem gewissen Tode entgegenführte q).

Die Teutschen Nationen liessen die Rechte und Abtheilungen der Stände, welche sie in den eroberten Ländern vorfanden, so wie die Gesetze bestehen. In allen Städten war die Verwaltung des gemeinen Wesens in den Händen gewisser Familien, und diese Senatorischen Geschlechter machten daher einen erblichen städtischen Adel aus r). Der Adel, der den Rath in Rom bildete, wurde vorzugsweise der Senat genannt; die Magistrate in den Provinzstädten erhielten entweder den Nahmen minor senatus,

q) Gregor. Turon. VI. 45.

r) Man sehe Cassiod. III. 6. p. 61. VI. p. 137. IX. 208. und das letzte Capitel vom Gregor von Tours.

natus, oder Curiales s). Unter allen edlen Familien in Rom waren unter der Regierung der Gothischen Könige die Decier und Anicier die reichsten und mächtigsten. Die erstern füllten fast allein den ganzen Senat aus t), und die andern wurden mit der königlich Gothischen und in der Folge auch mit der Griechisch kaiserlichen Familie verbanden u).

Auch

s) ib.

t) Athalar. rex Paulino ap. Cassiod. IX. p. 225. Curia Romana completur pene vestra familia.

u) ap. Cassiod. X. Ep. II. Si gloria est bonorum principum, schreibt der König Theodabadus an den Maximus aus dieser Familie, dem er die Würde des Primiceriatus oder Domesticatus gegeben hatte, incognitas honoribus clarificare personas, quanto nobis praestantius est, nobilissimae familiae reddere, quod eam cognoscimus etiam nascendi sorte meruisse? Sic enim justitiam sequimur, si bonis haeredibus parentum praemia non negamus. — Anitios quidem pene principibus aetas prisca progenuit, quorum nominis dignitas ad te sanguinis fonte perducta collectis viribus hilarior instaurata rutilavit.

 Quis

Auch nach den Eroberungen, und den Vermischungen mit unteutschen Völkern behielten die Teutschen Nationen die alten Grundsätze bey: daß innerer Adel sich durch äussere Schönheit, und andere sichtbare Zeichen der angestammten Vortrefflichkeit offenbare: daß angebohrner Adel sich der Regel nach auf die Kinder fortpflanze, wenn anders Gleiche mit Gleichen verbunden, und der angebohrne Adel nicht durch Laster geschwächt, oder vernichtet würde: daß endlich auch unter den niederen Ständen manchmahl Personen mit ausserordentlichen natürlichen Vorzügen gebohren würden, und daß diese allerdings der Vorrechte und Belohnungen edler und erlauchter Menschen würdig seyen.

Die Schriftsteller des achten und der folgenden Jahrhunderte schildern fast keinen berühmten Fürsten, oder Helden, fast keine edle, oder erlauchte Frau und Jungfrau ohne zu bemerken, daß die einen wie die andern durch eine seltene Schönheit, und

Quis ergo relinqueret in posteris minus honoris, quos tam diu constat fuisse praecipuos? Accusarentur saecula, si talis potuisset latere familia.

und durch jeden Ausdruck innerer Grösse, oder Güte ihrer hohen Geburt, und Würde, oder ihren glorreichen Thaten entsprochen hätten. Schönheit wurde für eine so nothwendige Vollkommenheit vornehmer Frauen gehalten, daß die Gemahlinn eines Longobardischen Herzogs Pemmo ihren Eheherrn zu wiederhohlten mahlen ernstlich bat, daß er sich doch von ihr trennen möchte, weil ihr bäurisches Gesicht sich nicht zu ihrem Stande schicke v). Die genauen Beschreibungen grosser Männer, die sich in den Schriftstellern des Mittelalters finden, setzen es ausser Zweyfel, daß die Teutschen nicht nur in allen Zeiten cörperliche Schönheit kunstmässig studiert, und empfunden, sondern daß sie auch die äussern Merkmahle hervorstechender

v) Paul. Diac. VI. c. 26. Hic Pemmo habuit conjugem Ratbergam nomine. Quae cum esset facie rusticana, saepe maritum deprecabatur, ut se dimissa aliam uxorem duceret, quam tanti ducis conjugem esse deceret. Sed is, ut erat vir sapiens, plus ejus mores, et humilitatem, verecundamque pudicitiam, quam corporis pulcritudinem sibi complacere dicebat.

der Gaben, und Tugenden richtig beobachtet, und ausgelegt haben. Carl der Grosse, sagt Eginhard, um nur einige Beyspiele zu geben, hatte einen starken, und grossen aber nicht ungeheuern Cörper: denn seine Länge betrug genau siebenmahl die Länge seines Fusses. Sein Kopf war schön gewölbt: seine Augen sehr groß und feurig: die Nase etwas mehr als mittelmässig groß: das Haar trefflich, und das ganze Gesicht heiter und milde. Er mochte sitzen oder stehen; so hatte er immer eben so viel Würde, als Schönheit. Sein etwas kurzer und fetter Hals, und sein starker Bauch wurde durch das Ebenmaaß seiner übrigen Glieder, durch seinen festen Gang, und durch das Männliche seines ganzen Baus gleichsam versteckt. Seine Stimme war hell, nur für seinen übrigen Cörper nicht stark genug w).

Otto der erste, schreibt Witichind x) besaß ausser seinen übrigen Vorzügen einen Cörper, der durch seine Grösse und Schönheit königliche Würde ankündigte. Sein schönes Haupt war mit reichem Haar bewachsen:

w) Vita Carol. magni c. 22.

x) Lib. II. p. 32.

sen: und seine Augen schossen Lichtströme, wie Blitzstrahlen aus. Sein Gesicht war mit einer männlichen Röthe überzogen, und sein Kinn wider die alte Sitte mit einem langen Baart geziert. Seine Brust war breit, wie die Brust eines Löwen, und gleichsam mit Mähnen überstreut: der Leib war schlank, und der Gang in der frühern Jugend schnell, in reiferem Alter aber langsamer und würdiger y).

Wen **Heinrich der vierte** ins Auge faßte, sagt der unbekannte aber gleichzeitige Geschichtschreiber dieses Kaisers z), dem sah er mit Adlerblicken in das Innerste des Her-

y) Pectus leoninum, quibusdam sparsum jubis: venter commodus: incessus quondam citus, modo gravior. ib. Ueber die ausserordentliche Schönheit seines Bruders **Heinrich** ib. p. 32. und 33. und Luitpr. IV. 7. Der Verf. des Lebens der heiligen **Mathildis** sagt von dieser Gemahlin **Heinrichs des ersten** und ihren Kindern mehrmahl, daß sie eine herilem formam gehabt hätten. Leibnitz. Script. rer. Brunsv. §. 5. p. 194.

z) p. 54. in der Baselischen Ausgabe von **Wittechind** und **Luitprand** vom J. 1532.

Herzens hinein. Unter den Herren und Fürsten, die ihn umringten, ragte er als ein höheres Wesen hervor, und sein Gesicht hatte eine gewisse, Schrecken erregende Würde, wodurch die Augen von Anwesenden wie durch Blitze zurückgescheucht wurden, da er hingegen unter seinen Vertrauten freundlich und ihnen gleich zu seyn schien. Man kann es, schreibt der **Abt von Ursperg** mit vielen Zeugen beweisen, daß in unsern Zeiten Niemand durch seine Geburt, seine Fähigkeiten, seine Tapferkeit, und selbst durch seine Grösse und Schönheit des Kaiserthrons würdiger gewesen wäre, als Heinrich IV. wenn nicht der innere Mensch durch Laster verdorben worden wäre a).

Ausführlicher, als alle diese Schriftsteller, ist Radevic in der Schilderung Friederichs des ersten b). Friederichs Cörper, heißt es bey diesem Geschichtschreiber, ist im vollkommensten Ebenmaaß gebildet. Er ist nicht so groß, als die längsten Männer, aber höher, als Männer von gewöhnlichem Wuchse. Sein goldenes gelbes Haar fällt in Locken gegen die Stirn hin-

a) Chron. p. 192.

b) De Gestis Frid. I. Imp. II. 76

hinab, und bedeckt nur kaum die Ohren, indem Friederich sich Haar und Baart häufig abschneiden läßt. Seine Augen sind feurig und durchdringend, seine Nase schön, der Baart röthlich, die Lippen zart, der Mund klein, und das ganze Gesicht heiter und sanft. Die Zähne sind schneeweiß, und trefflich geordnet: der Hals ist nicht dick, sondern nur fleischig, und die Haut milchfarbig und so fein, daß sie leicht und häufig mit einer sanften Röthe überzogen wird. Die Schultern sind ein wenig zu hoch, der Leib hingegen ist schlank. Die Beine sind schön gedreht, der Gang fest, die Stimme hell, und wie der ganze übrige Cörper männlich c).

Unter

c) **Radevic** entlehnt die Ausdrücke aus Sidonii Schilderung des Königs **Theoderich**, und **Eginhards** Schilderung **Carls des Grossen**. Man sehe ferner Morenae res Laudenses p. 848. 49. ap. Leibnit. Scr. Rer. Br. wo ausser **Friederich dem ersten** noch mehrere Fürsten und Herren geschildert werden. Fast alle hatten capillos albos, flavos oder blondos: **Heinrich der Löwe** capillos quasi nigros, und ein Herzog von Rotenburg capillos quasi albos et nigros.

Unter den Geschichtschreibern des Mittelalters wiederhohlt keiner so oft, als **Wilhelm von Tyr**, die Bemerkung: daß Schönheit, Stärke, Tapferkeit, und die übrigen Tugenden angebohrne Gaben und natürliche Kennzeichen erlauchter Personen und Geschlechter seyen. **Gottfried von Bouillon**, erzählt dieser vortreffliche Bischof, war von einem hohen Cörperwuchse, und beyspielloser Stärke. Er hatte feste Gliedmaassen, eine männliche Brust, ein schönes Gesicht, und blonde Haare und Baart; und seine drey Brüder zeigten durch die Würde ihres Betragens, und durch die Erhabenheit ihrer Tugenden, daß sie ächte Brüder eines so grossen Fürsten seyen d). Besonders war sein Bruder **Balduin**, der nach ihm König von Jerusalem wurde, noch viel höher, als Gottfried, und ragte eine ganze Kopfslänge über das übrige Volk hervor e). Der jüngere

d) IX. 5.

e) Die übrige Schilderung setze ich in der Grundsprache her X. 2. — capillo et barba fuscus, carne tamen mediocriter niveus: naso aquilino, et prominente pusillum labro superiore, cum subjecto dentium

gere Boamund, sagt er an einer andern Stelle f), der in Ansehung des Adels der Geburt keinem andern Sterblichen etwas nachgab, kündigte sich auch denen, die ihn nicht kannten, als einen Fürsten, und Fürstensohn an; denn er war sehr groß, und ausserordentlich schön von Bildung, hatte blondes Haar, ein liebliches Gesicht, eine seltene Freundlichkeit und andere königliche Tugenden g). Fast mit denselbigen

tium ordinum aliquando depresso: non tamen eatenus, quod usque ad vitium ei posset imputari. Gravis in incessu, habitu et verbo serius: . . . nec multa distentus pinguedine, nec immoderata macie tenuis, sed media quadam corporis habitudine.

f) XIII. 21.

g) Man vergl. ferner die Beschreibungen des jungen Grafen Hugo, und eines Edeln, Galterus. XIV. c. 15. 16. bes. aber die von Raimund XIV. 21. Erat autem idem dominus Raimundus, egregii sanguinis prisca generositate insignis, corporis eximia proceritate, et tota ejusdem gratissima compositione praestantissimus: adolescens vix prima malas vestitus lanugine, *speciosus forma prae regibus et principibus terrae*, verbo et aeffabilitate commendabilis, tota sui habitudine venustam principis eximii praetendens elegantiam.

gen Farben mahlt der Geschichtschreiber den König von Jerusalem, Balduin den dritten, und beschließt das Gemählde mit derselbigen Beobachtung, daß die ausserordentliche Schönheit und Majestät, die aus der ganzen Person des jungen Königs hervorgeleuchtet, es einem jeden, auch denen, die ihn nicht gekannt, verrathen hätten, daß sie einen König vor sich sähen h).

Für so gewöhnlich, als man es hielt, daß innere und äussere Vorzüge der Regel nach in gleichem Verhältnisse mit einander verbunden seyen, für eben so gewöhnlich hielt man es auch, daß beyde sich von den Vätern auf die Söhne fortpflanzten, wenn sie anders nicht durch entkräftende Laster vernichtet, oder durch ungleiche Verbindungen verdunkelt würden. Die Gesinnungen, welche der Gothische König Theoderich über diesen Punct in seinen Briefen aus-

h) Tanta autem, ut in summa dicatur, formae praeibat eminentia, ut ignaris etiam eximia quadam in eo refulgente dignitate, certum in se de regia majestate daret indicium. XVI. 1. Man sehe auch die Stelle über den Bruder dieses Königs Amalrich. XIX. 3. und über Wilhelm von Montferrat. XXI. 13.

äussert, waren die Gesinnungen aller Völker und Fürsten des ganzen Mittelalters. Unserer Weisheit, schreibt er an den Venantius, gezient es, schon in zarten Jahren die Früchte des reiferen Alters wahrzunehmen, und aus den Tugenden der Eltern die Verdienste der Kinder zu beurtheilen; denn keine Vorzüge sind gewisser, als die man durch die Geburt erhält. Reiche Bäche fliessen unaufhörlich fort, und ihre Gewässer mögen sich so weit ergiessen, als sie wollen; so behalten sieimmer ihre Reinheit und ihren ursprünglichen Geschmack, wenn sie nicht durch einen Zufall verdorben werden. Wir erheben dich daher um der Verdienste deines Vaters willen zur Würde der comitivae domesticorum, damit du durch deine Würde eben so sehr, als durch den Adel deines Bluts glänzen mögest. Denn wer sollte von dir nicht gewiß grosse Verdienste erwarten, wenn man an die ruhmvollen Arbeiten deines Vaters denkt i)? — Nichts ist uns angenehmer, schreibt Theoderich zu einer andern Zeit an den Senat in Rom, als solche, die aus dem Schoosse edler Familien gebohren werden,

i) Cassiod. Variar. II. p. 39.

den, den Würden ihrer Vorfahren wieder-
zugeben. Unser Urtheil ist in Ansehung
eurer im geringsten nicht ungewiß, indem
ihr geprüfte Gaben und Tugenden von eu-
ren Vätern empfangt, und auf eure Nach-
kommen gleichsam übergießt. Eure Ab-
stammung ist schon glorreich, und bey euch
fangen Leben und Würde zu gleicher Zeit
an. Ungeachtet dieses von allen Mitglie-
dern des Senats gilt, so halten wir es
doch vorzüglich von der Familie der Decier
für wahr. Diese leuchtet schon viele Jahr-
hunderte durch ihre Tugenden, ohne daß
man in einem so alten Stamm die gering-
ste Veränderung oder Abnahme verspürt
hätte. Dieses Geschlecht brachte stets die
ersten Männer seines Volks hervor, und
nie wurde etwas Mittelmässiges daraus
gebohren. Alle Zweige dieses Stamms
waren vortrefflich, und dies ist um desto
seltener, da er so viele Zweige trieb. Be-
trachtet besonders den einen Sprößling,
den ich euch empfehle, und der ausser den
Vollkommenheiten seines Geschlechts noch
andere eigenthümliche besitzt. Sein schö-
nes Antlitz verkündigt schon den Adel sei-
nes Bluts, und die Schönheit seiner Seele
wird

wird durch die Schönheit seines Cörpers erhöht k). — Alle Personen aus eurer Familie, schreibt Athalarich an den Grafen Apilio, werden so glücklich gebohren, daß, wenn man jemanden unter euch auch plötzlich, und wie auf gut Glück wählt, man doch sicher seyn kann, keinen Mißgriff gethan zu haben. Euer Blut bleibt sich immer gleich, denn wie sollte jemand aus eurem Stamm schlecht handeln, da er an keinem seiner Vorfahren etwas ähnliches auffinden könnte? Wir halten es daher immer für besser, einen Edelgebohrnen zu wählen, als einen nicht Edlen glücklich zu machen; und wir vertrauen daher dir mit der grösten Zuversicht an, was wir deinen Vorfahren schon so oft verliehen haben l).

Da=

k) III. 6. Ich setze die letzten Worte im Lateinischen her: refert facie sanguinis decus, proditur animi natura per vultum, et serenitate corporis nubila quoque mentis abstergit.

l) Ich habe schon an einem andern Orte gezeigt, daß man im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert eben so wie im 5. und 6. B. gedacht habe. Man sehe das hist. Magaz. I. B. S. 644. ferner was in der Hi-

Damit aber der Adel des Geblüts in seiner ganzen ursprünglichen Kraft bleibe, so muste es nach dem Urtheile der Teutschen Völker weder durch Laster, noch durch die Vermischung mit unedlerem Blut verschlechtert werden. Unter den Fränkischen, und Sächsischen Kaisern, und im Durchschnitt durch das ganze Mittelalter wurden die Kinder von edlen und erlauchten Vätern, die von ungleichen Müttern erzeugt wurden, als ihren Vätern nicht gleichbürtig angesehen. **Luitprand** erzählt es als ein der allgemeinen Denkungsart seiner Europäischen Zeitgenossen wiedersprechendes Betragen, daß der Griechische Kaiser **Romanus**

Histoire du Chevalier Bayard p. 170. über die Raçe de Boutieres gesaat wird: und endlich folgende Stelle von Comines Liv. I. Ch. 2 p. 13. Messire Philippe de Lalain qui estoit d'une raçe, dont peu s'en est trouvé, qui n'ayent été vaillans et courageux, et presque tous morts en servant leurs seigneurs en la guerre. Von gleicher Art waren die **Percys** in England, und die **Douglas** in Schottland. Ein tödtlich verwundeter **Douglas** sagte: Loué en soit dieu: il n'est guères de mes ancesseurs, qui soyent morts en chambres, ne sur licts. III. ch. 127. Froissart p. 336.

nus sich eine Tochter des Italiänischen Königs Hugo zur Gemahlin für seinen Enkel ausgebeten, und auf die Antwort des Königs, daß er keine aus einer rechtmässigen Ehe erzeugte Tochter habe, eine unter den von Beyschläferinnen gebohrnen angenommen habe, weil die Griechen den Adel der Geburt ganz allein nach dem Vater, aber nicht nach der Mutter schätzten m). So lange die Gothischen Reiche in Italien und Spanien, das Burgundische in Gallien, das Wandalische in Afrika, und das Thüringische und andere Reiche in Teutschland, das Herzogthum Baiern mit eingeschlossen, fortdauerten; so lange vermählten sich die Beherrscher dieser Reiche fast ohne Ausnahme mit Princessinnen, die ihnen gleichbürtig waren. Nachdem aber die übrigen von Teutschen Völkern gestifteten Reiche in das Fränkische zusammenschmolzen, und von demselben abhängig wurden; so blieb den Fränkischen, und nachher den Teutschen Kaisern fast nichts

m) Et quoniam Graeci in Geneseos nobilitate non quae mater, sed quis pater fuerit inquirunt &c. V. 5.

nichts mehr übrig, als daß sie sich selbst und ihre Söhne und Töchter mit den Söhnen und Töchtern ihrer Herzöge und Grafen vermählten; denn die Verbindung mit dem Griechischen Reiche war so unsicher, daß Vermählungen mit Griechischen Princessinnen nicht anders, als äusserst selten seyn konnten. **Carl der Grosse** und **Ludewig der Fromme** nahmen beyde Töchter von Grafen zu Gemahlinnen mm); doch trug **Carl der Grosse** Bedenken, seine Princessinnen mit Grafen und Herzögen zu vermählen, weßwegen sie alle unverheirathet blieben n). **Heinrich der erste** vermählte sich mit **Mathilden** aus dem Wittekindischen Geschlecht, **Otto der erste** mit einer Englischen und nachher Burgundischen Königstocher, und **Otto der zweyte** mit einer Griechischen Princessinn o). Zugleich vermählten die beiden ersten andere von ihren Kindern mit den Söh-

mm) Annal. regum Francorum ad a. 783. et 819.

n) Eginh. Vit. Car. Magni c. 19.

o) Man sehe hierüber Annal. Saxo ad a. 972. p. 184.

Söhnen und Töchtern von Herzögen p). Allein Otto der zweyte, der mit der Griechischen Princessinn auch einen Theil der Etiquette des Griechischen Hofes angenommen hatte, widersetzte sich den Vermählungen seiner Princessinnen mit blossen Grafen, und selbst die Zeitgenossen sahen solche Heirathen als ungleich an. Als daher **Mathilde** sich mit **Ezo**, einem Sohne des Pfalzgrafen **Hermann** vermählte, wurde dieses, wie **Ditmar** erzählt, von sehr vielen getadelt q), aber doch von **Otto dem dritten** geduldet, da es sich nicht gesetzmässig ändern ließ. Nicht lange vorher gab der Burgundische König **Rudolf** seine Schwester **Waldrade** an einen mächtigen Grafen **Bonifacius** in Italien, wie es scheint, ohne sich dadurch im geringsten Vorwürfe zuzuziehen r).

Die

p) Continuator Regin. p. 77. Witich. I. p. 18. III. p. 53. Eine Schwester **Otto des ersten** die von einer Beyschläferinn erzeugt war, wurde an einen Virido Thuringus, der ein blosser Dynast gewesen zu seyn scheint, verheirathet. ib.

q) IV. p. 47.

r) Luitpr. II. c. 18.

Die Geschichte der Teutschen Völker enthält durch alle Jahrhunderte viele Beyspiele, daß man es für weiter nichts, als Gerechtigkeit hielt, wenn Personen von ausserordentlichen Verdiensten über den Stand, in welchem sie waren gebohren worden, erhoben, und mit Personen von höherem Stande verbunden wurden; und ohne solche Erhebungen von Freyen in den Stand der Edlen, und von Edlen in den Stand der Erlauchten würden beynahe alle fürstliche Geschlechter, und der gröste Theil des Europäischen Adels ausgestorben seyn. Unter den Gothen in Italien s), und Spanien t), unter den Longobarden u), im alten Bretagne v), und auch unter den Franken, wurden etwa nicht bloß Grafen und Herzöge, sondern Gemeine von Adel, und selbst gemeine Krieger wegen ihrer grossen Tugenden zu Königen und Herzögen erwählt. Otto der erste erhob einen nicht edeln, aber tapfern Krieger Burchard zum Herzoge in Schwaben,

s) Procop. ib. I. 171. II. 303.

t) Isidor. p. 729.

u) Paul. Diac. I. 15.

v) Regino II. p. 55.

ben, und verband ihn mit seiner eigenen Familie w). Witichind erzählt es als einen Beweis von lobenswürdiger fürstlicher Huld und Dankbarkeit, daß der Bruder Otto des ersten, Heinrich, einem gemeinen Edelmann (mediocris substantiae militi) die Schwester seiner Gemahlinn, der Tochter eines Herzogs von Baiern, zum Weibe gegeben habe x). Heinrich IV. hatte also viele Beyspiele vor sich, da er den Grafen Friederich von Hohenstaufen mit seiner Tochter vermählte, und mit dem Herzogthum Schwaben belehnte y).

Mit dem Wachsthum der königlichen Würde nahm, so wie ein jeder anderer Mißbrauch der königlichen Macht, also auch die Begünstigung von unwürdigen Lieblingen zu. Schon die ältesten Fränkischen Geschichtschreiber klagen darüber, daß Menschen aus dem niedrigsten Pöbel, und selbst die grösten Bösewichter zu den ersten Ehrenstellen erhoben worden z). Aus dem Stam-

w) Witich. III. 43. et Annal. Saxo ad a. 954. 55. p. 166. 167.

x) II. p 32.

y) Otto Fris. de Gest. Fr. I. I. 8.

z) Man sehe Gregor. Turon V. c 47. selbst Leg. Salicam T. 53. Bouquet I. 191.

Stamme der Carolinger übertrieb keiner die Begünstigung von Menschen von dunkler und selbst knechtischer Herkunft so sehr, als Ludewig der Fromme. Eins der größten Uebel, sagt Thegan a) welches die Christenheit drückt, ist dieses, daß die elendesten Knechte zu Bisthümern und andern hohen Würden erhoben werden. Wenn solche Nichtswürdige zu Etwas gelangen; so bleiben sie nicht zahm, und nachgiebig, wie sonst, sondern sie werden zänkisch, aufgeblasen, stolz und grob gegen Geringere, und suchen wohl gar ein Lob darinn, daß sie als solche gefürchtet werden. Sie streben darnach, ihre schändliche Verwandtschaft von dem Joche der verdienten Knechtschaft zu befreyen und emporzubringen. Einige von ihren Verwandten lassen sie sorgfältig erziehen. Andere verheirathen sie mit den edelsten Frauen und Jungfrauen, oder sie nöthigen auch edle Jünglinge, sich mit ihren Verwandtinnen zu verbinden. Nur solche, die ihnen durch Verwandtschaft angehören, können es mit ihnen aushalten. Andere hingegen verfolgen sie, und zwingen

a) de Gest. Ludov. pii. c. 20. et 50. ap. Schilter.

gen sie, ihre Tage in Traurigkeit zuzubringen. Wenn die Angehörigen solcher Günstlinge des Glücks etwas zu lernen angefangen haben; so verachten sie edle Greise mit der grösten Unverschämtheit. — Nichts ist daher mehr zu wünschen, als daß Knechte nicht mehr die Vertrauten und Rathgeber des Königs bleiben; denn dieser ihr Dichten und Trachten geht einzig und allein dahin, daß sie den Adel unterdrücken, und sich und die Ihrigen in die Höhe schwingen. **Carl der Grosse** erhob selten Menschen aus dem Pöbel zu grossen Ehren, und wenn er auch dergleichen hervorzog, so gab er stets Achtung, daß sie sich nicht überheben möchten b). — Die Schwäche **Ludewigs des Frommen** gegen Lieblinge von knechtischer Abkunft wurde zuletzt so unleidlich, daß die Stände ihn allem Ansehen nach nöthigten, ein Gesetz gegen seine eigenen Uebertretungen des bisherigen alten

b) **Carl der Grosse** befahl ausdrücklich, daß man in die Schulen non solum servilis conditionis homines, verum etiam ingenuorum filios aufnehmen sollte. ej. Cap. ap. **Lehmann** p. 124.

ten Herkommens zu geben, und durch dieses Gesetz alle Menschen von knechtischer und niedriger Herkunft vom Priesterthum auszuschliessen c). Der Eingang dieses Capitulars drückt sehr schön die ächten Gesinnungen der ältesten Teutschen aus, ist aber zugleich eine bittere Satire auf das Betragen des zu weichen Kaisers, der immer von denen, welche ihn umgaben, gemißbraucht wurde d). — Die unwürdigen Geist-

c) Das Exemplar des Gesetzes, das 823. an den Erzbischof Adalram von Salzburg geschickt wurde, steht in dem Urkundenbuche zu den vortrefflichen Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, Salzburg 1784. p. 78. 79. statuimus, atque decrevimus, ut abhinc in futurum nulla vilis et servili condicione obnoxia persona ad gradum prespiterii aspirare permittatur.

d) Neminem in genere humano tam pravi judicii invenire posse arbitremur. Cui quidem mentis constet integritas qui interrogatus utrum rem suam familiarem et domestica officia per honestas et mundiciarum ornatu praeditas. an per turpes et sordidas personas tractari atque ministrari velit. non statim honestatem turpitudini censeat praeferendam. seque malle

Geistlichen, welche **Ludewig** aus dem Staube gezogen hatte, vergalten ihm seine Güte auf die schändlichste Art. Als **Lothar** ihn gefangen hielt, waren sie es, welche den guten Kaiser am meisten quälten, und zu bewegen suchten, daß er in ein Closter gehen solle e). Unter den Teutschen

le per mundos, quam ſordidos mundum ac decorum ſibi ſervicium exhiberi. Cum hoc ita natura comparatum ſit. ut amminiſtracionem rei noſtrae familiaris non niſi a mundis et ſorde carentibus procurare velimus. quid de officio ad divinum cultum pertinente cenſendum. per quod Deus homini conciliatur. et humanorum delictorum nexus mediacione precum. et ſacroſancti ſacrificii litacione reſolvuntur. Nonne non ſolum per mundos et ſorde carentes, ſed eciam omni praeditas honeſtate perſonas debet procurari. praeſertim cum ipſe deus &c.

e) Thegan. c. 43. 44. Elegerunt tunc unum impudicum et crudeliſſimum, qui dicebatur Hebo Remenſis episcopus, qui erat ex *originalium ſervorum* (ein merkwürdiger Ausdruck) ſtirpe, ut eum immaniter affixiſſet cum confictionibus caeterorum. Inaudita locuti ſunt, inaudita fecerunt cotidie improperantes ei. — O qualem remunerationem reddidiſti ei! fecit

schen Kaisern der drey ersten Jahrhunderte zog sich keiner durch die Erhebung von Günstlingen mehr Vorwürfe, und Unglück zu, als Heinrich IV. Dieser haßte die Sachsen so sehr, und hatte eine solche ausschliessende Vorliebe für die Schwaben, daß er, wie man ihm Schuld gab, die erstern ganz ausrotten, und die andern hingegen in das Land und die Güter der Sachsen einführen wollte. Eine der vornehmsten Beschwerden also, die man stets gegen den genannten Kaiser wiederhohlte, war diese, daß er sein ganzes Zutrauen und seine ganze Macht den niedrigsten, und selbstsüchtigsten Menschen gegeben und hingegen den Erlauchten und Edlen des Volks entzogen habe, welchen die Mitverwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gebühre f).

Men=

cit te liberum, *non nobilem*, *quod impossibile est post libertatem:* vestivit te purpura et pallio, et tu eum induisti cilicio &c.

f) Lamb Schaffnab. p. 191. 192. Caeterum ut fama vulgatior postmodum loquebatur, volebat in Saxoniam exercitum ducere, et deletis usque ad internecionem Saxonibus loco eorum gentem Suevorum

Menschen von niedriger Herkunft wurden häufiger zu den ersten geistlichen, als weltlichen Würden befördert. Um die ersten geistlichen Würden zu bekleiden, muste man nicht bloß eine Kenntniß der vaterländischen Verfassung und Gesetze, nicht bloß Tapferkeit, Rechtschaffenheit und Erfahrung, sondern man muste auch gelehrte Kenntnisse besitzen. Aus diesem Grunde nahm man in den ersten Zeiten unter den Franken und andern Teutschen Völkern zu Bi-

vorum constituere. Haec enim illi gens erat acceptissima, et eorum plerosque obscuris et pene nullis majoribus ortos amplissimis honoribus extulerat, et primos in palatio fecerat: et ad eorum nutum cuncta regni negotia disponebantur. Quae res eum valde exosum, invisumque principibus reddiderat, et eorum plerique indignitatem rei non ferentes, nisi pro responso necessario evocati in totum palatio abstinebant. — Posthabitis principibus solos circa se Suevos assidue habebat. Ex his sibi auricularios a secretis, ex his tam familiarium quam publicorum negotiorum procuratores instituebat. bes. Annal. Sax. ad a. 1068. coepit principes despicere, nobiles opprimere, inferiores sustollere, filias illustrium quibuslibet obscure natis conjugare p. 258.

Bischöfen meistens Unterthanen, oder Römer, das heißt solche Menschen, die von gemeinen Teutschen nicht als gleichbürtig, und noch viel weniger, als edel angesehen wurden g). Unter den Römern selbst waren zwar vor der Herrschaft der Teutschen Völker meistens Personen aus senatorischen Geschlechtern zu Bischöfen erwählt worden; allein man sieht doch auch aus der kurzen Geschichte des Bisthums Tours, womit Gregor sein historisches Werk schließt, daß es nicht ungewöhnlich war, Geistliche von gemeiner Herkunft, und selbst ehemahlige gemeine Handwerker mit der bischöflichen Würde zu zieren. So bald aber die Gothen, die Longobarden und Franken sich gleich den Römern auf Wissenschaften zu legen

g) Eine andere Mitursache war die Geringschätzung, in welche der geistliche Stand zur Zeit des Einfalls der Teutschen Völker in manchen Gegenden hinabgesunken war. Salvian. de gubernat. dei IV. c. 105 p. 63. Itaque, ut diximus, si honoratior quispiam religioni se applicuerit, ilico honoratus esse desistit. Ubi enim quis mutaverit vestem, mutat protinus dignitatem. Si fuerit sublimis, fit despicabilis. Si fuerit splendidissimus, fit vilissimus &c.

legen anfingen, und die bischöfliche Würde einträglicher und ehrenvoller, als die von manchen Grafen wurde; so regte sich auch gleich der alte Teutsche Geist wieder. Schon unter den Merovingern wurden die Vornehmsten des Volks, und selbst Brüder, Schwestern, Kinder und andere Blutsverwandte von Königen reichen Abteyen und Bisthümern vorgesetzt. Dies geschah noch häufiger unter den Carolingern, und unter den Sächsischen Kaisern. Unter den Sächsischen Kaisern wurden die ersten geistlichen Würden fast ausschliessend nur an Personen von Adel gegeben, und als daher Otto der zweyte seinen Canzler Willigisus zum Erzbischofe von Mainz ernannte, so verschmähten ihn viele bloß deßwegen, weil er nicht von edler Geburt war h).

Wenn man alle Veränderungen zusammennimmt, welche die auswärtigen Eroberungen der Teutschen Völker in der ganzen Verfassung, und in den Verhältnissen der

h) Mortuo quoque Roberto. - - Imperator Cancellarium suimet nomine Willigisum, multis hoc ob vilitatem sui generis renuentibus, eidem praefecit Ecclesiae. Ditmar. Merseb. III. p. 28.

der Stände hervorbrachten, so ergibt sich, daß die Könige, und der hohe oder reiche und mächtige Adel eben so sehr dadurch gewannen, als die Nationen als Nationen, und die Freyen, und minder mächtigen Edlen als ein eigener Stand verlohren haben. Die Völker, als Inbegriffe aller Edlen und Freyen betrachtet, wurden nicht nur gezwungen, mehrere Vorrechte der höchsten Gewalt den Königen ganz zu übergeben, sondern die Gemeinen wurden auch allmählig von der wirklichen Ausübung der Vorrechte, welche sie sich vorbehalten hatten, ausgeschlossen. **Pipin, Carl der Grosse**, und **Ludewig der Fromme** unternahmen die wichtigsten öffentlichen Angelenheiten, die ohne die Einwilligung des ganzen Volks nicht hätten entschieden werden sollen, Bestimmungen nämlich der Erbfolge, und Theilungen des Reichs bloß mit dem Rath und der Zustimmung der Vornehmsten und Mächtigsten der Nation. So ließ **Carl der Grosse** im J. 806. die Theilung des Reichs unter seinen Söhnen bloß durch die primores et optimates Francorum beschwören, und unterschreiben i), und

i) Annal. rer. Franc. ad a. 806. Conventum

und eben dieses that Ludewig der Fromme im J. 821 k). Man wagte es freylich nicht, das Volk von den bisherigen allgemeinen Versammlungen, und den Rechten, die es bisher gehabt hatte, ausdrücklich auszuschliessen. Ludewig der Fromme ließ im J. 840. wegen der Theilung des Reichs ausser den Vornehmen auch das übrige Volk zusammenrufen und fragen l). Die

tum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et observanda inter filios suos et divisione regni facienda in tres partes, ut sciret unusquisque illorum, quam partem regere et tueri deberet, si patre mortuo superstitem esse contigeret. De hac partitione et testamentum factum, et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum, et constitutionis pacis conservandae caussa factae, atque haec omnia literis mandata sunt, &c.

k) ib. p 45. constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios regni sui partitionem recensuit, ac juramentis optimatum, *qui tunc adesse poterant*, confirmavit.

l) ad a. c. p. 63. His peractis, et suis universoque populo evocatis data sibi optione Lotharius a fluvio Mosa australem sibi par-

Die Abgeordneten der geringeren Geistlichkeit, und der geringeren Freyen konnten noch immer an den Reichstagen erscheinen, und hatten ihre angewiesenen Plätze m). Auch blieb es noch immer bey der Regel, daß das Volk über neue Gesetze befragt werden muste n); allein die Rechte des Volks nahmen doch unter den Nachfolgern **Ludewigs des Frommen** sehr schnell mit der Freyheit, und dem Eigenthum der Gemeinen ab. — Im eigentlichen Teutschland blieb, wie ich gleich zeigen werde, das Volk viel länger wichtig, als in den benachbarten Reichen; nichtsdestoweniger kann man aus der umständlichen Beschreibung der Wahl **Otto des ersten** von **Wittechind**

partem delegit, occiduam Carolo fratri habendam reliquit, et ut haberet, coram cuncto populo se velle signavit. Imperator ergo laetabatur, et cunctus populus talibus adplaudens omnia sibi placere dicebat.

m) Hincm. Ep. III. c. 29.

n) Capit. beym **Lehmann** p. 145. bes. Hincm. l. c. Minores propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu, vel sententia confirmandum.

rechind sehen, daß auch in Teutschland auf allgemeinen Nationalversammlungen der grosse Haufe der Gemeinen oder Freyen nicht vielmehr als die Ehre übrig behielt, das, was die Fürsten beschlossen hatten, zu bestätigen. Als Heinrich der erste gestorben war, sagt der eben genannte Geschichtschreiber o) so erkohr das ganze Volk der Franken und Sachsen seinen schon vom Vater dazu bestimmten Sohn zum Könige, und setzte Aachen zum Orte der allgemeinen Wahl fest. Nachdem sich alles versammelt hatte, setzten die Herzöge samt den übrigen Fürsten und hohem Adel den neuen Regenten auf einen in der Kirche Carls des Grossen errichteten Thron, gaben ihm ihre Hände, versprachen ihm treu zu seyn, und ihn gegen alle seine Feinde zu vertheidigen. Während dieser feierlichen Handlungen erwartete der Churfürst von Mainz mit dem Gefolge der ganzen Geistlichkeit den herannahenden neuen König. Als dieser sich näherte, faßte der Erzbischof mit seiner Linken die Rechte des Königs, und führte ihn in die Mitte der Kirche, wo er von

o) Lib. II. initio p. 20.

von dem umstehenden Volke gesehen werden konnte. Dann sagte er zu dem Volke: hier bringe ich euch den von Gott erwählten, von unserm Herrn dem Könige Heinrich bestimmten, und von allen Fürsten erwählten König Otto. Wenn euch diese Wahl gefällt; so hebt zum Zeichen eures Beyfalls eure Hände gen Himmel. Da der Erzbischof dieses gesagt hatte, hob alles Volk die Hände empor, und wünschte dem neuem König Glück. — Die Abgeordneten der Gemeinen wurden erst da um ihre Einwilligung gefragt, als die Fürsten das ganze Geschäfft zu Stande, oder vielmehr zu Ende gebracht hatten.

Die Teutschen Nationen hätten den Verlust ihrer politischen Freyheit, oder der Theilnehmung an der höchsten gesetzgebenden Gewalt, und an der Wahl ihrer Oberhäupter noch verschmerzen können, wenn dieser nicht zugleich mit dem beynahe gänzlichen Verlust ihrer bürgerlichen Freyheit, oder mit dem Verlust der Sicherheit der Person, der Ehre und des Vermögens verbunden gewesen wäre. Die grösten, und strengsten Könige konnten die Raubsucht und Eigenmacht ihrer Grossen nicht im Zaume

me halten, und man könnte aus dem, was unter Theoderich, Carl dem Grossen, und andern ihnen ähnlichen Königen geschah, auf das schliessen, was unter schwächeren Beherrschern vorgegangen seyn müsse, wenn es auch nicht durch die Klagen gleichzeitiger Geschichtschreiber bewiesen würde. Selbst unter dem grossen Theoderich waren die Verdrängungen von Gütern, und anderem rechtmässigen Eigenthum so häufig, daß diejenigen, welche dergleichen Ungerechtigkeiten ausübten, mit einem besondern Nahmen, nämlich mit dem Nahmen der pervasorum belegt wurden p). Ungeachtet Theoderich solche Räubereyen selbst an Personen von seiner eigenen Familie strafte q), so wurden sie doch immer von neuem wiederhohlt. Unter dem Vorwande, daß Verassenschaften bona caduca seyen, nahm man auf die widerrechtlichste Art Erbschaften weg r). Grafen und Herzöge entrissen Gothen so wohl, als Römern das

p) Cassiod. I. p. 18. III. 68. so auch unter dem Athalarich IX. p. 221.
q) IV. p. 101.
r) IV. p. 122. IX. 217.

das Ihrige mit offenbarer Gewalt, und zwangen beide, ihnen knechtische Dienste zu leisten s). Aehnliche Mißhandlungen der Geringern waren die Hauptursache, warum der König Rothar die Longobardischen Gesetze sammelte und erneuerte, damit ein jeder wissen möge, was er zu thun, und nicht zu leiden habe t). **Gregor von Tours** erzählt auf allen Blättern die schrecklichsten Beyspiele von Erwürgungen, Verstümmelungen, Verjagungen, Beraubungen und Entführungen, deren sich Herzöge, Grafen, Hofbediente, Bischöfe, Vorsteher und Vorsteherinnen von Clöstern, und auch andere Mächtige ungescheut und ungestraft schuldig machten; und diese Greuel der Anarchie dauerten selbst unter **Carl dem Grossen**, und **Ludewig dem Frommen** fort, wie die Capitularien dieser

s) IV. 104. V. 124. 130. VIII. 201.

t) Quanto pro subjectorum nostrorum commodo nostrae fuit sollicitudinis cura, vel est, subteradnexus textus declarat; praecipue tam propter assiduas fatigationes pauperum, quam etiam propter superfluas exactiones ab his, qui minorem virtutem habent, quos etiam vim pati cognovimus. Prol. Leg. Roth. p. 946.

ser Könige zeigen. Wenn auch keine andere Urkunde von der Verfassung des Fränkischen Reichs im Anfange des achten, und im Anfange des neunten Jahrhunderts übrig wäre; so würde allein das dritte Capitular Carls des Grossen vom J. 811. die traurige Lage des Standes der Gemeinen oder Freyen, und den unleidlichen Druck darthun, der von allen Seiten gegen die geringeren Volksclassen ausgeübt wurde. In dem eben erwähnten Capitular werden die Ursachen angeführt, warum sich die Gemeinen dem Heerbann entziehen. Ein Hauptgrund, heißt es zuerst, warum die Unterthanen sich weigern, in den Krieg zu ziehen, ist das allgemeine Klaggeschrey der Armen: daß sie ihres Eigenthums beraubt worden seyen u). Diese Klagen erheben sie sowohl gegen die Bischöfe, Aebte, und deren Vögte, als gegen die Grafen und deren Centenarien. Wenn jemand sein Gut nicht einem Bischofe, oder Abte, oder Grafen, und Centenarius überlassen wolle; so suche man alle mögliche Ursachen auf, einen solchen Widerspenstigen zu verdammen, oder man

u) p. 758.

man schicke ihn beständig gegen den Feind, während daß diejenigen, die das Ihrige hingegeben, ruhig zu Hause blieben. Wir hören, sagt Kaiser Carl in einem andern Capitular v), daß die Vögte und übrigen Bediente der Grafen, von dem Volke allerley Gaben und Dienste beym Pflügen, Säen, Erndten, Fahren und andern Arbeiten fordern. Wir wünschen, daß alle diese Lasten vom Volke weggenommen werden, indem es in manchen Gegenden so unterdrückt worden ist, daß die Besitzer ihre Häuser und Güter verlassen haben. Hiebey aber bleibt es unverboten, den Reicheren und Mächtigeren aus freyem Willen, und aus wahrer Ergebenheit Geschenke zu machen oder andere Gefälligkeiten zu erweisen w).

Die

v) p. 1165.

w) Als **Ludewig der Fromme** zur Regierung kam, schickte er Missos aus, welche die Klagen der Unterthanen hören, und wenn sie gerecht waren, die Beschwerden abstellen sollten. Qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii, aut exspoliatione libertatis. Quod iniqui ministri comites, et loco positi per malum ingenium exer-

Die Forderungen, welche die Fränkischen Könige an ihre Unterthanen machten, und die willkührliche Gewalt, welche die königlichen Bedienten, die höhere Geistlichkeit und der mächtige Adel an den Gemeinen ausübten, trieb schon unter Carl dem Grossen viele Freye, und weniger mächtige Edle an, sich irgend einem Herrn, der sie schützen könnte, entweder als Vasallen oder als Dienstpflichtige zu überlassen. Carl der Grosse und Ludewig der Fromme erkannten beide, daß die Crone um desto mehr geschwächt werde, je mehr sich Männer, die vorher dem Könige oder dem Staat angehörten, eigenen Herren überantworteten, und dadurch von aller Verbindlichkeit und allen Pflichten gegen den Staat los machten. Beide erliessen daher wiederhohlte strenge Befehle gegen alle freywillige, oder erzwungene Uebergebungen in die Vasallenschaft, oder in wirkliche Dienst-

exercebant. Omnia supradictus princeps destruere jussit acta, quae impie in diebus patris sui per iniquorum ministrorum ingenia facta fuerant. Patrimonia oppressis reddidit, injuste ad servitium inclinatos absolvit, &c. *Thegan.* de gest. Ludov. imper. c. 13. ap. Schilter.

Dienstbarkeit. Viele Freye, sagt Carl der Grosse x), bleiben deßwegen zu Hause, weil sie vorgeben, daß ihre Herren (seniores) nicht in den Krieg ziehen, und daß sie es erwarten müßten, wohin sie auf Befehl des Kaisers mit ihren Herren aufbrechen sollten. Manche sind so schlau, sich solchen Herren zu übergeben, von welchen sie wissen, daß sie nicht in den Krieg gehen werden y). Wir untersagen es daher auf das ernstlichste, fährt Carl in einem andern Capitular fort, daß freye Leute sich dem Dienste Gottes weihen, bevor sie von uns die Erlaubniß dazu erhalten haben z). Wir ver-

x) l. c. p. 758.

y) Aehnliche Mißbräuche fanden schon unter den Römern Statt. Geringere übergaben sich in den Schutz von Mächtigen, um vom Tribut frey zu werden. Für diesen Dienst musten sie vermöge eines Scheinkaufs den grösten Theil ihres Vermögens den habsüchtigen Beschützern verschreiben. Salvian. de gubern. dei V. p. 96. 97. 98. c. 157. et sq. Solche, die wegen unerträglicher Erpressungen auf die Güter der Grossen entflohen, wurden als Knechte behandelt. Nam quos suscipiunt ut extraneos, et alienos, incipiunt habere quasi proprios: quos constat esse ingenuos, vertuntur in servos. c. 160.

z) p. 1165. 1166.

verordnen dieses deßwegen, weil wir hören, daß manche Personen sich selbst an Gotteshäuser überlassen, um dadurch dem Kriegsdienst, oder andern dem Könige zu leistenden Diensten auszuweichen a). Die Uebergebungen in Vasallenschaft, oder Dienstbarkeit hatten unter **Ludewig dem Frommen** so überhand genommen, daß dieser Kaiser es nöthig fand, alle diese Verpflichtungen, und die Urkunden, wodurch sie waren bestätigt worden, auf einmahl aufzuheben b). Die Ursachen, welche die Freyen bewogen, auf das kostbare Kleinod der Freyheit Verzicht zu thun, fanden unter den Vorfahren von **Carl dem Grossen**, wie unter dessen Nachkommen statt, und es ist also

a) Man vergleiche p. 757. §. 4.

b) p. 1194. Primum omnium placuit nobis, ut chartulae obligationis de singulis hominibus factae, qui se, aut uxores eorum, aut filios vel filias in servitio tradiderint, ubi inventae fuerint, frangantur, et sint liberi, sicut primitus fuerint. Den gewöhnlichen und gesetzmässigen Zustand der Freyen kann man aus den Bedingungen abnehmen, welche **Carl der Grosse**, und dessen Sohn den flüchtigen Gothen oder Spaniern zugestanden. **Von Buri S. 21. 22.**

also gar kein Zweyfel, daß die Zahl der Freyen schon unter den Merovingern in eben dem Verhältnisse, wie unter den Carolingern vermindert worden sey. Zu dem beschwerlichen Kriegsdienst, und den Erpressungen der Grossen kamen als eine neue Ursache der stets wachsenden Knechtschaft die häufigen Zeiten der Theurung und der Hungersnoth hinzu, in welchen die ärmeren ihre Freyheit verkauften, um nur Brod zu erhalten c).

Die den Franken angebohrne Liebe der Freyheit kämpfte lange mit der Uebermacht der Grossen, und der vornehmen Geistlichkeit, welche ihnen dieselbe zu entreissen strebte, und es gehörten mehrere Jahrhunderte dazu, bevor die den Franken so tief eingepflanzte Freyheitsliebe in dem grösten Theile der Gemeinen erstickt wurde. **Unter Carl dem Grossen und Ludewig dem Frommen** machten die Freyen noch einen zahlreichen und mächtigen Stand aus d). So wenig

c) Gregor. Turon. VII. 45.

d) Ausser den bisher schon angeführten Gesetzen und Zeugnissen beweist dieses die Vorschrift Carls des Grossen, wie es mit dem Kriegsdienste der ärmeren Freyen ge-

wenig die ärmeren Freyen den Grafen, Bischöfen, Aebten, und den Mächtigen von Adel einzeln gewachsen waren; so furchtbar wurden sie sehr oft ihren Bedrückern, wenn sie an öffentlichen Gerichtstagen, oder andern Zusammenkünften aller Gaubewohner versammelt waren. Alsdann zwangen sie nicht selten die Grafen, an Verbrechern Strafen zu vollziehen, welche die erstern den letztern gern erlassen hätten e), oder sie widersetzten sich auch den Zumuthungen der Grafen mit Gewalt, wenn diese sich gleich auf kaiserliche Befehle stützten f). Un-

gehalten werden soll, in Corp. Jur. Germ. p. 733 et sq.

e) Gregor. Turon. VI. 8.

f) Man sehe Capit. tertium Anni 811. p. 757. 758. §. 1. Inprimis discordantes sunt, et dicunt, quod episcopi, abbates, et eorum advocati potestatem non habeant de eorum tonsis Clericis et reliquis hominibus. Similiter et comites de eorum pagensibus non habeant potestatem. §. 6. Dicunt ipsi comites, quod alii eorum pagenses non illis obediant, nec bannum domni Imperatoris adimplere volunt, dicentes, quod contra missos domni imperatoris pro heribanno debeant rationem

Ungeachtet die Fränkischen Kaiser Teutschland wie ihre übrigen Länder zu beherrschen schienen, und ungeachtet nach der Trennung des Teutschen Reichs von Frankreich die Teutschen Könige sich als Nachfolger der Carolinger betrachteten; so blieb es doch noch mehrere Jahrhunderte lang sichtbar, daß nicht ganz Teutschland auf eben die Art, wie Frankreich, Italien, und Spanien unterjocht worden war, und daß der gröste Theil der Einwohner von Teutschland nicht aus Menschen von unteutscher Abkunft bestand, wie dieses in den eben genannten Reichen der Fall war. Die Könige von Germanien maaßten sich nie eine so grosse Gewalt an, als die Teutschen Beherrscher in den eroberten unteutschen Ländern, und viel seltener übten sie eine so willkührliche Macht, als diese aus. Heinrich der erste, und Otto der erste gehören unstreitig zu den grösten Königen, die den Teutschen Thron besessen haben. Beide gaben dem Teutschen

tionem reddere. Nam non contra comitem, etiamsi comes suam domum illi in bannum miserit, nullam exinde habeat reverentiam, nisi intret in domum suam, et faciat, quaecunque ei libitum fuerit.

schen Vaterlande, und der Königswürde einen Glanz, den sie seit Carls des Grossen Zeiten nicht gehabt hatten. Beide züchtigten diejenigen, welche sich wider sie empörten, oder ihren Befehlen ungehorsam waren, auf das nachdrücklichste. Allein keiner von beiden wagte es, so eigenmächtig Krieg und Frieden zu beschliessen, Fürsten und Herren ihrer Würden zu entsetzen, oder ihres Vermögens und Lebens zu berauben, und noch viel weniger Gesetze zu geben, als die Teutschen Könige ausser Germanien zu thun gewohnt waren, oder gewesen waren. Als Heinrich der erste alle Vorbereitungen gemacht hatte, die nöthig waren, um sein Vaterland von dem schimpflichen Tribut an die Ungaren zu befreyen; so versammelte er das ganze Volk, stellte den Gemeinen, Edlen und Fürsten zuerst vor, wie er Teutschland beruhigt und wieder vereinigt habe, und fuhr alsdann fort: nun ist noch übrig, daß wir uns gegen unsere gemeinschaftlichen Feinde die Avaren erheben. Bisher habe ich euch, und eure Söhne und Töchter berauben müssen. Nun bin ich gezwungen die Kirche, und deren Diener zu berauben, um

den Schatz unserer Feinde zu füllen, weil uns allen gar kein baares Geld übrig geblieben ist. Seht daher mit euch selbst zu Rath, und erklärt euch, was ich thun soll: ob die den Kirchen geweihten Schätze nehmen, und sie den Feinden Gottes geben, oder aber unsere Gotteshäuser durch neue Kleinodien ehren, damit wir von dem erlöst werden, der zugleich unser Schöpfer, und Erlöser ist g). — Hierauf sagt **Witechind**, erhob das Volk seine Stimme gen Himmel, und wünschte von dem wahren und lebendigen Gott erlöst, oder losgekauft zu werden, der treu und gerecht in allen seinen Wegen, und heilig in seinen Werken sey. Es versprach ferner dem Könige seine Hülfe gegen die Avaren, und bekräftigte dieses Versprechen mit aufgehabenen Händen: worauf der König das Volk entließ, und die Gesandten der Ungarn, welche den Tribut abhohlen wollten, leer nach Hause schickte h).

Tri=

g) Selbst **Carl der Grosse** unternahm nie Kriege, in welchen sich alle Freye und Edle eines grossen Theils der Nation stellen sollten, ohne allgemeine Einwilligung. **Hegewisch Gesch. Carls des Grossen** S. 70.

h) Operam suam deinde promittens (populus)

Als Otto der erste in Italien war, schrieb er an den Herzog Hermann und die übrigen Fürsten der Sachsen einen Brief, worinn er seinen Willen zu erkennen gab, daß man den Krieg mit den Redariern fortsetzen, und sobald, als möglich, endigen möge, weil dies Volk stets treulos gewesen sey, und den Seinigen den grösten Schaden zugefügt habe. Dieser Brief wurde an einer allgemeinen Zusammenkunft des ganzen Volks den Fürsten, Edlen, und Gemeinen vorgelesen. Weil man aber schon vor dem Empfange des Briefes einen Frieden mit den Redariern geschlossen hatte; so kam man dahin überein, daß man diesen Frieden halten müsse, indem man mit den Dänen im Kriege begriffen sey, und man für zwey Kriege nicht Truppen genug habe i). Herzog Hermann also konnte nicht

lus) regi contra gentem acerrimam, dextris in coelum elevatis, pactum firmavit. Tali itaque pacto cum populo peracto dimisit rex multitudinem. Witichind I. p. 18.

i) ib. III. p. 49. His literis lectis in conventu populi, in loco, qui dicitur Vuerla, coram principibus et frequentia ple-

nicht allein auf Befehl des Königs keinen Krieg anfangen, sondern das Volk, oder die Gemeinen und Edlen entschieden vielmehr gegen den Willen des Königs, daß man den ohne Wissen des letztern geschlossenen Frieden beybehalten wolle.

Auch in den folgenden Jahrhunderten unternahmen die Teutschen Könige oder Kaiser keine Kriegszüge, ohne vorher die Fürsten gefragt, und ihre Einwilligung erhalten zu haben; und wenn sie es thaten, so folgte man den Aufgeboten der Kaiser nicht. Dies wiederfuhr Heinrich IV. mehrmahl, vorzüglich auf seinem Zuge nach Ungarn k). Ungeachtet Friedrich der erste von den Italiänischen Rechtsgelehrten für einen Nachfolger der unumschränkten Römischen Kaiser erklärt worden war; so wagte er es doch nie, die Teutschen Fürsten zu einem Zuge nach Italien aufzufordern, ohne vorher mit denselben gerathschlagt

plebis, visum est pacem jam datam Redariis oportere stare, eo quod tunc bellum adversum Danos urgeret, et quia copiae minus sufficerent ad duo bella pariter conficienda.

k) Lamb. Schaffn. p. 211.

schlagt zu haben, und selbst alsdann hat er diejenigen, die nicht gegenwärtig gewesen waren, mehr, als daß er ihnen befohlen hätte l). Der Erzbischof von Mayland sagte zu eben diesem Kaiser auf dem grossen Reichstage auf den Roncalischen Feldern: Wisse also, daß die ganze gesetzgebende Gewalt des Volks dir ist übertragen worden: Dein Wille ist Gesetz: so wie es schon lange in unsern Rechten hieß: Was der Regent will, hat die Kraft des Gesetzes, da das Volk ihm seine ganze Gewalt, und alle seine Rechte übergeben hat. — Denn nichts ist natürlicher, als daß derjenige die Vortheile geniesse, welcher die Beschwerden trägt, und daß du also uns allen befehlen könnest, da du die Last unsers Schutzes

l) Man sehe das Sendschreiben des Kaisers an Otto von Freisingen. De gest. Frid. I. Lib. II. c. 30. Ex judicio igitur principum expeditionem contra Mediolanum a proxima pentecoste ad annum juratam tibi indicimus, quam intime *rogantes* et praecipientes, quatenus ad eam nobiscum peragendam a vigilia Pentecostes ad annum, Ulmae nobis indubitanter occurras &c.

zes auf dich genommen hast. — Diese knechtischen Anerbietungen gingen weit über die Wünsche des grossen Kaisers hinaus. Ungeachtet wir den königlichen Titel und die königliche Würde tragen, so redete Friderich unter andern die versammelten Stände an, so verlangen wir doch bloß nach den Gesetzen zu herrschen, und werden einem jeden seine Freyheiten und Rechte lassen, nicht aber willkührlich regieren, und uns über alle Gesetze, und Rechte erhaben glauben m).

Die Teutschen Kaiser konnten, wie die Merovinger, und Carolinger erledigte Fürstenthümer, Bisthümer und Abteyen n) vergeben, und konnten auch Fürsten, Erzbischö-

m) Radev. de gest. Frid. II. Lib. II. c. 3. 4. Nos tamen regium nomen habentes desideramus potius legitimum tenere imperium, pro conservanda cuique sua libertate, et jure, quam, ut dicitur, omnia impune facere, hoc est, regem esse, per licentiam insolescere, et imperandi officium in superbiam, dominationemque convertere. Man vergleiche Morenae res Laudenses in Leibn. Script. rer. Brunsv. p. 818.

n) Man sehe unter andern Chron. Gottwic. p. 148.

bischöfe, Bischöfe und Grafen absetzen und strafen. Sie durften aber der Regel nach das erstere nicht thun, ohne auf die Wünsche oder Wahl des Volks und seiner Edlen zu achten; und das andere nicht, ohne die Schuldigen oder Beklagten von ihres Gleichen richten zu lassen. Erlaubten sich Kaiser eins von beiden, so sah man dieses als eine Gewaltthätigkeit an, welcher man glaubte, sich mit rechtmässigen Waffen entgegensetzen zu können.

Unter allen Kaisern aus dem Sächsischen und Fränkischen Hause verlezte keiner die althergebrachten Gesetze und Sitten so oft und so offenbar, als Heinrich der vierte. Er erklärte Herzöge widerrechtlich in die Acht o), entsezte Bischöfe und Aebte, und vergab Fürstenthümer, Bisthümer, und Prälaturen an seine Lieblinge, oder an diejenigen, welche am meisten zahlten, ohne auf die Rechte, und Wünsche der Unterthanen die geringste Rücksicht zu nehmen. Ueber diese Aeusserungen einer despotischen Eigenmacht klagte man nicht bloß,

o) Man sehe Lamb. Schaff. p. 180. 189.

bloß, sondern man setzte sich auch dem Kaiser mit Gewalt entgegen, oder nöthigte ihn wenigstens eine gehässige Gewalt zu brauchen. Nach dem Tode des Erzbischofs **Eberhard** von Trier ernannte der Kaiser den Cölnischen Probst **Cuno** zu dessen Nachfolger. So wohl die Geistlichkeit, als das Volk in Trier entrüsteten sich darüber, daß sie wider den bisherigen Brauch bey der Wahl ihres Erzbischofs gar nicht wären zu Rathe gezogen worden, und ermunterten sich daher unter einander, einen solchen Schimpf durch ein auffallendes Beyspiel zu rächen. Als daher der neue Erzbischof seinen Einzug halten wollte, rückte ihm der junge Graf **Dieterich**, der damahls Vogt des Trierischen Erzstiftes war, entgegen, verjagte oder tödtete das Gefolge des Erzbischofs, raubte die Kostbarkeiten, die er bey sich hatte, nahm den Erzbischof selbst gefangen, und ließ ihn von einem Felsen stürzen. Den erledigten Stuhl erhielt **Uto**, in dessen Wahl so wohl das Volk, als die Geistlichkeit zusammenstimmten p).

Nach-

p) Lambert. Schaffnab. p. 175. 176. Die Teut-

Nachdem Heinrich der vierte den Herzog Otto von Baiern seines Herzogthums be-

Teutschen Kaiser hatten von alten Zeiten her das Recht, Bischöfe und Erzbischöfe zu wählen. Zugleich aber war es althergebrachte Gewohnheit, daß der Kaiser sich mit dem Volk und der Geistlichkeit erledigter Stifter besprach, und auf ihre Vorschläge Rücksicht nahm. Diese Wünsche der Geistlichkeit und des Volks werden bisweilen wegen des Gewichts, das sie hatten, als eine wirkliche Wahl beschrieben. Z. B. Annal. Saxo ad. a. 954. p. 166. in Leibnitz. Accesſ. Cui ſucceſſit regis filius Wilhelmus a populo et clero in Arneſtadt concorditer electus. Man sehe ferner die Beyspiele des Erzbischofs Bruno, und des Bischofs Ratherus in Brunonis vita §. II. 34. p. 274. 285. Leibnitzii Script. rer. Brunſv. ib. p. 296. et p. 443. Die Magdeburger Kirche erhielt von Otto dem zweyten das Recht, ihr Oberhaupt ohne Zuziehung des Kaisers wählen zu dürfen. Ditmar. V. p. 58. et Annal. Sax. ad. A. 974. Diese Kirche muste sich aber doch gefallen lassen, Empfohlene des Kaisers den selbstgewählten Candidaten vorzuziehen ib. et ad 882. p. 194. et ad a. 1004. p. 217. Derselbige Geschichtschreiber beschreibt ad a. 1024. die Besetzung des Bisthums Bamberg, als wenn sie

beraubt, und **Welfen**, den Schwiegersohn desselben mit der herzoglichen Würde belehnt hatte; so hielt er es für nöthig, den neuen Herzog mit einem beträchtlichen Heer in sein Land einzuführen, weil er voraus sah, daß die Entsetzung des ehemahligen, und die Einsetzung des neuen Herzogs den vornehmen Baiern sehr mißfallen würde, da beides wider die bisherige Sitte und ohne ihre Einwilligung geschehen war q).

Nach

ganz allein von dem Willen des Kaisers **Heinrich**, des zweyten abgehangen hätte. p. 237. Man sehe auch das Beyspiel von Paterborn. ap. Leibn. Scr. rer. Br. 519. 22. **Heinrich** II. bewilligte vielen Abteyen und Capiteln das Recht, ihre Bischöfe und Aebte zu wählen, Chron. Gottw. p. 235. vit. Meinw. ap. Leibn. p. 519. und befreyte sie von aller fremden Gerichtsbarkeit ib. p. 237. Eben dieses that **Heinrich** IV. p. 288. Derselbige Kaiser aber verschenkte, wie sein Sohn manche Abteyen an Bischöfe und Erzbischöfe ib. p. 289. 315. bis endlich der Vertrag zwischen **Heinr.** V. und dem Pabst **Calixt** der willkührlichen Gewalt der Kaiser Gränzen setzte. ib. p. 314.

q) Noverat rex haud satis placiturum principibus Bajoariae, quod hoc tum contra mo-

Nach einer Stelle des Bischofs Ditmar von Merseburg sollte man glauben, als wenn die Baiern vor andern Teutschen Völkern ein vorzügliches Recht gehabt hätten, ihre Herzöge selbst zu wählen, und sie nach der Wahl vom Kaiser bestätigen zu lassen. Ein Graf Heinrich, ein Verwandter des Bischofs Ditmar, der dem Kaiser Heinrich dem zweyten grosse Dienste geleistet hatte, drang darauf, daß ihm das lange versprochene Herzogthum Baiern gegeben würde r). Auf diese Bitte antwortete der Kaiser dem Grafen, und dessen Freunden: Wisset ihr denn nicht, daß dieses auf dem gegenwärtigen Zuge nicht geschehen könne. Die Baiern haben von Anbeginn das Recht gehabt, ihren Herzog zu wählen. Es ziemt sich daher nicht, sie so plötzlich wegzuwerfen, und das Recht, oder Gesetz ihrer alten Verfassung zu brechen. Wenn Hein-

morem et jus, tum ipsis inconsultis factum fuisset, et propterea quanto ocyus ire in Bajoariam cogitabat, ut tumultum, si quis forte oriretur, per se ipsum reprimeret. Lamb. Schaffn. p. 181.

r) diu firmiterque promissum *Bavarii regni* ducatum dari postulavit. Lib. V. p. 55.

Heinrich warten will, bis ich selbst nach Baiern komme, und die Sache mit dem Rath und Willen der Vornehmsten des Landes zu Stande bringen kann; so werde ich seine Wünsche zu erfüllen suchen. — In dieser täuschenden Antwort legte der Kaiser der Wahl der Baiern und ihrer Edlen ein grösseres Gewicht bey, als sie wirklich hatte, um darinn einen Vorwand zu finden, die Erfüllung der Bitte des Grafen Heinrich aufzuschieben s). Die Carolinger und die Sächsischen Kaiser entsetzten, und ernannten als Oberherren von Baiern die Herzöge dieses Landes; nur zogen sie in beiden Fällen, und besonders bey Ernennungen von neuen Herzögen die Neigung des Volks, und seiner Grossen zu Rath. Eben dieses geschah in andern Teutschen Ländern, und deßwegen sagt **Ditmar von Merseburg** gleichfalls von dem Markgrafen **Ekkart**, der von den Söhnen des Grafen von Northeim ermordet wurde, daß er wegen seiner trefflichen Eigenschaften durch die einstimmige Wahl des ganzen Volks

s) Man sehe auch vitam Henrici sancti in Leibnitzii Scr. rer. Brunsv. p. 433.

Volks zum Landgrafen von Thüringen erkohren worden sey t).

Vierter Abschnitt.

Ueber die Veränderungen, welche die unter den Carolingern entstehende, und in der Folge noch immer zunehmende Anarchie in den Verhältnissen der Stände hervorbrachte.

Wenn das Fränkische, und andere von Teutschen Völkern gestiftete Reiche verfielen, und bis zur Gefahr der gänzlichen Vernichtung zerrüttet wurden; so lag der Grund davon im geringsten nicht in der Verfassung und den Gesetzen der Germanischen Nationen, oder in dem Mangel derjenigen Aufklärung, die zur Einführung eines guten Regiments erfordert wird, sondern ganz allein in den bösen Sitten derer, welche die Verfassung hätten erhalten, und die Gesetze hätten erfüllen sollen. Man hatte

t) Super omnem Turingiam communi totius populi electione ducatum promeruit. V. p. 53.

hatte freylich den Königen eine grössere Gewalt anvertraut, als ein wohlverstandenes allgemeines Bestes ihnen würde zugestanden haben. Unterdessen fand sich doch immer noch ein mächtiges Gegenwicht in den Händen des Volks, und selbst das Uebermaaß von Gewalt, welches die Lage der angesiedelten Eroberer nothwendig gemacht hatte, würde man in der Folge leicht, besonders bey gänzlicher Erledigung des Throns, und Erlöschung der regierenden Familien wieder haben zurücknehmen, oder einschränken können. Uebrigens war die Einsetzung von Herzögen, Grafen, und Centgrafen, die Wahl und das Ansehen von Schöppen, die Gesetze, nach welchen diese Recht sprachen, und jene richteten, die öffentliche Haltung von Gerichten, die Hebung und Vertheilung von Abgaben so weise, und musterhaft vortrefflich, daß, wenn man die Gesetze der Teutschen Völker, und die Capitularien der Fränkischen Könige über die Pflichten der königlichen Bedienten, und der höhern und niedern Geistlichkeit, so wie über die zur Sicherheit aller, besonders der unteren Stände getroffenen Anstalten liest, und die Sitten

des achten und neunten Jahrhunderts nicht kennt, man unmöglich würde begreifen können, wie ein Reich bey einer solchen Verfassung, und solchen Gesetzen so schnell habe sinken können. Wären die Teutschen Eroberer nicht gleich den Ueberwundenen verdorben worden; so würde das ersterbende Licht der Aufklärung, welches sie antraffen, bald von neuem und mächtiger, als jemahls, angezündet worden seyn. Die Geistlichkeit würde nie solche Vorrechte, und einen so schädlichen Einfluß erhalten haben, als sie sich von den Zeiten der Carolinger her anmaaßte. Die erleuchteten Völker würden bald die Gebrechen ihrer alten Gesetze, besonders in gerichtlichen Beweisen, und Strafen verbessert haben, und es würde wahrscheinlich nie eine solche Reihe von traurigen Jahrhunderten, als wir jetzt unter dem Nahmen des Mittelalters zusammenfassen, entstanden seyn.

Leider aber waren die Einwohner der Länder, in welchen sich die Teutschen im 5. und 6. Jahrhundert niederliessen, in viel höherem Grade verdorben, als aufgeklärt, und die Sittenverderbniß und der Aberglaube der Ueberwundenen theilten sich den rohen Sie-

Siegern viel geschwinder und allgemeiner, als die Ueberbleibsel von nützlichen Kenntnissen mit, die sich bis dahin erhalten hatten. Die Gothen, Franken, und Longobarden behielten im Durchschnitt die Fehler ihres ehemahligen Zustandes bey, und verbanden damit die Laster eines bis zur höchsten Verächtlichkeit ausgearteten Volks. Wegen dieser sich bald verbreitenden, und immer mehr überhandnehmenden Sittenlosigkeit der vornehmeren Stände blieben die vortrefflichsten Gesetze und Anordnungen ohne alle Wirkung, und auch die Teutschen Völker bestätigten die traurige Wahrheit: daß gute Gesetze ohne gute Sitten nichts helfen.

Weder Theoderich, noch Carl der Grosse, noch andere ihnen ähnliche Könige, die alles zu durchschauen, und alles niederzuwerfen im Stande waren, konnten die unbändige Raubsucht, und die Ursachen derselben, die Schwelgerey und Ueppigkeit der Vornehmen vom weltlichen und geistlichen Stande im Zaum halten. Carl der Grosse, und seine Nachfolger mochten die Grafen, Bischöfe, und andere Mächtige so rührend und väterlich bitten, so ernstlich

lich ermahnen und warnen, so strenge strafen, und diese Bitten, Warnungen und Strafen so oft wiederhohlen, als sie wollten; so wurden doch die Bedrückungen immer mannichfaltiger und schrecklicher, das Geschrey der Unterdrückten immer lauter, und die Bemühungen der Könige, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und einen jeden bey seiner Ehre, seinem Eigenthum, und seinen Rechten zu schützen immer fruchtloser. Als mit des grossen Carls Absterben das Auge erlosch, und die Hand dahin sank, vor deren Blick und Kraft man sich noch immer gefürchtet hatte: als Ludewig der Fromme mit seinen Söhnen, und die Nachkommen der leztern unter einander in immerwährende verderbliche Kriege verflochten wurden; da brachen auf einmahl die bis dahin zurückgehaltenen Laster und Begierden der Grafen, der königlichen Lehnleute, und anderer Mächtigen hervor, und diese erzeugten so viele unheilbare Gebrechen in der Verfassung, daß nothwendig eine gänzliche Anarchie darauf erfolgen muste. Grafen, königliche Lehnleute, und andere Mächtige beraubten die Crone, die Kirchen, die Witwen und Waisen ungestraft,

straft, und ohne Unterschied. Um solche Vergewaltigungen zu mildern, oder um nur das Leben zu retten, übergaben sich die geringern Freyen, und die minder mächtigen Edlen irgend einem Stärkern als Leibeigene, oder Vasallen u). Jeder Gutsbesitzer wurde ein Dienstpflichtiger irgend eines mächtigeren Nachbaren, unter welchem er raubte, und der ihn so viel, als möglich gegen die Räubereyen von andern schützte v). Freyheit, volles Eigenthum, Volk und Volksrechte verschwanden fast gänzlich; und an deren Statt entstanden Dienstpflichtigkeit, Lehngüter, Lehnrechte, und eine kleine Zahl von übermächtigen Reichsbaronen, oder Fürsten, unter welchen Manche dem Könige gewachsen, und die, wenn sie sich vereinigten, dem Oberhaupte des Staats weit überlegen waren w). Würden

u) Die allgemeine Unsicherheit brachte schon unter den Angelsachsen noch lange vor der Einführung des Lehnsystems eine Art von Leibeigenschaft hervor. Hume I. p. 270.

v) Schmidt II. S. 165.

w) Ueber die Entstehung des Lehnsystems will ich meine Leser nicht auf gelehrte Werke verweisen, welche doch die wenigsten nach-

den und Güter, welche man von der Crone empfangen hatte, wurden erblich, und man sah es schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts als ein Unrecht an, wogegen man sich mit gesetzmässiger Gewalt wehren könne, wenn ein Lehnherr dem Sohne seines Lehnmanns ein Feudum entziehen wollte x). Die aus der Unterdrückung des Volks, wie aus der Beraubung, der Unfähigkeit, und den Zwistigkeiten der Könige entstehende Entkräftung des Fränkischen Reichs reitzten benachbarte Völker zu eben solchen Einfällen, dergleichen die Teutschen vormahls aus ähnlichen Ursachen in die Römischen Provinzen unternommen hatten. Teutschland wurde fast

nachzuschlagen Lust haben möchten, sondern ich will sie nur an einige Schriften erinnern, welche die meisten schon gelesen haben, oder noch lesen werden. Dergleichen sind Montesqui eu in den Abschnitten, die dahin gehören: Mezeray Tome II. p. 372. Abrégé chronol. Schmidt im 2ten Bande, Robertson im ersten Bande der Gesch. Carls des fünften, in der 8 und 9ten Note: Hume I. 332. der Baselischen Ausgabe, Pütters Entwickelung der Verfassung des Teutschen Reichs I. 80 u. f. S.

x) Man sehe vorläufig Schmidt II. S. 158.

fast jährlich von Normännern, Wenden, und Ungaren, Frankreich von Normännern, und Italien von Ungaren und Saracenen heimgesucht, und es blieb in diesen Reichen fast keine Gegend übrig, die nicht mehrmahl verwüstet, keine Stadt, die nicht erobert und zerstört, kein Tempel, der nicht ausgeplündert, und keine Flecken und Dörfer, die nicht verbrannt, und ihrer Einwohner beraubt worden wären y). Diese stets wiederkehrenden, und immer schrecklicheren Einfälle zwangen alle diejenigen, die es vermochten, an sicheren Oertern, meistens auf unzugänglichen Bergen Schlösser, oder Festen zu bauen, wo sie wenigstens vor den ersten Angriffen sicher waren, und wohin sich ihre Lehnleute und Leibeigenen zur Zeit der Gefahr retten konnten z).

So

y) Wenn man den **Regino**, die Annales regum Francorum, den **Witichind**, und **Luitprand** liest, so muß man H. **Schmidt** II B. 6 Cap. in dem Urtheil beystimmen, daß Frankreich, Teutschland, und Italien nie schrecklichere Zeiten als die letzte Hälfte des neunten, und die erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts erfahren haben.

z) **Schmidt**, **Pütter**, und die übrigen Schriftsteller an den angeführten Orten.

Sol-

So bald die Erbauer und Besitzer von Bergschlössern sich in ihren unersteiglichen Festen sicher fühlten; so übten sie noch viel kühner, als vorher, Raub und Gewalt an nahen und fernen Nachbaren, an Kaufleuten, und andern Reisenden aus. Diese Räubereyen wurden schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts allgemein a), und in der letzten Hälfte eben dieses Jahrhunderts entblödete sich sogar Carlmann, ein Sohn des Königs Carl nicht, sein erlauchtes Blut durch lange fortgesetzten Raub zu schänden: ein Frevel, den sein zuletzt unversöhnlich aufgebrachter Vater durch das Ausreissen der Augen strafte b). Durch die beständigen Einfälle wil-

Solche Bergschlösser schützten vollkommen gegen die kurzdauernden Einfälle der Saracenen, Ungaren, und Wenden, aber nicht gegen die Angriffe der Normänner, denen, wenn sie Zeit hatten, weder Städte, noch Bergfesten widerstehen konnten.

a) Schmidts Gesch. der Teutschen II. S. 278.

b) Regino p. 52. ad a. 870. Carolomannus collecta praedonum non modica turba ecclesias dei coepit devastare, ea quae pacis sunt impugnare, cuncta diripere, et inaudita mala perpetrare. Pro quibus cum crebro a patre correptus fuisset, nec tamen ullatenus accepta pravitas cessaret, no-

wilder Barbaren, und durch die Gewaltthätigkeiten der Mächtigen des Landes wurden unzählige Personen ihres Vermögens beraubt, und von Haus und Hof getrieben.

Diesen Geplünderten, und Verjagten blieb nichts übrig, als daß sie das Wiedervergeltungsrecht ausübten, und daß sie sich, wie von jeher in allen zerfallenden anarchischen Staaten geschah, in zahlreiche Gesellschaften von Räubern vereinigten, womit daher im 9. 10. und den folgenden Jahrhunderten alle Wälder, und Wege besetzt waren. Als Heinrich der erste in Teutschland zur Regierung kam, fand er eine solche Menge von Räubern und Dieben in seinem Vaterlande vor, daß es ihm unmöglich, oder grausam schien, so viele Menschen mit der Schärfe des Schwerdts zu vertilgen. Er schenkte daher allen Dieben und Räubern aus Teutschem Blute, die stark und tüchtig zum Kriege waren, das Leben, gab ihnen Waffen und Land, vereinigte sie in eine grosse Schaar, und brauchte sie gegen die benachbarten Wenden

novissime ex praecepto patris oculi ei eruuntur etc.

den c). Weder Heinrichs Weisheit, noch die kraftvolle Milde Otto des ersten steuerten der allgemeinen Unsicherheit, da die Ursachen derselben grossentheils fortdauerten. Selbst unter Otto dem ersten wurden die schrecklichsten Todtschläge, Räubereyen und Mordbrennereyen verübt; und alles, was recht und heilig war, mit Füssen getreten d). Heinrich der zweyte ließ Strassenräuber und Diebe mit gelernten Fechtern kämpfen, und wenn sie überwunden wurden, so gleich aufknüpfen e) Eine

c) Witich. II. p. 22. additurque ei exercitus Thuringorum. Erat nempe illa legio collecta ex latronibus. Rex quippe Henricus cum esset satis severus extraneis, in omnibus causis erat clemens civibus: unde quemcunque videbat furem aut latronem manu fortem et bellis aptum, a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mersuburiorum, datis agris atque armis.

d) Fiebant praeterea multa nepharia a seditiosis, homicidia, perjuria, depopulationes et incendia: aequum pravumque, sanctum perjuriumque illis diebus parum procedebant. Witich. l. c. p. 24.

e) Ditmar Lib. VII. p. 98. ibi tum multi latrones a gladiatoribus singulari certami-

 ne

Eine gleiche oder noch grössere Strenge der folgenden Kaiser blieb eben so unwirksam. Mächtiger wirkten eine zeitlang die Creuzzüge, indem sie Europa von einem grossen Theil des losen Gesindels befreyten f). Als der nachherige Kaiser **Friedrich der erste** sich im Jahr 1146. zu einem Creuzzuge entschloß, kam nach dem Zeugnisse des Bischofs **Otto von Freisingen** eine so unglaubliche Menge von Dieben und Räubern zusammen, daß kein Vernünftiger habe zweyfeln können: eine so allgemeine und grosse Sinnesänderung der verruchtesten Menschen sey eine unmittelbare Gnadenwirkung der göttlichen Allmacht gewesen g). Die Geringeren, die sich

ne devicti, suspendio perierunt. — und gleich nachher: conveniunt ibidem fures jussu imperatoris, et a congredientibus devicti laqueo traduntur.

f) Man sehe die höchst merkwürdige Schilderung der meisten gemeinen Creuzfahrer in des Jac. de Vitriaco Hist. p. 1097. im 2. B. der Gest. dei per Francos.

g) Tanta etiam, (mirum dictu) praedonum et latronum advolabat multitudo, ut nullus sani capitis tam subitam quam insolitam mutationem, ex dextra Excelsi provenire

sich entweder auf ihrem Eigenthum behaupten, oder wieder ansiedeln wollten, musten sich unter die Festen irgend eines mächtigen weltlichen oder geistlichen Beschützers zurückziehen. Das zerstreute Wohnen der alten Teutschen hörte mit dem Anfange der Fehdenzeiten in den meisten Gegenden von Teutschland auf, und es entstanden Dörfer, Flecken und Städte an den Füssen von festen Schlössern h), von welchen sie beschirmt wurden. Dieselbige Art zu wohnen und zu bauen wurde von den Christen im gelobten Lande nachgeahmt, oder vielmehr beybehalten i). In

venire non cognosceret, cognoscendo attonita mente non obstupesceret. de gest. Frid. I. c. 40.

h) Eine merkwürdige Urkunde des Königs Arnulf, worinn einem Dienstmann Heimo die Erlaubniß gegeben wird, einen festen Ort zu bauen, steht in dem Urkundenbuche zu den Nachrichten über Juvavia. S. 119. die Urkunde ist von 898.

i) Wilhelm. Tyr. XV. 25. Porro qui circumcirca possidebant regionem, praedicto confisi munimine, et vicinitate castrorum suburbana loca aedificarunt quam plurima habentes in eis familias multas, et agrorum cultores, de quorum inhabitatione facta est regio tota securior, et ali-

In dieser Lage der Dinge hörten alle Wohlthaten gutgeordneter bürgerlicher Gesellschaften, Gesetze und Richter, Belohnungen von Verdiensten, und Strafen von Verbrechen, Sicherheit des Lebens und Eigenthums, der Freyheit und Ehre fast ganz auf. Jeder that ungestraft, wozu er sich stark genug fühlte, und jeder muste leiden, was er nicht mit Gewalt abwenden konnte. Teutschland, Frankreich, Italien, und England fielen durch dieselbigen Ursachen in einen ähnlichen Zustand von Gesetzlosigkeit, oder Auflösung aller Bande des bürgerlichen Regiments, und eben diese Reiche arbeiteten sich auch durch ähnliche Mittel zu den Anfängen einer bessern Verfassung empor. Die gröste Zerrüttung war in Teutschland ausser dem kurz vorher erwähnten Zeitraum in dem langen Zwischenreiche, und unter der Regierung Heinrichs des vierten und Friederichs des dritten: in Frankreich während der Kriege mit den Engländern k), und in England während des

alimentorum multa locis finitimis accessit copia.

k) Man sehe besonders die Geschichte von Froissart. Einer der mächtigsten Herren in

des Kampfs der beiden Rosen. Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts fing man allenthalben ernstlich an, eine neue Ordnung der Dinge einzuführen. Die Unterdrückten strebten darnach, die ihnen geraubten natürlichen Rechte wieder zu erringen. In diesem Streite strebender Kräfte erhielt die Macht der Fürsten lange Zeit ein schädliches Uebergewicht. Dies Uebergewicht zog gefährlichen Mißbrauch, und der höchste Mißbrauch Vernichtung oder Einschränkung nach sich. Es sind immer nur noch wenige Länder, wo die Rechte und Verhältnisse der Fürsten und Unterthanen,

in Gascogne war der Sire d'Albreth. Diesem gab Carl VI. die Schwester seiner Gemahlinn um ihn auf seine Seite zu ziehen. Eben diesen Albreth fragte einst ein Freund in Paris, wie er sich befinde. Gut, antwortete er. Aber ich hatte mehr Geld, da ich für die Engländer focht. Car, quand nous chevauchions à l'avanture, nous trouvions aucuns marchans riches de Toulouze, de Condon, de la Riolle. — Tous les jours nous ne faillions point, que nous n'eussions quelque bonne prise: dont nous estions frisques et jolis, et maintenant tout nous est mort. Froissart III. c. 22. p. 75.

thanen, und der verschiedenen Stände gegen einander so bestimmt und abgemessen sind, wie sie es seyn sollten. Nie aber war der Zeitpunct so nahe, als jetzo, wo man mit Grunde hoffen konnte, daß es bald geschehen werde.

Wenn man in den Geschichtschreibern des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts gelesen hat, was die meisten Merovingischen Könige, und auch die ersten Carolinger unternehmen konnten; so erstaunt man darüber, daß die Könige nicht schon lange vor dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert eine übermässige Gewalt an sich rissen, und unerschütterlich gründeten. Ehe die Kirche so reich, und die Herzöge, Grafen, und Baronen so mächtig wurden, hätten scheint es, die Könige viel leichter eben das ausführen können, was nachher Ludewig der eilfte in Frankreich, Heinrich der siebente in England, Carl der fünfte in Spanien, und deren Nachfolger zu Stande brachten. Die Mittel eine willkührliche Gewalt zu erwerben, erzwungene Auflagen, und besoldete Krieger waren den ersten Teutschen Königen, und den Beherrschern des Mittelalters eben

so

so bekannt, als den spätern Urhebern des fürstlichen Despotismus. Man kann also mit Recht fragen, warum nicht statt der Vielherrschaft und Anarchie des Mittelalters unumschränkte Alleinherrschaften entstanden, wie sie sich in den drey lezten Jahrhunderten gebildet haben?

Der Grund des Untergangs der königlichen Macht lag theils in der ursprünglichen Denk- und Empfindungsart der Teutschen Völker, theils in den herrschenden Sitten der Könige und Grossen, und zulezt in dem Mangel von wahrer Aufklärung. Die Macht der Könige muste nothwendig unter allen Teutschen Völkern abnehmen, weil die Masse von Gütern, Einkünften, und Hoheitsrechten, die man den Königen geschenkt, oder diese zu sich genommen hatten, so wohl durch die alten Tugenden, als durch die neuen Laster der Sieger, und eben so auch durch die Tugenden so wohl, als Laster der Könige selbst unaufhörlich vermindert wurde, ohne einen verhältnißmässigen Zuwachs zu erhalten. Die Lehngüter, und Würden, welche die Teutschen Könige in den ersten Zeiten nach der Eroberung ertheilten, waren im Durchschnitt nicht blosse

Gnadenbezeugungen, sondern Belohnungen tapferer Krieger, und treuer Diener, die sich um die Nation, oder den König verdient gemacht hatten. Solchen Männern konnte man das, was man ihnen zur Vergeltung von wichtigen Diensten verliehen hatten, nicht willkührlich nehmen, und eben so wenig ihren Söhnen, wenn diese nicht ihrer Väter auf eine auffallende Art unwürdig waren. Die Teutsche Gutmüthigkeit und Dankbarkeit wurde daher unter allen Germanischen Völkern der Grund der Lebenslänglichkeit und Erblichkeit von Gütern und Würden, die man von der Crone empfangen hatte. Was Gutmüthigkeit und Dankbarkeit anfangs freywillig gaben, und überliessen, daraus machte die leichtsinnige Verschwendung von Königen, oder die Habsucht der Vornehmen, welche die Verlegenheit von Königen benutzte, sehr bald ein vollkommnes Zwangsrecht. **Ludewig der Fromme** war so verschwenderisch gegen seine Treuen, daß man nach **Thegans** Zeugniß kein ähnliches Beyspiel davon weder in alten, noch in neueren Schriften finde. Er übergab viele Crongüter, und Stammgüter zu ewigem Besitzthum, und fertigte darüber

über die gültigsten Urkunden aus l). Es ist bekannt, daß Güter und Würden in Teutschland später erblich wurden: man findet aber doch schon unter **Otto dem ersten** Beyspiele, daß Grafen mit Bewilligung des Kaisers ihre Lehen, wie Eigenthum, auf ihre Kinder fortgeerbt, und unter ihre Kinder vertheilt haben; und solcher Beyspiele haben sich gewiß mehrere eräugnet, als die Geschichte aufbewahrt hat m). Schon vor den **Ottonen** schenkte der König **Arnulf** viele kaiserliche Güter an Dienstmänner oder deren Frauen zum ewigen Eigenthum weg n). Noch viel früher waren sol-

l) Erat imperator tantum largus, ut antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant sui, et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas, et praecepta construxit, et annuli sui impressione cum subscriptione manu propria roboravit. *de Gest. Ludov. Imp.* c. 19.

m) Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii, aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit *Continuator* Reginonis p. 77. ad a. 949.

n) S. das Urkundenbuch zu den Nachrichten über Juvavia S. 109. 116. 118.

solche Vergabungen erblicher, oder ewiger Lehen, die den Königen durch Verlegenheiten, worinn sie sich fanden, oder durch die Zudringlichkeiten der Lehnleute abgenöthigt wurden. In dem berühmten Vertrage, den die Könige **Guntram** und **Childebert** mit einander schlossen, gelobten beide Könige, daß alles, was den Treuen des Reichs durch die Freygebigkeit der Könige bis auf den Tod **Lothars** zugefallen sey, oder noch in's künftige zufallen werde, ihnen verbleiben, und alles, was ihnen genommen worden, wieder erstattet werden solle o). Unter **Carl dem Kahlen** war es schon ein so ausgemachtes Recht, daß der Sohn eines Lehnmanns dem Vater folge, und das väterliche Lehen erbe, daß der Erzbischof **Hincmar von Rheims** es selbst den

o) Greg. Tur. IX. 20. Similiter quidquid antefati reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerunt, aut adhuc conferre cum justitia deo propitiante voluerint, stabiliter conservetur: — Et si aliquid cuicunque per interregna, sive culpam sublatum est, audientia habita restauretur. Et de eo, quod per munificentias praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Clotharii regis possedit, cum securitate possideat.

den Lehnleuten der Kirche erlaubte, sich an den König zu wenden, wenn die Kirche sich weigern sollte, ohne Ursache den Sohn mit dem Lehen des Vaters zu belehnen p). Als **Carl der Kahle** bey dem Antritt seiner Regierung Herzogthümer und Grafschaften nach eigenem Gutdünken, und aus der Fülle seiner königlichen Macht auszutheilen anfing; so entbrannten die Grossen des Reichs vor Zorn über das Unrecht, was der König ihrem Stande zufügte, verschworen sich gegen diese Aeusserung der königlichen Gewalt, und bewilligten ihm nicht eher die Crönung, als bis er feierlich versprochen hatte, einen jeden bey seinen Gütern und Würden zu lassen, und grosse Reichslehen nicht ohne ihre Einwilligung zu vergeben q). Grosse Könige also konnten nicht belohnen, schwache Könige nicht verschwenden, bedrängte Könige sich nicht retten, als

p) Oper. Hincmar. II. p. 324. 325. Edit. Paris.

q) Amm. Lib. V. c. 36. Regni primores indignati, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu, et ob id adversus ipsum conspirarunt, et conventum suum in villam Vitmarium conduxerunt. et Hincmar. II. p. 322.

als auf Kosten der Crone, oder ihrer und ihrer Nachfolger Güter, und Einkünfte. Dieser beständige Verlust, den die königliche Gewalt durch gute, und böse, durch grosse, und kleine Könige litt, wurde noch dadurch sehr vermehrt, daß die Vornehmen Lehngüter in Stammgüter zu verwandeln, und auch solche königliche Güter, welche sie nicht zu Lehen empfangen hatten, heimlich oder mit Gewalt an sich zu reissen suchten: ein Raub, über den selbst Carl der Grosse klagte, und über welchen gewiß andere Könige vor und nach ihm noch vielmehr zu klagen Ursache hatten.

Kaum aber schwächte die Freygebigkeit, die Verschwendung, und die Noth der Könige, verbunden mit den Räubereyen der Grossen die königliche Gewalt so sehr, als die ungemessene Mildthätigkeit der Könige gegen die Kirche, welche sie, wie es in den Schenkungsurkunden meistens heißt, zum Trost und Heil ihrer Seelen ausübten. Die meisten Merovinger, Carolinger, und so auch die Sächsischen Kaiser glaubten sich nur alsdann ihrer künftigen Seligkeit versichert, wenn sie neue Clöster, und Bisthümer gestiftet, oder alte reich begabt hät-

hätten. Schon im J. 565. sagte König Chilperich zu Soissons: siehe unser Fiscus ist verarmt, und alle unsere Güter sind in die Kirche übergegangen. Nur die Bischöfe allein regieren: unsere königliche Ehre ist dahin, indem sie auf die Bischöfe übertragen worden r). Wenn auch in der Folge Carl Martell, und noch mehr die eifersüchtigen Edlen der überreichen Kirche Manches wieder abnahmen; so wurde dieser Verlust doch durch die Mildthätigkeit Carls des Grossen, seines Vaters, und noch mehr seines Sohns zehnfältig ersetzt. Ausser den ungeheuern Stiftungen, welche diese Könige machten, gab Carl der Grosse das Recht auf, die Bischöfe zu ernennen, und befreyte die Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit s). Die fromme Verschwendung der Sächsischen Kaiser war noch ungemessener, als die der Carolinger. Die grossen Bisthümer und Erzbisthümer, die von Heinrich dem ersten bis auf Heinrich den zweyten in Teutschland gestiftet wurden, hätten allein ein beträchtliches Reich ausgemacht, wenn sie beysammen geblieben

r) Greg. Tur. VII. 46.

s) Lehmann II. 33. u. f. S.

ben wären. Otto der erste erhob die Teutschen Bischöfe dadurch zu wirklichen Fürsten, daß er ihnen die kaiserlichen Grafen von der Seite nahm, und alle die Rechte und Einkünfte übergab, welche sonst die kaiserlichen Richter in den Sprengeln der Bischöfe besessen hatten, oder würden besessen haben t). Die nächsten Nachfolger der Sächsischen Kaiser fühlten auf eine drückende Art die Schmälerung, welche das kaiserliche Ansehen durch die Bereicherung der Kirche gelitten hatte. Als Heinrich der vierte einst hörte, daß viele Bischöfe in seinem Vorzimmer seyen, rief er voll Unwillens gegen seine Lieblinge aus: diese sind es, welche die Schätze meines Reichs besitzen, nnd mich und meine Freunde arm gemacht haben. Wenn diese aus dem Wege geräumt würden; so könnten ich, und ihr alle auf einmahl reich werden u). Otto von Freisingen, der im

12.

t) Lehmann 4 B. 3 C. Urkunden, welche Ludewig der Teutsche und Otto III. über ähnliche Vorrechte ausstellten, findet man in dem Urkdb. zu d. Nachrichten über Juvavia S. 86. 87.

u) Ecce isti sunt, qui regni mei divitias habent, et me, meosque omnes in pauper-

12. Jahrhundert schrieb, konnte, ungeachtet er Bischof war, doch nicht umhin, diejeni-

pertate reliquerunt. Quodsi illi de medio fuissent ablati, ego, cunctique mei familiares possent fieri divites. Auct. hist. belli Saxonici fol. 121. Falsche Frömmigkeit war die Hauptursache der übermässigen Mildthätigkeit der Kaiser gegen die Kirche: nicht selten aber auch die unverschämte Zudringlichkeit der vornehmen Geistlichkeit. **Heinrich** II. oder **der Fromme** sagte einst voll Unwillens zu dem unersättlichen Bischof **Meinwerc** von Paderborn: et tu odium Dei, omniumque Sanctorum ejus habeas, qui me bonis concessis *cum detrimento regni* spoliare non cessas. Leibnitz Script. rer. Brunsv. p. 554. 55. **Adalbert** von Bremen wollte alle Grafschaften in seiner Diöcese unter seine Gewalt bringen. Alb. Stad. p. 238. Als der Bischof **Vicelin** den Erzbischof **Hartwig von Bremen** fragte, ob er sich von **Heinrich dem Löwen** solle investiren lassen, antwortete der Erzbischof: nein: — Ubi enim dux, vel marchio, ubi in regno principatus, quantumlibet magnus, qui pontificibus manus non offerat, recusatus opportune importune se non ingerat? certatim currunt, ut homines fiant ecclesiae, et participes fiant beneficiorum ejus? Vos igitur hunc honorem pessum da-

jenigen Geistlichen zu tadeln, welche ihr Schwerdt, das sie vom Reiche empfangen hätten, gegen das Reich aufhöben; und eben dieser Bischof wagte es zu sagen, daß die Kirche in grossem Ansehen zu stehen angefangen habe, seit die Majestät des Reichs gefallen sey v). Wie weit der fromme Blödsinn der Fürsten im zehnten und eilften Jahrhundert ging, erhellt vielleicht aus keinem andern Vorfall so sehr, als aus der Schwäche **Gottfrieds von Bouillon**, der das mit so vielem Blute errungene Königreich Jerusalem dem Patriarchen übergab, und als ein Lehen von dem Patriarchenstuhl in Jerusalem abhängig machen woll-

dabitis, et infringetis jura magnis autoritatibus edita? Dabitisne huic duci manus vestras, ut hoc exemplo incipiant esse principum servi, *qui fuerant principum domini?* Helmoldi Chr. Slav. I. 70. Ueber die Herrschsucht und Habsucht Alberts von Bremen Adam. Brem. III. 6, IV. 4.

v) Chron. VII. c. ult. Videntur tamen sacerdotes culpandi per omnia, qui regnum suo gladio, quem ex regum habent gratia, ferire conantur. — Regno decrescente ecclesia in magna autoritate stare cepit.

wollte: eine Thorheit, welcher sich aber die Baronen des Reichs nach Gottfrieds Tode eifrig widersetzten w).

Je mehr die Grossen des Reichs und die Häupter der Kirche die Crone beraubten, desto mehr dachten sie daran, das, was sie einmahl besassen, zu behaupten, und gegen alles Wiederfordern in Sicherheit zu setzen. Als nach **Ludewigs des Frommen** Tode die Söhne dieses Kaisers mit einander zerfielen, und die lieben Getreuen fühlten, daß sie einen jeden der königlichen Kämpfer erheben und vernichten konnten; so fragten die Stände die beiden Brüder **Ludewig**, und **Carl**, ob sie in die Fußstapfen des verworfenen Bruders **Lothar** treten, oder nach Gottes Willen regieren, und einen jeden bey seinen Würden, Ehren, und Gütern schützen wollten? Sie huldigten auch den Königen nicht eher, als bis diese eine demüthigende Capitulation unterschrieben hatten. In dieser ganzen Verhandlung und Capitulation redeten, und betrugen sich die Stände als Herren der Könige x): und die

w) Wilhelm. Tyr. X. c. 1-3.

x) Nithar. Lib. IV. p. 104. ap. Schilt. Script. rer. Germ. Palam illos percontati

die Könige als Unterthanen, oder Lehnleute. Ein ähnlicher Ton herrscht in dem berühmten Vertrage, den die drey Gebrüder **Lothar, Carl,** und **Ludewig** zu Coblenz mit einander schlossen. Die Könige versprachen nicht bloß, ihre Getreuen bey dem Ihrigen zu schützen, sondern auch nach ihrem guten Rath und Willen zu regieren, weßwegen sie dieselben ihre Mitwirker und Mithelfer am Regiment nennen y). Die Nachfolger **Carls des Kahlen** musten ähnliche Ca-

ti sunt, utrum illud (regnum) per vestigia fratris ejecti, an secundum dei voluntatem regere voluissent: respondentibus autem, in quantum nosse et posse Deus illis concederet, secundum suam voluntatem se et suos gubernare et regere velle: ajunt, et authoritate divina, ut illud suscipiatis, et secundum dei voluntatem illud regatis, *monemus, hortamur atque praecipimus.*

y) sed illorum nobis veraciter fidelium consilio — praebebimus assensum in hoc, ut non illi solum non sint nobis resistentes et contradicentes, verum etiam sic sint nobis fideles et obedientes, ac veri coadjutores et cooperatores vero consilio atque sincero auxilio ad ista peragenda, quae promisimus. Man sehe **Lehmann** II. 4. S. 64.

Capitulationen eingehen z), und Carl der Kahle muste sich gefallen lassen, vor den versammelten Bischöfen Busse zu thun, und um Verzeihung wegen der Verletzungen zu bitten, deren er sich gegen die Rechte der Kirche schuldig gemacht habe a). Nach dem Untergange des Carolingischen Stamms waren unter den Europäischen Königen keine we-

z) Sie stehen am Ende des ersten Bandes von Hincmars Werken, indem dieser Erzbischof Concipient derselben war.

a) Man sehe Hincmari epistolam ad Carolum Calvum regem, quod in judiciis publicis discuti episcoporum causae non debent. Oper. Vol. II. p. 316. bes. p. 322. Sed et alia ex hoc firmasti, quod hic non posui. Et post haec omnia, et alia, quae saepe fidelibus vestris, et etiam in Carisiaco, quando veniam petentes ab episcopis, qui adfuerunt, manus impositionem accepistis, quin et in Villa Breona promisistis. Die Könige sahen solche Capitulationen für erzwungen an und übertraten sie, so bald sie stark genug zu seyn glaubten. Nach jeder wichtigen Verletzung der Privilegien der Stände drangen diese auf die Erneuerung der zuerst gegebenen Verheissungen, und auch diese wurden wieder gebrochen. Dies ist die Geschichte aller Reiche des Mittelalters.

weniger gebunden, als die Englischen von den Zeiten **Wilhelms des Eroberers** an b): und als die Teutschen Kaiser bis auf **Heinrich den fünften** c), keine hingegen mehr, als die Teutschen Kaiser nach den Zeiten **Friederichs des zweyten** d), und die Könige von Castilien und Arragon e). Die Arragonischen Könige konnten ohne die Einwilligung der Cortes, oder der Versammlungen der Stände weder Gesetze geben, und Auflagen machen, noch Krieg und Frieden beschliessen, oder Geld schlagen lassen.

b) Hume II. p. 84. VIII. 374. 376.

c) Man sehe über die Macht der Sächsischen Kaiser, Chron. Gottw. p. 149. 173. 199. 217. und Heinrichs IV. und V. p. 290. 315.

d) **Pütters** Gesch. der Reichsverf. I. 204. 205. Es ist bekannt, daß Friederich der zweyte den Reichsständen im J. 1220. und 1232. die landesherrlichen Rechte ertheilte. Es ist so viel ich weiß, noch nie genau untersucht worden, wie viele Rechte der Kaiser den Reichsständen zu ertheilen die Befugniß hatte, und ob er den Reichsständen grössere Rechte geben konnte, als die Teutschen Könige jemahls über das ganze Reich ausgeübt haben?

e) Robertson l. c. p. 179. 180.

lassen. Die Cortes hatten das Recht, die Urtheile aller Gerichtshöfe nachzusehen und zu verbessern, über alle Theile der Verwaltung zu wachen, und die Abstellung eines jeden Mißbrauchs zu verlangen. Diese Einschränkungen der königlichen Macht schienen den Cortes noch nicht hinreichend. Sie erwählten in der Person des so genannten Justiza einen beständigen Beschützer der Volksrechte, und Hüter der Könige. Die Person des Justiza war unverletzlich, und seine Macht beynahe unbegränzt. Er war der Ausleger aller Gesetze, und selbst die Könige musten ihn in allen wichtigen Fällen mit ehrerbietigem Gehorsam gegen seine Aussprüche fragen. Der Justiza konnte alle Rechtshändel, welche er wollte, vor sein Tribunal ziehen: sah alle königliche Befehle nach, und verwarf sie, wenn sie ihm den Rechten und der Wohlfahrt des Volks gefährlich schienen: verjagte die Minister des Königs, die ihm zu mißfallen das Unglück hatten, und gab von seinem Betragen ganz allein den Cortes Rechenschaft. Wenn die Stände dem Könige huldigten, so sagte der Justiza zum Könige: Wir, die wir ein jeder eben so gut sind,

 als

als du, und vereinigt viel mächtiger, als du, wir versprechen dir Gehorsam, wenn du unsere Rechte und Freyheiten bewahrst, wo nicht, nicht. — In dem Zeitraume von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis gegen das Ende des funfzehnten, wo man den Königen solche Capitulationen vorlegen, und so mit ihnen reden konnte, als ich in einigen Beyspielen gezeigt habe, war kein Grundsatz herrschender, als daß man Königen allen Gehorsam aufkündigen könne, so bald sie die Rechte der Stände verletzten, und nichts in allen Europäischen Reichen gewöhnlicher, als feierliche Absetzungen, oder gewaltsame Verjagungen, und Ermordungen von Königen f). Die Arragonesen machten es zu einem Grundgesetz, daß es Recht sey, einem jeden Könige, der die Rechte und Freyheiten des Volks beleidige, allen Gehorsam aufzusagen, und einen andern, selbst einen Heiden an seiner Stelle zu erwählen g).

Durch

f) Sehr lesenswerth ist die Absetzungsurkunde von Kaiser **Wenzel** vom J. 1400. die im zweyten Theil von Urstisii Corp. rer. germ. p. 180. 181. steht.

g) Robertſ. l. c.

Durch die Erhebung der Geistlichkeit, und die Erblichkeit der Würden und Lehen verlohren die Könige in dem grösten Theile ihrer Reiche die herrlichsten Kleinode der Crone: hohe Gerichtsbarkeit, Zölle und andere Gefälle, Strafgelder, Bergwerke, und in vielen Gegenden auch das Münzrecht; denn alle diese Herrlichkeiten behielten sie nur in den Domänen, die sie weder der Kirche geschenkt, noch auch als erbliche Lehen vergabt hatten h). Das einzige neue Recht, welches die Könige in den meisten Europäischen Reichen, durch den Verlust ihrer übrigen Vorrechte erwarben, war die Erblichkeit der Crone in ihren Familien, und

h) Man vergleiche Robertson I. 365. et sq. Mezeray IV. 416. Schmidt II. S. 152. vorzüglich Lehmann S. 190. und S. 350. 351. 362. aus welchen Stellen man sehen kann, was den Fränkischen Königen und den Teutschen Kaisern zukam. Die königlichen Domänen und Gefälle, welche den Herzögen und Grafen nicht angewiesen waren, wurden unter den ersten Teutschen Kaisern von den sogenannten procuratoribus fisci, oder missis regiis, oder palatinis provincialibus verwaltet. Chron Gottw. p. 149.

und das zugleich damit entstehende Recht der Erstgeburt. Man gestand den regierenden Geschlechtern eben das Erbrecht auf die Crone zu, welches die Herzöge, Grafen, und übrigen Lehnleute auf ihre Würden und Lehen erhalten hatten. Von der Regierung der Capetinger an freuten sich die Franzosen, daß ihr Reich kein Wahlreich mehr sey i): wiewohl noch im J. 1413. ein Doctor der Theologie zu Paris, Eustache de Pavilly, dem Könige Carl VI. im Nahmen seines ganzen Corps sagte: daß der König sein Leben bessern solle, oder daß er sich der Crone unwürdig machen, und die Uebertragung des Rechts der Erstgeburt auf seinen Bruder veranlassen würde k). In England erhielt während aller Revolutionen, welche in diesem Reiche vorfielen,

i) Schmidt IV. 2. Nachdem Annalista Saxo beym Leibnitz verpflichtete schon im J. 754. Pabst Stephan, da er den Pipin und dessen Söhne salbte, das Volk der Franken und dessen Häupter, daß sie nie einen andern König als aus Pipins Geschlecht wählen sollten. ad a. 754. Allein die Franken kehrten sich an den Befehl des Pabstes nicht.

k) Mezeray IV. 356.

fielen, das Recht des Bluts stets die Oberhand selbst über religiöse Vorurtheile, und die Nation zeigte sich immer bereitwilliger, ihren Glauben, als die Erbfolge zu ändern l). Auch Teutschland würde wahrscheinlich ein Erbreich geworden seyn, wenn nicht der Sächsische, und nachher der Fränkische Kaiserstamm so bald erloschen wäre m). Nach dem Tode **Balduins**, zweyten Königs von Jerusalem entstand unter den Grossen des Reichs ein Streit: ob man den Bruder der beiden verstorbenen Könige, Eusta-

l) Hume VI. 312.

m) **Schmidt** II. S. 407. Unter der Regierung **Heinrichs** IV. machten die zu Forchheim versammelten Stände 1077. den Schluß: ut regia potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo) cederet, sed filius regis etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, non per successionis lineam proveniret. Auct. belli Saxon. beym **Lehmann** S. 413. **Heinrich** VI. wollte den Teutschen Fürsten die Erblichkeit ihrer Würden und Lehen auf ewige Zeiten bestätigen, wenn sie ihm die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in seiner Familie zugeständen. vid. Leibnitzii introd. in Script. rer. Brunsv. ad art. 63. sive ad Gervasii Tilber. otia imperialia.

Eustache von Boulogne aus Europa erwarten solle, oder nicht? Die einen sagten, man müsse das uralte Erbfolgsrecht nicht brechen, und den Grafen erwarten: andere hingegen behaupteten, daß man auf der Stelle einen König wählen müsse, weil das Reich in einer Lage sey, worinn es ein Oberhaupt nicht lange entbehren könne; und zu einem solchen Könige sey keiner empfehlungswerther, als der gegenwärtige Graf von Edessa, ein Anverwandter der verstorbenen Könige. Ungeachtet **Wilhelm von Tyr** anerkannte, daß das Reich von Jerusalem so gleich einen neuen König nöthig gehabt habe; so konnte er doch nicht umhin zu bekennen, daß der neue König auf einem nicht rechtmässigen Wege zum Thron gelangt sey, und daß diejenigen Unrecht gehabt hätten, die den nächsten Erben ausgeschlossen hätten n). Der Graf von Boulogne war schon bis nach Apulien gekommen, um von seinem Reich Besitz zu

n) Videtur tamen minus regularem habuisse introitum, legitimumque regni haeredem certum est a debita successione fraudulenter exclusisse illos, qui eum promoverunt. XII. 3.

zu nehmen. Hier hörte er, daß ein anderer zum Könige erwählt worden sey, und aus Liebe zum Frieden weigerte er sich, weiter zu gehen, ungeachtet seine Begleiter ihm vorstellten, daß die Wahl nicht bestehen könne, da sie widerrechtlich und gegen das uralte Gesetz der Erbfolge sey o). So dachte man im Anfange des zwölften Jahrhunderts über das Recht des nächsten Cronerben in einem Reiche, das ursprünglich ein Wahlreich war, und wo **Gottfried von Bouillon** von den Edlen, der Geistlichkeit und dem Volke zum ersten Herzoge, oder Oberhaupt, und dessen Bruder **Balduin** zum ersten König erwählt worden war p). Ungeachtet aber das Reich von Jeru-

o) ut nihilominus procederet, quia, quod factum erat, contra jus et fas, et contra haereditariae successionis legem antiquissimam nullo modo stare posset.

p) **Balduin** sagt selbst in einer Urkunde beym **Wilhelm von Tyr** XI. c. 12. Ego Balduinus, ab exultante clero, principibus, et populo primus rex Francorum, &c. Zugleich sagt **Wilhelm von Tyr** vom Könige **Balduin**: er habe für das Fürstenthum Antiochien, das ihm durch freye Wahl aufgetragen worden, eben so treu, als

Jerusalem vermöge seiner Entstehung ein Wahlreich war, und seyn muste; so brachten doch die Fürsten und Grossen des neuen Reichs die Begriffe von Erbfolge, und den Rechten der Erstgeburt aus den Gegenden mit, aus welchen der gröste Theil der ersten Creuzbrüder ausgegangen war. Die meisten Creuzfahrer, die das Reich in Jerusalem gründeten, waren in Frankreich oder in den Theilen von Teutschland gebohren, die jenseits des Rheins lagen, und die von den Teutschen Geschichtschreibern des 11. 12. und 13. Jahrhunderts Gallia genannt wurden. In diesen Provinzen waren schon im 11. und 12 Jahrhundert Erstgeburtsrecht, oder wenigstens Untheilbarkeit von Fürstenthümern, und andern grossen Stammgütern, so wie Erbfolge, und Erbfähigkeit von Töchtern seit undenklichen Zeiten eingeführt. Nach dem Zeugniß des Bischofs von Freisingen war es zu seiner Zeit in den meisten Provinzen des Teutschen

als für das Reich Jerusalem gesorgt, licet regnum ejus esset proprietas, quam etiam ad successores suos jure posset transmittere, principatus vero commissus. XII. c. 14.

schen Reichs jenseits des Rheins Sitte, daß das väterliche Erbe dem ältern Sohne und dessen Kindern, so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts gehörte, und daß die nachgebohrnen Söhne auf ihren älteren Bruder als auf ihren Herrn hinsahen q). Ein Jahrhundert früher schrieb Lambert von Aschaffenburg folgendergestalt r): In dem Geschlechte der Grafen von Flandern wird es schon seit vielen Jahrhunderten als ein ewiges Familiengesetz beobachtet, daß nur einer der Söhne des regierenden Grafen, der dem Vater am meisten gefällt, den Nahmen desselben, und mit diesem die ganze Herrschaft Flandern erhält, und die übrigen Brüder entweder Unterthanen des regierenden Herrn werden, oder auf Reisen und Unternehmungen in fremde Länder gehen. Dies geschah deßwegen, damit durch die Theilung der Länder der Ruhm der erlauchten Familie nicht verdunkelt werden

q) de Gest. Fr. I. Lib. II. c. 29. Mos in illa, qui paene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri, ejusque liberis, seu maribus, seu foeminis paternae haereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum tanquam ad dominum respicientibus.

r) p. 182.

den möchte s). Im eigentlichen Frankreich entstand Erstgeburtsrecht, und Untheilbarkeit der grossen Güter viel später. Noch im Anfange der Regierung der Capetinger musten alle Kinder eines Vaters in Schenkungen, selbst in milde Stiftungen einwilligen, weil sie sonst nach dem Tode des Vaters das Geschenkte hätten wiederfordern können. Man drückte daher in den Schenkungsurkunden selbst die Nahmen der Säuglinge aus. Väter, oder Mütter, oder andere Anverwandte willigten in ihrem Nahmen ein, und man versprach, daß man die Schenkungen durch die Kinder selbst, wenn sie das gehörige Alter erreicht hätten, wolle bestätigen lassen. Und zum Zeichen, daß

s) So rüstete der ältere Graf **Balduin** seinen jüngern Sohn mit Schiffen, Waffen, Kriegern und Geld aus, ut ad gentes exteras iret, et si vir esset, propria sibi virtute regnum, divitiasque quaereret. ib. Ich vermuthe, daß **Lambert** unrecht berichtet wurde, wenn er hörte, daß der Vater unter seinen Söhnen zum Nachfolger habe wählen können, welchen er gewollt. Eine so gefährliche willkührliche Gewalt des Vaters streitet ganz mit dem Teutschen Geiste.

daß die Kinder damit zufrieden wären, ließ man sie die Briefe ergreifen, und auf den Altar legen t). Unter den Baronen des Reichs war Gottfried Herzog von Bretagne der erste, der mit Einwilligung seiner Stände für die Häuser von Baronen, und andern mächtigen Rittern das Recht der Erstgeburt, und der Untheilbarkeit einführte, welches in der Folge auch von dem gemeinen Adel angenommen wurde. Dieser Schluß des Herzogs, und der Stände von Bretagne, der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts gefaßt wurde, galt bis auf die spätesten Zeiten als Grundgesetz unter dem Nahmen der Assize du comte Gefroy u).

Wenn man von der Lage der Europäischen Könige auch nicht mehr weiß, als was ich im vorhergehenden beygebracht habe; so kann man leicht glauben, daß die Könige das ganze Mittelalter durch gleichsam gefesselt, und nur der hohe Adel und die Geistlichkeit frey und ungebunden gewesen seyen: daß also auch das Volk zwar von die-

t) Mezeray II. 385.

u) ib. IV. 123.

diesen gemißhandelt worden, aber auch zugleich in seinen unmittelbaren Herren Schutz gegen den Despotismus der Könige gefunden habe. Diese Vermuthung wird durch die Jahrbücher aller Europäischen Nationen wiederlegt. Nie gab es in den von den Teutschen Völkern gestifteten Reichen mehr tyrannische und räuberische Könige, als in dem Zeitraume vom eilften bis an das Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Die Könige versprachen bey dem Anfange ihrer Regierungen, oder wenn sie von den Ständen gedrängt wurden, oder sonst in Nöthen waren, alles, was man verlangte. Sie schworen, und beschworen es wieder, daß sie die Rechte und Freyheiten der Stände unverletzlich bewahren, ohne Einwilligung der Stände keine neue Auflagen machen, die Münzen nicht verändern, oder herabwürdigen, keine plündernde Schatzmeister und jüdische Wucherer dulden, keinen ohne Verhör und Urtheilsspruch verdammen, oder entsetzen, und berauben, und die Provinzen nicht durch Söldner zu Grunde richten wollten. Und kaum hatten sie dieses auf das feierlichste bey ihrem königlichen Worte versprochen, und bey den hei=

heiligsten Reliquien beschworen; so brachen sie Wort und Eide mit der frechsten Treulosigkeit, und plünderten, verfälschten und mordeten, wie es ihnen selbst, oder ihren schändlichen Günstlingen einfiel. Der beynahe ununterbrochene Mißbrauch der königlichen Gewalt traff freylich das arme leidende Volk am stärksten: aber auch die Kirchen und der hohe Adel wurden nicht geschont, weil der König meistens doch mächtiger, als ein einzelner Bischof, oder hoher Baron war, über welchen er herfiel. Auch die gewaltthätigsten Ausplünderungen aller Stände konnten die unermeßlichen Lüste und Verschwendung der Könige und ihrer Lieblinge, und die unersättliche Habsucht der Werkzeuge ihrer Räubereyen, ihrer Schatzmeister und Juden nicht füllen, oder befriedigen. Millionen verschwanden eben so schnell, als sie zusammengepreßt waren, und die Könige waren daher immer in Nöthen, immer in den Klauen von Wucherern, die wenigstens 40. 50. und meistens noch mehrere Procente nahmen. Wurden die Klagen über Erpressungen zu furchtbar; so verjagte, oder mordete man die Finanziers und Juden, oder ließ sie von dem

wüthenden Pöbel zerreissen. Solche Beraubungen und Ermordungen schreckten aber weder die Schatzmeister und Einnehmer, noch die Wucherer ab. Die unentbehrlichen Juden kehrten immer zurück, und die nächsten Nachfolger der Getödteten oder Beraubten drückten das Volk, und scharrten eben so gierig Schätze zusammen, als ihre Vorgänger v). Die Könige so wohl, als der hohe Adel waren beide von einer Seite gebundene Sclaven, und von einer andern Seite ungebundene Tyrannen, und fast muß man mit Hume sagen, daß es gut war, daß die Könige eine willkührliche Macht ausübten, während daß alle Edelleute sich dergleichen anmaaßten, weil sonst eine gänzliche Anarchie erfolgt wäre.

Wenn die Könige am Ende ihres Räuber- und Tyrannenlebens von den Schrekken der nahen Ewigkeit ergriffen wurden, so thaten sie Busse, und baten ihre Nachfolger auf das flehentlichste, daß sie doch alles Unrecht, was sie in ihrem Leben verübt hätten, wieder gut machen möchten: eine Bitte, die von dem Thronerben nie erfüllt wurde, und auch nicht erfüllt werden konnte. Der zügellose Adel des Mittelalters hatte seine

v) III. p. 457.

seine Unabhängigkeit nicht so wohl seiner eigenen Macht, so groß diese auch war, als den Lastern der Könige, und ihrer Lieblinge und Diener, vorzüglich der Verschwendung der einen, und der verzehrenden Raubsucht der andern zu verdanken. Die ersten Könige, die nicht bloß räuberisch, sondern auch sparsam waren, und eine gewisse Ordnung in ihre Finanzen brachten, **Ludewig der eilfte** und **Heinrich der siebente** warfen in kurzer Zeit den Coloß der aristokratischen Uebermacht des Adels zu Boden x).

Es

x) Da ich an einem andern Orte von dem Mißbrauch der königlichen Gewalt im Mittelalter ausführlicher handeln werde; so habe ich hier bloß die Resultate der Geschichte mitgetheilt. Da **Comines**, der die Fürsten seiner Zeit so genau, als irgend ein anderer kannte, die grossen Unruhen und Revolutionen geschildert hatte, die damahls herrschten und vorgegangen waren; so setzte er hinzu: Liv. V. c. 18. p. 330. Mais la bestialité des princes, et leur ignorance est bien dangeureuse, et à craindre: car d'eux depend le bien et le mal de leurs seigneuries. Et donques si un Prince est fort, et a grand nom-

Es gereicht der edlen Teutschen Nation zum ewigen Ruhm, daß sie vom zehnten bis an das Ende des funfzehnten Jahrhunderts nicht nur mehr grosse, mit allen königlichen Tugenden geschmückte Beherrscher gehabt hat, als irgend ein anderes Europäisches Volk, sondern daß auch unter ihren Beherrschern nur sehr wenige die Ehre und Freyheit, das Leben und Eigenthum ihrer Unterthanen so freventlich angetastet haben, als die meisten übrigen gleichzeitigen Könige thaten. **Heinrich** IV. war fast der einzige, der nach Art seiner gecrönten Brüder in England, Frankreich, Spanien und Sicilien herrschte, der aber auch für seine Tyrannensünden härter, als irgend ein anderer König gezüchtigt wurde. **Heinrich** IV. erbaute auf allen Bergen und Hügeln in Sachsen und Thürigen feste Schlösser, und legte in

nombre de Gens d'armes - - - - et que de cette folle et outrageuse despense et entreprise ne veuille rien diminuer, et que chacun n'entend qu'à lui complaire, et que en tant, que à lui touche on feit remonstrance, et que l'on n'y gagne rien, mais qui pis est, que l'on encoure son indignation: qui pourra y mettre remede, si Dieu ne l'y met?

in diese Schlösser Besatzungen hinein y). Den Besatzungen erlaubte er, daß sie von den benachbarten Gütern und Oertern alles mit Gewalt wegnehmen durften, was sie zum Lebensunterhalt brauchen würden. Es war aber den Kriegern nicht genug, täglich Ausfälle in die umliegenden Gegenden zu thun. Sie trieben überdem von Aeckern und Wäldern unerschwingliche Grundzinsen ein, raubten unter dem Vorwande von Zehenten die Heerden der Güterbesitzer, zwangen freye und edle Männer, wie Knechte, Handdienste zu leisten, und an den Raubnestern zu bauen, schändeten Weiber und Töchter im Angesicht der Männer und Väter, oder schleppten sie mit, und schickten sie nach einiger Zeit, wenn sie ihre Brunst gestillt hatten, mit den kränkendsten Beschimpfungen zurück. Beklagte sich jemand über diese Mißhandlungen, so wurde er in ein schmähliches Gefängniß geworfen, aus welchem Unschuldige nicht eher Erlösung hoffen konnten, als bis sie sich mit ihrer ganzen Habe losgekauft hatten. Der Kaiser selbst, welcher der Retter der Unterdrückten hätte seyn

y) Lambert. Schaffnab. p. 189. et sq.

seyn sollen, wies diese mit der Erklärung ab: daß sie die Drangsale, worüber sie sich beschwerten, mit Recht litten, weil sie der Kirche den Zehnten (wovon er sich einen Theil ausbedungen hatte) nicht bezahlen wollten. Da die Sachsen sahen, daß der Kaiser fest entschlossen sey, ihr Volk ganz aufzureiben; so vereinigten sie sich zu gerechter Gegenwehr, und nahmen sich vor, der wilden und muthwilligen Tyranney mit den Waffen in der Hand Gränzen zu setzen. Sie schickten im Nahmen der Fürsten, Edlen und Freyen eine Bothschaft an den Kaiser, und verlangten, daß er alle Schlösser, die er zu ihrem Verderben auf unzähligen Bergen und Hügeln habe erbauen lassen, zerstören: daß er den Fürsten, denen er ohne Verhör und Recht ihre Güter und Würden genommen habe, Gerechtigkeit widerfahren lassen: daß er nicht immer in Sachsen, wo er ihnen von Kindheit an zur Last gewesen sey, sich aufhalten, sondern auch andere Theile seines Reichs besuchen: daß er die Elenden und Niederträchtigen, die ihn bisher verführt hätten, aus seinem Pallast austreiben, und die Angelegenheiten des Reichs

mit

mit den Fürsten des Reichs behandeln: daß er seine rechtmässige Gemahlin, wie sichs gebühre, lieben, und die Schaaren von Kebsweibern, in deren Armen er sich herumgewälzt habe, entfernen: daß er die übrigen Schandthaten, womit er bisher seine königliche Würde befleckt habe, doch endlich einmahl im reiferen Alter ablegen und sich bessern solle. Zuletzt baten sie ihn, daß er ihre gerechten Forderungen erfüllen, und ihnen nicht die Nothwendigkeit einer unerhörten That auflegen möge. Würde er sich gnädig gegen sie beweisen, so wollten sie ihm so gerne und treu, als irgend andere dienen, aber wie freye Männer, die in einem freyen Reiche gebohren worden. Wenn er sie aber mit Gewalt zwingen wolle; so solle er wissen, daß es ihnen weder an Waffen, noch an Erfahrenheit im Kriege fehle. Sie wären es sich sehr wohl bewust, daß sie ihm Treue geschworen hätten; aber nur, wenn er zur Beförderung, und nicht zum Untergange der Kirche regieren wolle: wenn er gerecht, und nach den Gesetzen, und der Weise der Vorfahren herrsche: wenn er einem jeden seinen Stand, seine Rechte, und Eigen-

 thum

thum erhalte. Wolle er alle diese verletzen; so seyen sie entschlossen, mit ihm wie mit einem fremden Feind, und einem Unterdrücker des Christlichen Nahmens einen ewigen Krieg zu führen, und für die Kirche Gottes, den Christlichen Glauben, und ihre Freyheit bis auf den letzten Blutstropfen zu kämpfen. — Als in der Folge die Fürsten, die von Seiten des Kaisers zur Stiftung des Friedens zu den Sachsen gekommen waren, das schändliche Leben Heinrichs des vierten, und das Unrecht, was die Sachsen gelitten hatten, umständlich erzählen hörten, entsetzten sich die Fürsten vor den Greueln des Kaisers, und sie tadelten die Sachsen nicht deßwegen mehr, daß sie für ihre Freyheit, ihre Weiber und Kinder die Waffen ergriffen, sondern vielmehr daß sie so unleidliche Mißhandlungen mit weibischer Geduld so lange ertragen hätten z). — Die Gewaltthätigkeiten, welche die

z) ib. p. 198. Obstupuerunt principes, qui a rege venerant, et prae immanitate scelerum secundum Prophetam tinniebant aures omnium, nec eos, quod pro libertate sua, pro conjugibus, pro liberis arma sumsissent, sed quod intolerabiles contumelias muliebri patientia tam diu tolerassent, culpandos censebant.

die Söldner, oder Besatzungen Heinrichs IV. in Sachsen und Thüringen ausübten, sind auch deßwegen lehrreich, weil sie zeigen, wie man von Anbeginn an die Festen dazu gebraucht habe, nahe und ferne Nachbaren so lange zu plagen, und zu berauben, bis sie sich endlich bequemten, Vasallen, oder Leibeigene zu werden, Zehnten und andere Abgaben zu zahlen, und beliebige Frohndienste zu leisten.

Die grossen Vasallen konnten, wenn sie wollten, ihrem Könige den Gehorsam aufsagen, und Krieg ankündigen a): sie konnten

a) Mit welchem Trotze dies manchmahl geschehen sey, davon könnte man aus der Geschichte aller Europäischen Völker die merkwürdigsten Beyspiele anführen. Ich wähle folgendes, weil es vaterländisch, und eins der letzten ist, die mir vorgekommen sind. Noch im funfzehnten Jahrhundert verlangte der König **Waldemar** von Dännemark von einem mächtigen Edlen in Holstein und Jütland, **Niclas von Lembecke**, daß er ihm huldigen solle. Der Ritter antwortete: ich schwöre euch, daß ich euch, und eurem Reiche nie treu seyn werde. Hierauf erwiederte der König weiter nichts, als: du hast recht geschworen,

ten andere Ritter, und Städte nach Wohlgefallen befehden, ihre Vasallen aufbieten und richten, ihre Unterthanen ausplündern, tödten und verkaufen, und auf der Landstrasse Räuberey treiben, ohne ihrer ritterlichen Ehre Abbruch zu thun. Eben diese übermüthigen Baronen waren aber dennoch im gewöhnlichen Laufe der Dinge fast in eben dem Grade Leibeigene der Könige, wie ihre Vasallen und Knechte es von ihnen waren b). Mann konnte den Eid der Treue, den man dem Lehnherren geschworen hatte, auf so mannichfaltige Arten, und durch so geringfügige Versehen verletzen, daß es den Königen nie an Vorwand fehlte, wenn sie einen ihrer Getreuen seiner Güter oder Lehen berauben wollten. Die Baronen durften weder

ren; denn du bist uns nie treu gewesen, und wirst es auch nie seyn. Chronicon Holsatiae c. 23. p. 56. Ein anderes Beyspiel aus dem vierzehnten Jahrhundert erzählt Froissart Vol. II. ch. 170. p. 298.

b) Man sehe Hume II. p. 8. in der Gesch. Heinrichs des ersten, und im zweyten Anhange 378. u. f. S. Die Vasallen, oder Ministerialen von Fürsten werden daher auch sehr oft servi genannt. Man sehe unter andern **Arnold von Lübeck** II. c. 39. p. 115.

weder sich selbst, noch ihre Söhne und Töchter ohne Einwilligung der Könige vermählen, und solche Einwilligungen wurden gewöhnlich mit grossen Summen gekauft c). Die Lehnleute waren eben so wenig Herren ihrer Besitzungen, als sie über ihre und ihrer Kinder Personen frey schalten konnten. Sie durften von ihren Lehen nichts veräussern, oder verschenken ohne Wissen und Zustimmung der obersten Lehnsherren. Nach dem Tode eines Barons bemächtigte sich in England der König der ganzen beweglichen Nachlassenschaft des Verstorbenen, so wie in Teutschland die Kaiser bis auf Heinrich den V. des Nachlasses von Bischöfen und Aebten. Die Englischen Könige verheiratheten die Töchter der Grossen, gaben den Söhnen Vormünder, und liessen die Güter der Unmündigen zu ihrem Nutzen verwalten. Wenn ein König die Verwaltung solcher Güter andern überließ; so muste diese Gnade, wie die Hand einer reichen Erbin mit beträchtlichen Geschenken erkauft werden. Simon von Mountfort bezahlte Heinrich dem dritten eine Summe von

c) du Cange Observ. sur les etablissements de St. Louis p. 174. et sq.

von zehntausend Mark für die Vormundschaft des jungen **Gilbert von Umfreville**, und **Gottfried von Mandeville** demselbigen König 20000. Mark, um die junge Gräfinn **Isabelle von Gloucester** zu erhalten. Jedes Recht, dessen Bestätigung die Lehnleute suchten, oder in welchem sie von den Königen und den königlichen Richtern erhalten zu werden wünschten, muste mit Gelde erkauft werden; und über diese Bestechungen wurde eine eben so genaue Rechnung, als über die übrigen königlichen Einkünfte geführt d).

Die Etiquette zwischen Lehnherren und Vasallen war ganz die Etiquette von Herren und Sclaven. Die Gesetze des Wohlstandes, die sich mit dem Lehnsystem ausbildeten, wurden zunächst nach dem Cärimoniel des Griechischen Hofes entworfen, so wie dieses nach dem Muster des persischen Hofes nachgeahmt worden war. Wenn Vasallen belehnt wurden; so knieeten sie vor ihren Lehnherren nieder, und legten ihre Hände in die Hände der letztern, zum Zeichen, daß sie sich ihnen zum gänzlichen Gehorsam überantworteten. Reuige Vasallen, die wieder

d) Hume II. cc.

der zu Gnaden angenommen wurden, musten barrfuß in wollenen Kitteln erscheinen, so wie Heinrich der vierte drey Tage lang vor dem Schlosse des schändlichen Hildebrand zu Canossa harrte e). Wenn Lehnleute mit ihren fürstlichen oder königlichen Lehnherren redeten, oder ihnen etwas darrichten, oder etwas von ihnen empfingen; so geschah dieses gewöhnlich knieend. Ja wenn die Königinn Elisabeth ihre Augen nur auf einen oder einige ihrer Hofleute hinwarf; so fiel alles, was des königlichen Blicks gewürdigt wurde, zur Erde nieder. Auch in Abwesenheit der Königin deckten Personen von Stande nie die königliche Tafel, ohne beym Annähern und Weggehen zu knieen, und oft dreymahl zu knieen f). Man fragte, ob es erlaubt sey, daß ein Lehnmann in Gegenwart seines Herrn ausspucke, huste,

e) Selbst Teutsche Fürsten musten bisweilen auf diese Art Gnade bey den Kaisern suchen. Daß diese Demüthigung Griechisch war, sieht man aus einer Geschichte, die **Wilhelm von Tyr** erzählt. XVIII. 23.

f) Hume VII. 379. Diesem Cärimoniel waren die Danksagungen und Schmeicheleyen entsprechend. ib. und S. 448. 469.

ste, niese, sich abwische und räuspere; und ob er nicht eine Strafe verdiene, wenn er nicht gerade stehe, oder beschwerliche Fliegen verscheuche g): lauter Dinge, die den Sclaven des Morgenlandes in Gegenwart ihrer Despoten nicht erlaubt sind.

Noch viel knechtischer, als der Zustand der grossen Vasallen, war die Lage derjenigen Dienstleute, welche Ministeriales genannt wurden, weil sie gegen gewisse Lehen zu erblichen Hofdiensten verpflichtet waren h), und die des Hofgesindes, oder des Gefolges von mächtigen Baronen. Die comitatus, die schon Tacitus richtig beschrieb, dauerten das ganze Mittelalter durch unverändert unter den Germanischen Völkern fort. Jeder Graf, oder Baron, und Dynast beeiferte sich, ein zahlreiches Gefolge, oder Hofgesinde zu haben, dessen Mitglieder aus armen Freyen und Edlen bestanden, und von dem Herrn, welchem sie dienten, Nahrung, Kleidung, Waffen, Pferde, und von Zeit zu Zeit Geschenke, oder auch den Genuß von Ländereyen erhielten.

g) Schmidt IV. 350.

h) Man sehe histor. Magaz. I. S. 620. Schmidt III. S. 225.

hielten. Für diese Wohlthaten musten sie dem Herrn, und der Frau, den Jungherren und Fräulein aufwarten, und mit den Herren zum Kriege, oder in Fehden ausziehen. Weil solche Hofdiener, oder Begleiter ganz von der Gnade ihrer Herren abhingen, und mit der Gnade derselben zugleich ihren Lebensunterhalt verlohren; so musten sie sich gewöhnlich mehr, oder wenigstens eben so viel, als unsere heutigen Bedienten gefallen lassen. Die Eitelkeit von Baronen und Dynasten vergrösserte gewöhnlich die Zahl der Begleiter weit über ihr Vermögen, und wenn sie dann ihre Leute aus dem Ertrage ihrer Güter nicht unterhalten konnten; so waren sie gezwungen, auf Raub auszugehen, oder ihre Diener auf Raub ausgehen zu lassen. Warum, sagt der Lebensbeschreiber Kaisers Heinrich des vierten i), murrtet ihr gegen euern Beherrscher? Etwa weil er alle Gewaltthätigkeiten untersagte, und Friede und Gerechtigkeit in das Vaterland zurück rief? Weil kein Strassenräuber die Wege besetzen, und die Wälder unsicher machen durf-

i) p. 62.

durfte? weil Schiffe und Kaufleute sicher ihre Wege ziehen konnten und die Räuber hungern musten? Warum aber wollt ihr denn nicht anders, als vom Raube leben? Gebt den Aeckern diejenigen wieder, die ihr ihnen zum Rauben entzogen habt: richtet die Zahl eures Gesindes (numerum satellitum) nach eurem Vermögen ein: sammelt eure Güter wieder zusammen, die ihr thörichter Weise verschleudert habt, um viele Krieger zu ernähren, und eure Scheuern und Keller werden überfliessen. Ihr werdet nicht mehr nöthig haben, andern das Ihrige zu nehmen, wann ihr an dem Eurigen genug habt. Allein ich predige tauben Ohren. Die böse Gewohnheit zu rauben wird entweder niemahls, oder langsam, und mit grossen Schwierigkeiten ausgerottet werden. — Der Erfolg rechtfertigte diese Weissagung vollkommen. Die Nachfolger Heinrichs des vierten geboten sehr oft einen allgemeinen Landfrieden, und straften die Uebertreter auf das härteste. Die Kirche unterstützte diese Bemühungen durch die Verkündigung eines Gottesfriedens; aber alles vergeblich. Der mächtige Adel raubte selbst, oder schützte wenigstens Räuberban-

handen bis gegen das Ende des funfzehnten, und den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Da man nicht mehr rauben durfte; so behielt man doch noch lange eine zahlreiche Dienerschaft bey, die man für eine unentbehrliche Zierde grosser Herren hielt. Der steigende Luxus der Grossen, und die immer sich mehr verbreitende Industrie jagten endlich die Schaaren von müssigen Edelknechten, Edelknaben, und andern Bedienten auseinander, die noch im sechszehnten, und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in den Häusern der Vornehmen unterhalten wurden k).

Der Adel wurde von dem Untergange der Carolinger an eben so, wie in älteren Zeiten, nämlich in hohen, oder erlauchten und in niederen, oder gemeinen Adel abgetheilt. Zum hohen Adel gehörten Könige, Herzöge, Grafen, und grosse Baronen, oder Dynasten, die unmittelbare Vasallen von Königen, oder mächtigen Fürsten waren, und so grosse Besitzungen hatten,

k) Hume IV. 435. Wolsey hatte 800 servants. ib. V. 50. Man vergleiche ferner VII. 437. VIII. 213.

ten, daß sie wenigstens funfzig Helme, oder Bewaffnete von Adel als Vasallen ihren Oberlehnsherren zuführen konnten l). Ungeachtet die verschiedenen Grade von Macht und Reichthum auch unter Fürsten und Herren grosse Unterschiede machten m); so

l) Histor. Magazin I. 616. du Cange, des Chevaliers Bannerets Diss. IX. sur Joinville p. 189. et sq.

m) Schon im dreyzehnten Jahrhundert theilte man in Teutschland die Nation nach sieben Heerschilden in sieben Classen ein. Sachsenspiegel I. art. 3. Jus feud. Alem. c. 1. Das Wort Heerschild kommt schon in einer Urkunde Heinrichs des 2ten vor. Chronic. Gottw. p. 235. In den Reichs-Matrikeln und andern Urkunden des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts wird der hohe Adel nur in zwo Classen abgetheilt: in Fürsten, und dann in Grafen und Herren. Man sehe den Anschlag von 1471. beym Lehmann S. 971. auch S. 1016. Der niedere Adel hingegen wurde durch Ritter, und Knechte, oder Edelknechte ausgedrückt, und beyde wurden gestrenge Leute genannt ibid. S. 794. Oft heißt es Fürsten, Herren, Ritter, und Knechte, S. 797. 830. ib. und dann bedeuteten Herren so wohl die Grafen, als die Dynasten, oder Freyen. Eben so oft

so wurden doch die genannten Mitglieder des hohen Adels als gleichbürtig angesehen, und

oft aber sagte man auch Fürsten, Grafen, und Herren. S. 1016. Grafen wurden, wie Dynasten, edle Herren betitelt. S. 794. Ungeachtet die Dynasten, oder die Freyen den Herzögen unter den Sächsischen Kaisern eben so wenig, (Chron. Gottw. p. 85) als unter den Carolingischen unterworfen, ungeachtet manche eben so mächtig oder noch mächtiger, als Grafen waren, und ungeachtet sie in den Reichs-Matrikeln mit den Grafen in eine Classe gesetzt wurden; so scheint sich doch allmählich ein gewisser Abstand zwischen Grafen, und Herren, wie zwischen Grafen und Fürsten gebildet zu haben; und wegen dieses Abstandes können Dynasten, oder Freye in Teutschland nicht ganz in dem Sinn, wie die Grafen, zum hohen Adel des Mittelalters gerechnet werden. Nach dem **Radevic** wurden in dem Gesetze über den Landfrieden, das Kaiser Friederich I. im J. 1158. für Italien bekannt machte, Herzöge, Markgrafen und Grafen, die sich eines Landfriedensbruchs schuldig machen würden, auf eine gleiche Strafe von 50 Mark, capitanei vero et majores Vavassores nur auf 20 Mark gesetzt. II. 7. Nach dem **Abt von Ursperg** hingegen muste in Teutschland ein Markgraf,

und Könige vermählten sich also mit den Töchtern von Herzögen, Grafen, und mächtigen Dynasten, oder gaben ihnen auch ihre Princessinnen n). Die Herzöge, Grafen,

graf, der den Landfrieden verletzte, 50. ein Graf vierzig, capitaneus vero sive alius Invasor (soll Vavassor heissen) major zwanzig Mark bezahlen. p. 218. — Schon im 12. Jahrhundert also sah man Grafen und Herren, oder Dynasten in manchen Fällen nicht als gleich an. Dies widerfuhr aber auch den Grafen in Vergleichung mit den Markgrafen. Im zwölften Jahrhundert heirathete Markgraf **Uto** die schöne **Ermengard**, eine Schwester des Grafen **von Plocke**. Unde, sagt **Albert von Stade**, multum indignati sunt vasalli sui, qui pares erant Helprico, et quidam majores. p. 272. Die Kaiserinn **Rikeza**, oder **Richenza** erkannte den Markgraf **Heinrich**, ungeachtet er von einer Slavinn gebohren war, für ihren Bruder, um seine Erbschaft zu erhalten.

n) Zu den mächtigsten Baronen in Gascogne gehörten die Grafen **von Armagnac**, und die Sires oder Dynasten **von Albreth**. **Carl VI**. gab einem **Albreth** die Schwester seiner Gemahlin Froissart III. ch. 22. p. 75. Ein Seigneur de Coucy erhielt die

sen, und Herren wurden vom eilften Jahrhundert an in Frankreich, Spanien und England Baronen des Reichs (Barones regni) oder majores principes o) oder Majores, und Primates p) oder Principes q) und in Frankreich und Spanien auch ricos hombres, und les riches hommes genannt r), da die Gemeinen von Adel hingegen mediocres, oder nobiles minores et inferioris ordinis, oder pauvres hommes genannt wurden s). In Frankreich waren im zehnten und eilften Jahrhunderte Herzöge und Grafen so wenig verschieden, daß mehrere Besitzer von Herzogthümern, zum Beyspiel die von Septimanie und Guyenne sich bloß Grafen von Toulouze und Poictou nannten t). In Teutschland hingegen wurde es im eilften und den folgenden Jahr-

die Tochter des Königs **Eduard**, und der Königin **Philippa**. ib. III. 80.

o) Wilh. Tyr. III. 15.

p) ib. III. 23.

q) XI. c. 12.

r) du Cange l. c. und sur les etabliss. de St. Louis. p. 178.

s) ll. cc.

t) Mezeray II. 376.

Jahrhunderten als eine wichtige Standeserhöhung angesehen, wenn Grafen den Titel von Herzögen empfingen u), oder in den Stand der Fürsten hinauf gerückt wurden, weil sie alsdann auch wirklich grössere Rechte erhielten v). Nur die mächtigsten unter den Cronvasallen wurden in Frankreich und England mit dem Nahmen der Pairs des Reichs beehrt w), denen sich im dreyzehnten Jahrhundert die Teutschen Churfürsten nachbildeten. Baronen, oder mächtige Dynasten empfingen den Titel und die Würde von

Pan-

u) **Pütter** l. c. I. S. 171. Ueber die Erhebung der Markgrafen von Oesterreich zu Herzögen, und der Herzöge von Böhmen zu Königen unter **Friederich** dem I. im J. 1152. v. Abb. Urſperg. p. 216. 217. Es gab doch auch in Teutschland einen mächtigen Unterschied unter comitatibus minoribus et majoribus, welche letztern hohe Grafschaften genannt wurden. **Junkers** Einl. in die Geogr. der mittleren Zeiten S. 350. 548. Die Grafen von Oldenburg hiessen Erzgrafen. Winkelmann Notit. Saxo-Weſtphaliae p. 234.

v) ib. S. 267.

w) Mezeray II. 373. Hervé. I. 264. du Cange ſur les etabliſſ. de St. Louis p. 178.

Pannerherren, oder bannerets, wenn Könige und Fürsten ihnen die Erlaubniß gaben, eine viereckige Fahne (Bannière) zu führen. Gemeine von Adel durften nur ein spitz zulaufendes Fähnlein (à pennon) führen, und wenn daher gemeine Ritter entweder zu bannerets erhoben, oder grosse Baronen dazu ernannt wurden; so schnitten Könige und Fürsten mit eigener Hand die Zipfel der Fahnen ab, um sie viereckig zu machen x). So wie man im zwölften und den folgenden Jahrhunderten die Titel von Herzögen und Grafen ohne Grafschaften und Herzogthümer ertheilte; so erhob man auch Ritter zu Pannerherren, die nicht im Stande waren eine so grosse Anzahl von Vasallen in's Feld zu bringen, als in alten Zeiten dazu erfordert wurden.

Der hohe Adel stand gegen den gemeinen Adel in eben dem Verhältniß, in welchem dieser gegen die Freyen und Leibeigenen stand. Fürsten und Herren konnten, wenn es an Leib, Ehre und Gut ging, nicht anders, als von ihres Gleichen unter dem

x) du Cange sur Joinville Diss. X.

dem Vorsitz der Könige gerichtet werden y). Gemeine von Adel hingegen musten sich von ihren nächsten Lehnherren richten lassen. In Spanien waren die Baronen in so ferne unverletzlich, daß sie gar nicht am Leben konnten gestraft werden, und deßwegen wurde der Justiza, der für die gewissenhafte Verwaltung seines Amts mit Leib und Leben haften muste, nicht unter den Ricos hombres, sondern aus dem gemeinen Adel gewählt z). Aehnliche Ansprüche machte der hohe Adel in Frankreich zz) und andern Ländern. In Teutschland hingegen wurden Herzöge, Grafen und Herren, wenn sie entweder als Aufrührer oder als Störer des öffentlichen Friedens befunden wurden, zum Tode verurtheilt, und auch wirklich hingerichtet a). Ungeachtet aber die grösten Fürsten im 10. und 11. Jahrhundert vor der

y) Schmidt VII. 169. du Cange l. c.

z) Robertson I. 411.

zz) Mezeray IV. 51.

a) Das Beyspiel Adelberts von Bamberg unter Ludewig dem Teutschen erzählen Regino II. p. 73. Luitprand II. 3. und das des Herzogs Otto von Baiern Lambert. Schaffn. p. 180. Man sehe auch Schmidt II. S. 217.

der Todesstrafe nicht ganz sicher waren; so erhielten sie doch bald den Blutbann über den gemeinen Adel, der in ihren Gebieten ansässig war b). Wenn Personen von hohem Adel sich solcher Vergehungen schuldig machten, die mit Gelde gebüßt wurden; so musten sie zwey= oder dreymahl so viel bezahlen, als gemeine von Adel c); dagegen empfingen sie in spätern Zeiten, als Könige ihren Treuen Sold zu geben anfingen, auch zwey= oder dreymahl so viel, als gemeine Edelleute d). Es war wenn auch nicht ein Vorrecht, wenigstens eine Folge des höheren Standes von Fürsten, daß selbst andere Strafen für sie mehr, als für gemeine Edelleute geschärft wurden. Unter den Franken und Schwaben bringt es eine sehr alte Gewohnheit mit sich, sagt **Otto von Freisingen**, daß Personen von hohem Adel, die sich eines Friedensbruchs schuldig gemacht haben, eine Teutsche Meile weit aus einer Grafschaft in die andere einen Hund,

b) Schmidt VII. 248. 49.

c) Man sehe die Gesetze des Landesfriedens von Fried. I. beym **Radevic II. 7.** und Abb. Ursp. l. c.

d) du Cange l. c.

Hund, Gemeine von Adel einen Sattel, und Landleute einen Pflug tragen müssen e). Nach dieser gesetzlichen Gewohnheit verurtheilte Friederich der erste den Pfalzgrafen Hermann und zehn andere Grafen zum Hundetragen, weil sie den Erzbischof von Mainz befehdet hatten, und dem Erzbischofe wurde diese Strafe bloß deßwegen nachgelassen, weil er sehr alt war, und der Kaiser seines ehrwürdigen Amtes schonen wollte. Otto der erste strafte in einem ähnlichen Fall einen Fürsten nur um hundert Pfund; allein alle Vornehme, die ihm geholfen hatten, musten Hunde tragen f). Bey dem wichtigsten öffentlichen Berathschlagungen über Krieg und Frieden, über neue Gesetze, über Wahl, oder Absetzung von Königen behielten die Mächtigsten unter den hohen Adel das Recht einer Vorberathschlagung und des ersten Vortrags oder Vorschlags, und hieraus entstand in Teutschland im dreyzehnten Jahrhundert das ausschliessende Recht der Churfürsten, einen Teutschen König zu wählen g). Wenn Per-

e) de Gest. Fr. I. II. 28.
f) Witich. II. p. 23.
g) Pütter S. 229. Lehmann V. Cap. 17.

Personen von hohem Adel sich mit andern von gemeinem Adel vermählten; so wurden solche Heirathen für nicht weniger ungleich gehalten, als wenn Edelleute sich mit Personen von bürgerlichem Stande verbanden h). So wenig Gemeine von Adel über Fürsten und Herren richten konnten; so wenig hatten sie das Recht, Fürsten; und Fürsten das

Es ist merkwürdig, daß schon **Wilhelm von Tyr** die mächtigsten Baronen des Reichs, welche auf die Wahl der Könige von Jerusalem den größten Einfluß hatten, mehrmahl principes electores nennt, ungeachtet das Volk, und die Geistlichkeit mit wählten. Als die Abendländer im Anfange des 13. Jahrhunderts Constantinopel eroberten, erwählten sie sechs barones Venetos, und eben so viele Bischöfe als electores, und diese ernannten den Grafen **Balduin** von Flandern zum Kaiser in Constantinopel. Arnold. Lubec. VI. 20.

h) Histor. Magaz. I. S. 617. **Constantia**, Fürstinn von Antiochien, und eine nahe Anverwandte des Königs vermählte sich heimlich mit einem gemeinen Ritter *Rainaldus* non sine multorum admiratione, sagt **Wilhelm von Tyr**, quod tam praeclara, potens et illustris foemina et tam excellentis uxor viri militi quasi gregario nubere dignaretur.

das Recht, Könige zum Kampfe zu fordern. Gemeine von Adel konnten Fürsten, und Fürsten Königen einen Zweykampf antragen, oder Fürsten und Könige sich erbieten, mit Gemeinen und Fürsten zu kämpfen; allein die von geringerem Stande konnten es nicht als ein Recht fordern, mit Herren von höherer Geburt einen Kampf einzugehen, und diese konnten solche Zumuthungen wegen der Ungleichheit des Standes mit Recht abschlagen. So war es schon unter den alten Dänen, und gewiß auch unter den ältesten Teutschen Völkern ohne Ausnahme. Als ein Vornehmer von Adel, **Westmar**, den König **Frotho den dritten** zu einem Zweykampf zwingen wollte; so antwortete der König, daß es sich für die königliche Würde nicht schicke, denjenigen, über welchen er an Geburt und Stand weit erhaben sey, sich durch einen Kampf gleich zu machen i). Weil man aber, wie **Saxo Grammaticus** sagt, vor-

i) Saxo Grammat. V. p. 102. Contra rex, non decere, ait, amplitudinem regiam, quem honore praecelleret, aequare conflictu, nec oportere dignitate impares pugnae paritate conferri.

vormahls die Erlauchtheit von Königen mehr nach ihrem Waffenruhm, als nach ihrer Würde schätzte; so wurde es in alten Zeiten für schimpflich gehalten, wenn ein König sein Recht brauchte, und einen angebotenen Kampf ablehnte k). Dieselbigen Grundsätze herrschten in Teutschland und Frankreich im Mittelalter. Heinrich IV. forderte den Herzog **Rudolph** von Schwaben, mit Beyseitesetzung der kaiserlichen Majestät zum Zweykampf, weil er glaubte, daß dieser Herzog einen gewissen **Reginger** angestiftet habe, öffentlich vorzugeben, als wenn der Kaiser den Angeber, und mehrere andere habe bestechen wollen, um die vornehmsten Teutschen Fürsten in Wirzburg umzubringen l). Ohngefähr um dieselbige Zeit erbot sich Herzog **Otto von** **Bai-**

k) Quod (duellum) abnuere quondam probrosum regibus habebatur. Veterum enim claritudo principum ex armis potius, quam opibus aestimabatur. ib. VIII. 230.

l) Procul, ait, (Henricus quartus), facessant verborum pugnae, cessent callida argumentorum phantasmata. Ego non verbis, sed manu mea refellam mendacium, et neglecta interim regii nominis ma-

Baiern mit einem verruchten Menschen, der nur von gemeinem Adel war, einen Zweykampf einzugehen, um ihn für die schändliche Vermessenheit zu strafen, womit derselbe ihn eines Hochverraths gegen den Kaiser beschuldigt hatte. Die übrigen Fürsten wollten diesen Kampf nicht zugeben, und fanden es ungerecht, daß der Kaiser einen grossen und unbescholtenen Fürsten mit einem Nichtswürdigen von geringerer Geburt wolle kämpfen lassen. Der Herzog aber beharrte darauf, auch mit Vergessenheit seines Standes einem Unwürdigen zum Kampfe zu stehen m). Nicht lange

majestate cum ipso duce Rudolpho congressus etc. Lambert. Schaff. p. 199.

m) Causari principes de iniquitate conditionis coeperunt, nec bonum, nec aequum dicentes, ut homo nobilissimus, integerrimae apud omnes existimationis, nec ulla unquam sinistri rumoris macula attaminatus manum conferre juberetur cum homine sceleratissimo, qui si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta, per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra jam dudum obliterasset. Ille tamen et indignitate rei efferatus, et deo innocentiae suae teste et

lange vorher nahm ein Graf **Dietmar** ein Bruder des Herzogs **Eberhard** die Aufforderung zum Zweykampf von einem seiner Vasallen an, der ihn einer Verrätherey gegen den Kaiser angeklagt hatte, und der fürstliche Kämpfer wurde wirklich von seinem Gegner erlegt n). In Italien hingegen weigerte sich im zehnten Jahrhundert der König **Hugo** mit seinem Bruder **Lambert** zu kämpfen, der ihm durch das Gottesurtheil des Kampfes beweisen wollte, daß er sein ächter, und nicht ein untergeschobener Bruder sey. Der König stellte an seiner Statt einen Kämpfer, der vom **Lambert** überwunden wurde. **Luitprand** erzählt den ganzen Vorfall so, als wenn

et conscio fretus, cum quovis etiam indigno, etiam praeter natales suos pugnare malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri. ib. p. 179. Der Sächsische Annalist sagt, daß Herzog **Otto** sich geweigert habe, mit einem Buben von geringerem Stande zu kämpfen. ad annum 1071. p. 259. Otto cum Eginone, utpote dux cum latrone, primas cum ignobili congredi contempsit.

n) Lamb. Schaffnab. p. 161.

wenn der König ohne die geringste Schmälerung seines königlichen Ansehens den Kampf in eigener Person habe ausschlagen, und einen andern Kempen stellen können o).

In den ältesten Zeiten wurden alle diejenigen Freyen als Edle anerkannt, welche sich durch ihre Tapferkeit, oder andere Tugenden so viel erworben hatten, daß sie nicht brauchten, mit eigener Hand das Feld zu bauen, und in Kriegszeiten auf einem Streitroß, und in Rüstung erscheinen konnten. Edle oder auch Freye wurden wiederum als Fürsten geehrt, wenn ein ganzes Volk sie zu dieser Würde erhoben hatte. Diese Sitten dauerten unter den Teutschen Völkern nach ihren auswärtigen Eroberungen fort: nur mit dem Unterschiede, daß nicht die Nationen, sondern die Könige, Herzöge und Grafen ernannten, und daß auch die Könige fast allein reich und mächtig genug waren, Freye und selbst ehemahlige Leibeigene mit so grossen Gütern zu beschenken, daß sie in den Stand der Edlen übertreten konnten p). Unter den Merovingi-

o) III. c. 13.

p) Herve' in seiner Theorie des mat. feod. I. 51. et sq. sucht zu beweisen, daß die Va-

gischen und Carolingischen Königen bestand Adelung darinn, daß die Könige bisherigen Freyen solche Lehen ertheilten, von welchen sie wie andere Adeliche leben, und sich in Stand setzen konnten, in Kriegszeiten ihren Wohlthätern als Reisige zuzuziehen. Weil die Fränkischen Könige die Quellen fast aller Ehre, und Belohnungen oder Gnadenbezeugungen wurden; so entstand daher allmählig die Meynung der Teutschen Völker, daß nur Könige, und andere grosse Fürsten in den Adelstand erheben, oder ähnliche Standeserhöhungen vornehmen konnten. Die Adelung war allem Ansehen nach nicht eher

Vasallen der Könige gleich nach der Entstehung des Lehnwesens angefangen hätten, eine höhere und edlere Classe von Bürgern auszumachen, als die freyen Besitzer von grossen Stammgütern gewesen seyen. Diese Meynung läuft ganz wider den Geist der Teutschen, und ihrer Gesetze, so wie die Behauptung, daß Lehngüter nicht von blossen freyen Männern hätten besessen werden können. Herve' und Montesquieu verwechselten Vasallen des Königs mit den königlichen Hofleuten. Hervé I. pag. 43. 102. 103.

eher mit öffentlichen Feierlichkeiten verbunden, als nach der Entstehung der Ritterschaft im eilften, und der ersten geistlichen Ritterorden im zwölften Jahrhundert. Nach der Einführung der Ritterschaft ertheilten Kaiser und Könige den Adel gewöhnlich dadurch, daß sie verdienstvolle Freye zu Rittern schlugen. Zwar durfte nach den Gesetzen der Ritterschaft, keiner zu einem Ritter geschlagen werden, der nicht von edlen Eltern gebohren war; allein Kaiser und Könige maaßten sich das Recht an, aus ihrer Machtvollkommenheit auch Gemeine in den Ritterstand erheben zu können. Friederich der erste wollte einen Knappen, der bey der Belagerung einer Italiänischen Stadt eine ausserordentliche Tapferkeit bewiesen hatte, mit dem Rittergürtel belohnen. Der tapfere Mann aber antwortete, daß er nicht von Adel sey, und in seinem Stande bleiben wolle: worauf ihn der Kaiser desto reichlicher beschenkt wieder von sich ließ q). Friederich der zweyte hingegen stellte einem andern Freyen, dem er die Ritterwürde verlieh, einen Gnaden-

q) Otto Frif. II. de Gest. Frid. I. c. 18.

denbrief aus, der ihm und seinen Nachkommen die vom Kaiser empfangene Würde beurkunden sollte r). Da Kaiser und Könige über die Ertheilung der ritterlichen Würde so wie über alle andere Gnadenbezeugungen Urkunden ausstellten, und Titel und Rechte von Grafen und Fürsten ohne Grafschaften und Fürstenthümer ertheilten; so kann man es sich leicht erklären, warum auch Adelsbriefe ohne adeliche Güter im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert in Frankreich und England so wohl, als in Teutschland ausgegeben wurden s). Wenn zur Zeit der Fränkischen Könige Gemeine von Adel, und Freye so genau getrennt gewesen wären, als in späteren Zeiten; so würde ich Adelsbriefe in einem viel höheren Alterthum suchen. Man stellte nämlich schon unter den Merovingern frey-
ge-

r) Quanquam pater ſuus miles non fuerit, et noſtris conſtitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non naſcuntur, ipſe tamen de culminis noſtri licentia decorari valeat militari cingulo. Petr. de Vineis VI 17.
s) Histor. Magaz. I. 640. auch de Selchow Elem. Jur. Germ. Ed. VII. p. 146.

gelassenen Sclaven vor Gericht Freyheits-briefe aus, woher solche Freygelassene chartularii genannt t) wurden. Wahrscheinlich also würde man ohne den angeführten Umstand auch Adelsbriefe ertheilt haben.

Aus den ältesten Satzungen der Ritterschaft, der geistlichen Ritterorden, und der Turniere erhellt, daß schon im eilften, und den folgenden Jahrhunderten nur diejenigen für ächte und vollkommne Edle erkannt wurden, welche von edlen Eltern gebohren worden, und vier Ahnen, zwey von väterlicher und eben so viele von mütterlicher Seite beweisen konnten u). Solche Edle wurden in Frankreich Gentilshommes de nom et d'armes, und in Teutschland zum Wappen gebohrne, oder ritterbürtige genannt v). Nach strengem Recht konnte keiner in einen weltlichen oder geistlichen Ritterorden aufgenommen, und keiner zu Turnieren

t) II. Cap. 20. S. 100. 101.

u) du Cange Diss. X. sur Joinville.

v) ib. De ces remarques il est vray de dire, qu'en France on n'a jamais reputé pour veritables gentilshommes, que ceux, qui estoint gentilshommes de nom, et d'armes, c'est à dire de quatre lignes où quartiers. p. 202.

nieren zugelassen werden, als der seine Ritterbürtigkeit dargethan hatte. Besonders verlohren diejenigen Edelleute, die sich mit unedlen Weibern verbunden hatten, zwar nicht ihren ganzen Adel, aber doch einen Theil ihrer adelichen Vorrechte, Ritter- und Turnierfähigkeit, welche erst ihre Kinder, oder Enkel wiedererhielten. Diese Einrichtung sagt du Cange, war sehr weise. Denn da Kinder von der Mutter so wohl, als dem Vater gezeugt werden, und an den Eigenschaften von beiden Theil nehmen; so konnte und kann es nicht gleichgültig seyn, von welchen Müttern die Kinder edler Väter gebohren werden. Da die Edlen aus einem reineren Blut erzeugt, und durch Nahrung und Erziehung zum Guten und zur Ehre hingelenkt werden; so kann es fast nicht anders seyn, als daß ihre Kinder die guten Neigungen und Eigenschaften ihrer Eltern erben. — Dies war allerdings die Denkungsart aller Teutschen Völker von den ältesten Zeiten her, und ich halte es fast für gewiß, daß die Rücksicht auf vier Ahnen, als eine nothwendige Eigenschaft eines vollkommenen Edelmanns eben so alt, als die Abnei-

gung gegen ungleiche Heirathen sey. Ich schliesse dieses aus den Gesetzen und Strafen aller Teutschen Völker gegen ungleiche Ehen w), und dann aus den alten Teutschen Sitten, daß schöpfenbar freye Männer ihre vier Ahnen beweisen musten x), und daß auch die Nachkommen von Freygelassenen nicht eher, als in der dritten Zeugung oder wenn sie vier freye Ahnen aufweisen konnten, alle Rechte von gebohrnen Freyen erhielten y). Wahrscheinlich nahmen die ältesten Teutschen wahr, daß die Kinder von freygelassenen Sclaven, welche letztern grossentheils Fremde waren, den freygebohrnen Teutschen nicht eher, als in der dritten Zeugung gleichbürtig würden; und auf eine ähnliche Art dachte man müsse das Blut von Edlen, wenn es einmahl verschlechtert worden, erst wieder veredelt werden, bis es auf alle Rechte des angebohrnen Adels Anspruch machen könne.

Die Gewaltthätigkeiten der Könige und ihrer Bedienten, die Uebermacht und der

w) du Cange l. c.

x) Sachsenspiegel I. S. 51.

y) Die Stellen aus den ältesten Fränkischen Gesetzen hat Lehmann gesammelt. II B. Cap. 20. S. 101.

der Druck des Adels, und die allgemeine Unsicherheit zwangen den grösten Theil der geringeren Freyen in Frankreich schon im 9. und 10., und in England im eilften Jahrhundert, sich benachbarten Edlen oder der Kirche als Leibeigene zu übergeben; und in einen ähnlichen Zustand geriethen in den genannten Reichen um dieselbige Zeit auch die Einwohner der Städte, die deßwegen, wie die vormahligen Gemeinen, oder freyen Leute auf dem Lande aufhörten, ein Theil der Nation zu seyn, und zu allgemeinen Zusammenkünften und Berathschlagungen berufen und zugelassen zu werden z). In Teutschland wurde der Stand der Freyen viel später und auch nicht so allgemein, als in Frankreich und England bezwungen; denn es gab in den nördlichen Provinzen unsers Vaterlandes viele Gegenden, wo sich die Freyen nie unter das Joch der Leibeigenschaft beugen liessen. Da der Stand der Freyen in Frankreich und England längst verschwunden war, erschienen die Abgeordneten der Gemeinen in Teutschland

z) Hume II. 354. 365. Robertson I. 447.

land bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts immer als ein mitwählender Haupttheil der Nation a). Am unwidersprechlichsten aber wird es durch die Geschichte der Kriege Heinrichs des vierten mit den Sachsen bewiesen, daß im ganzen nördlichen Teutschland, so weit es von Sachsen bewohnt wurde, der Stand der Freyen eben so fortdauerte, und eben die Rechte hatte, welche er zu Cäsars und Taciti Zeiten unter allen Teutschen Völkern besaß. Als die Söldner Heinrichs des vierten aus ihren Raubschlössern die benachbarten Landleute zu berauben, ihre Weiber und Töchter zu schänden, und freygebohrne Männer zu knechtischen Arbeiten zu zwingen fortfuhren: als so gar Heinrich der vierte sich wunderte, daß nicht alle Sachsen ihm willig als Knechte zu dienen bereit seyen b); so erboten sich ausser den Fürsten, Gra=

a) Die Stellen der Geschichtschreiber hat **Lehmann** gesammelt im 5 B. 17. Cap. 410. u. f. S. Ueber die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsgesetzen. Wien 1791. S. 11. bes. Vit. Bernwardi Episcopi in Leibnitzii Script. rer. Brunsv. p. 457.

b) Lamb. Schaff. p. 191. 192.

Grafen und Bischöfen noch sechsig tausend Gemeine, oder freye Sachsen, die Freyheit des Vaterlandes, und die Erhaltung ihrer uralten Rechte mit Gut und Blut zu vertheidigen c). Die Gesandten, welche an den Kaiser abgeschickt wurden, redeten nicht im Nahmen der Fürsten und Herren, sondern im Nahmen des ganzen Volks, und diese Gesandten verlangten unter andern, daß der Kaiser die ihren Fürsten widerrechtlich abgenommenen Güter wiedergeben, und daß er ihnen ihr uraltes Sachsenrecht mit einem heiligen Eide von neuem bestätigen solle d). Da Heinrich den Sachsen entwischte, die ihn in Harzburg belagerten, so schickten sie Abgeordnete an die Thüringer, um sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Freyheit einzuladen. Die Thüringer nahmen die Einladung der Sachsen

c) tum vulgus promiscuum supra LX. millia erat, qui ad asserendam libertatem patriae, legesque tuendas promtissimo animo manus operamque suam promittebant. p. 193.

d) postremo jusjurandum nobis det, quod legitima genti nostrae a primis temporibus constituta nunquam deinceps infringere moliatur. ib. p. 194.

sen an, und liessen den Abt von Fulda, von Herfeld, und andere Fürsten, die in ihrem Lande Güter hatten, wissen, daß diese Herren sich an einem bestimmten Tage mit Hülfstruppen einstellen möchten; sonst würde man alle ihre Besitzungen in Thüringen mit Feuer und Schwerdt verheeren e). Die Sachsen und Thüringer belagerten und zerstörten hierauf die kaiserlichen Raubschlösser, und vorzüglich schlugen sich die Sachsen in Goslar, das mit Wällen und Verhacken umgeben war, mit der kaiserlichen Besatzung in Harzburg herum f). Im Anfange des Jahrs 1074. kamen die Erzbischöfe von Mainz und Cölln nach Corvey, um die Gemüther der Sachsen zu besänftigen, und sie zu bewegen, daß sie die kaiserlichen Festen von nun an schonen möchten. Die Sachsen schlugen diese Bitte rund ab, und mach-

e) Denuntiant praeterea abbati Fuldensi, et abbati Herfeldensi, et caeteris principibus, qui in Thuringia praediorum aliquid haberent, ut ad ferendum genti suae auxilium die statuto conjuraturi venirent: ni id facerent, se bona eorum protinus omnia direpturos. p. 196.

f) villam viris fortibus, vallis et seris undique munitam. p. 201.

machten den Fürsten bittere Vorwürfe darüber, daß sie durch ihre fruchtlosen Unterhandlungen ihnen manche Gelegenheiten, ihre Freyheit von neuem zu gründen, genommen, und dem Könige hingegen Zeit, Muth, und Hülfe verschafft hätten. Die Fürsten sollten also nun abziehen, und sie nicht mehr durch friedliche Worte täuschen. Die Sachsen seyen einmahl so weit gegangen, daß ihre Sache nicht mehr durch weibisches Geschwätz, sondern allein mit dem Degen ausgemacht werden könne. Indem sie dieses sagten, entstand unter dem Volke eine Gährung, die nur mit genauer Noth von den Weiseren gestillt werden konnte g). Heinrich der vierte rückte mit einem Heere gegen die Sachsen an, wagte es aber nicht, sie anzugreifen, weil seiner Krieger zu wenige waren. Er versuchte es nochmahls, ob er nicht die Sachsen durch den Abt von Herfeld beruhigen, und zu annehmlichen Bedingungen bringen könnte. Der grosse Haufe der Freyen bestand unbeweglich auf allen seinen Forderungen, selbst auf der, daß der Kaiser alle Schlösser in Sachsen und

g) Vix tandem sedata multitudine ab his, qui sapientiores erant, etc. p. 202.

und Thüringen niederwerfen solle. Unter den Fürsten und Herren wurden manche wankend, weil sie hofften, daß sie durch einen rühmlichen Frieden mehr, als durch den glücklichsten Krieg gewinnen würden. Als die gemeinen Krieger dieses merkten, erhoben sie sich gegen ihre Häupter, und klagten sie einer schimpflichen Unbeständigkeit und Furchtsamkeit an, weil sie den so lange gewünschten Augenblick der Schlacht nicht nutzen, und sie nicht gegen den Feind, den man jetzt in seiner Gewalt habe, anführen wollten h). Da die Krieger des Kaisers sich weigerten, gegen die unschuldigen Sachsen zu fechten, und der Kaiser dadurch gezwungen wurde, die harten Bedingungen der Sachsen anzunehmen; so wur-

h) Plebs universa tumultuabatur contra principes, quod se frustra in tantas bellorum procellas impulissent. Cum enim nunc victoriam omnia spondeant — ipsi repentina poenitudine correpti manus supplices tendant — et ei, a quo toties elusi sint, iterum se eludendos muliebri, sordida, et puerili levitate tradant: duci quoque Ottoni vehementer insistebant, ut accepto super se regno, ducatum sibi praebere ineundi certaminis - - - non negaret. p. 204.

wurden unter andern Schlössern auch die Mauern von Harzburg niedergerissen. Die übrigen Gebäude hingegen blieben stehen, weil der Kaiser in diesem Schlosse ein Stift von Chorherren gegründet hatte. Es war den gemeinen Sachsen, welche in der Nachbarschaft der Harzburg kleine Güter bewohnten, unerträglich, daß gerade das Schloß, von welchem sie am meisten gelitten hatten, bis auf die Mauern unversehrt bleiben sollte i). Sie rotteten sich daher zusammen, und zerstörten alles, was sie vorfanden, selbst Kirche, Altäre, und die kaiserliche Gruft mit einer barbarischen Wuth. So bald die Fürsten dieses hörten, so straften sie die Urheber des Aufstandes auf das strengste, und schickten Gesandte an den Kaiser, um ihm ihr Beyleid und ihre Unschuld zu bezeugen k). Heinrich IV. glaubte an diese Betheurungen nicht, und forderte das ganze Reich im Junius des J. 1075. zur Hülfe gegen die Sachsen auf. Bevor er aber gegen die Sach-

i) Porro *vulgus Saxoniae*, id potissimum quod contiguas castello Hartesburg *villulas* incolebat etc. p. 206.

k) ib.

Sachsen losbrach, schickte er Gesandte an das Volk, und ließ den versammelten Kriegern wegen des Vergangenen Vergebung und die kaiserliche Gnade entbieten, wenn sie sich von den Aufrührern, ihren Fürsten trennen wollen, von welchen er wisse, daß sie seyen aufgehetzt worden. Die Sachsen dankten dem Kaiser für seine Gesandschaft, und antworteten: daß, wenn ihre Fürsten wegen der Verbrechen, welche der Kaiser ihnen vorwerfe, sich nicht bis zu seiner vollkommnen Genugthuung rechtfertigten, sie ihm dieselben so gleich gefesselt überliefern, oder auch aus dem ganzen Sachsenlande vertreiben wollten, nachdem sie ihre Güter in Asche verwandelt hätten. Wären aber die Fürsten bereit, vor Gericht zu stehen, und das, was sie begangen hätten, nach den Gesetzen zu büssen; so hielten sie es für die schändlichste Gottlosigkeit, ihre Fürsten zu verlassen, die, wie sie gewiß wüsten, nicht aus Haß, oder um sich bey dem Volke einzuschmeicheln, sondern bloß um die Freyheit und Wohlfahrt ihrer Landsleute zu vertheidigen, die Waffen ergriffen hätten. Sie flehten daher den Kaiser auf das inständigste an, daß er beiden,

den

den Fürsten und dem Volke gleiche Gnade wolle widerfahren, oder sie auch gleiche Gefahren und Strafen dulden lassen l). Da die Sachsen nicht nachgeben wollten, so versammelte der Kaiser an der Gränze von Sachsen sein Heer, das nach der allgemeinen Sage weder in Rücksicht auf die Menge, noch Auserlesenheit der Krieger jemahls seines Gleichen in Teutschland gehabt hatte. Die Sachsen lagerten sich sechs Meilen vom Kaiser, dessen ausgesandte Kundschafter berichteten, daß das feindliche Heer in Rücksicht auf Mannschaft, Waffen und Rüstungen dem kaiserlichen wenigstens gleich, und in Ansehung anderer zum Kriege nothwendigen Dinge demselben überlegen sey. Die Fürsten und Herren, welche um den Kaiser waren, spotteten des Sächsischen Heers. Der Kaiser, sagten sie, habe Heerschaaren, deren Menge und Tapferkeit

l) p. 217. Extremae impietatis fore judicamus, ut principes nostros deseramus, et eos pro nobis jugulandos objiciamus, quos haud dubie scimus nullo privato odio, vel gratia, sed sola tuendae salutis nostrae, et vindicandae libertatis nostrae causa contra regem arma sumsisse etc.

keit selbst stählerne und demantene Schlachtordnungen nicht widerstehen könnten, und Krieger, die ihr ganzes Leben in den Waffen und in Schlachten hingebracht hätten, und von den Fürsten aus allen Reichen und Landen mit der strengsten Auswahl zusammengesucht worden; in dem Heere der Sachsen hingegen sey ein untüchtiger Pöbel, der sich mehr mit dem Feldbau, als mit der Kriegskunst beschäfftigt hätte, und der nicht durch Ehrgefühl, und Ruhmbegier, sondern durch die Drohungen der Fürsten versammelt worden sey. Man könne daher mit Recht erwarten, daß dieser niedrige und ungeübte Haufe nicht einmahl die Ankunft ächter Krieger erwarten, sondern ohne Schwerdtschlag davon gehen werde m). Diese Reden gaben dem Kaiser so viel Muth, daß er nichts so sehr fürchtete, als daß er durch die Bitten der gedemüthigten Sachsen, nicht aber durch ihre Waffen möchte überwunden werden. Seine Begierde zu schlagen wurde bald durch einen glücklichen

Zu=

m) illic vulgus esse ineptum, agriculturae potius, quam militiae assuetum, quod non animo militari, sed principum terrore coactum contra mores et instituta sua in aciem processisset. p. 219.

Zufall begünstigt. Die Kaiserlichen bemerkten es, daß die Sachsen ihnen viel näher waren, als man geglaubt hatte, und daß sie sich in der vollkommensten Sicherheit in ihrem Lager allen Arten von Spielen und Ergötzungen überliessen, ohne einen nahen Feind zu ahnden n). Man überfiel die Sachsen so plötzlich, daß die meisten keine Zeit hatten, ihre Rüstungen und viele nicht einmahl, ihre Kleider anzulegen, und keiner, sich in gehörige Schlachtordnung zu stellen. Nichtsdestoweniger griffen sie die Schwaben und Baiern mit einer solchen Heftigkeit an, daß diese hätten weichen müssen, wenn ihnen nicht beständig neue Krieger zu Hülfe gekommen wären. Die Sachsen musten endlich der Menge nachgeben, und es wurden auch diejenigen mit in die Flucht hineingezogen, welche sich jenseits der Unstrut gelagert hatten, und die nicht eher erfuhren, daß man eine Schlacht

n) Adam von Bremen und Albert von Stade (p. 243) erzählen, daß Heinrich IV. die Sachsen, die durch einen geschlossenen Waffenstillstand sicher waren, verrätherischerweise überfallen habe.

Schlacht geliefert habe, als bis der siegende Feind ihnen nahe war. Die Sächsischen Fürsten und Edlen kamen durch die Geschwindigkeit ihrer Pferde, und die genaue Kenntniß der Gegenden alle unversehrt davon, zwey von geringerem Adel ausgenommen o). Von den Schwäbischen und Bairischen Fürsten und Edlen hingegen waren so viele gefallen, daß nach der Schlacht ein allgemeines Wehklagen in dem siegreichen Heere entstand, und fast keine angesehene Familie in Schwaben und Baiern war, die nicht durch den Tod einiger, oder eines ihrer Mitglieder in Leid versetzt worden wäre. Die Sieger selbst bekannten, daß von ihrer Seite viel mehr Adel, von der Seite der Feinde hingegen viel mehr gemeines Volk gefallen sey p). Nachdem

o) Principes Saxoniae, et nobiles, praeter duos mediocri loco natos, omnes vivi integrique evadunt. — in vulgus pedestre — ita ultra modum omnem, modestiamque debacchata est hostilis feritas. p. 221.

p) hoc tamen palam constante, plus hic nobilium, plus illic cecidisse plebejae multitudinis. p. 221. Daß das kaiserliche

dem der Kaiser Sachsen und Thüringen verlassen hatte; so hielten die Sachsen und Thüringer häufige Zusammenkünfte, in welchen der gemeine Mann gegen die Fürsten, und die Fürsten gegen den gemeinen Mann klagten. Die Gemeinen beschwerten sich darüber, daß die Fürsten und Edlen sie gegen den Kaiser aufgewiegelt, und da es zum Treffen gekommen wäre, verlassen hätten: die Fürsten und Edlen zürnten über die Gemeinen, daß die letztern ihnen, nach dem sie die Schlacht mit der grö-

che Heer nicht, wie das Sächsische größtentheils aus Gemeinen und aus Fußvolk, sondern aus erlauchten oder edlen Reisigen bestand, sieht man ausser der bisherigen Erzählung auch aus folgenden Worten, worinn **Lambert von Aschaffenburg** erzählt, daß der Troß von Bauern und Gemeinen, der dem Heere zur Leistung von knechtischen Diensten gefolgt sey, beym Anfange der Flucht der Sachsen sich auf Pferde geworfen, und die Fliehenden verfolgt habe. Tum vero in exercitu regis – omnes etiam plebeji ac rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant, ocyus se ad persequendos hostes expediunt. etc. p. 220.

grösten Tapferkeit und gleichem Glück angefangen hätten, nicht schnell und muthig genug gefolgt wären q). Nach diesen gegenseitigen Klagen, und den dadurch veranlaßten Entschuldigungen söhnten sich die Gemeinen mit den Fürsten, und Vornehmen wieder aus, und ungeachtet die Gemeinen bald nach der Schlacht am meisten geneigt gewesen waren, sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade, oder selbst unter den härtesten Bedingungen zu übergeben; so entbrannten sie doch am allerheftigsten, als der Kaiser ihnen im Herbste durch seine Gesandten sagen ließ: daß sie sich nach solchen Unthaten, als welcher sie sich schuldig gemacht hätten, ohne Bedingung übergeben müsten; wiewohl man zugleich versicherte, daß den Sachsen nichts widerfahren sollte, was ihrem Eigenthum, ihrer Ehre, und ihrem Leben nachtheilig seyn könnte. Die Sachsen fanden es hart, und unerträglich, daß sie sich demjenigen auf Gnade und Ungnade überantworten sollten, der seinen unversöhnlichen Haß gegen sie durch so viele und in die Augen fallende Proben bewiesen hätte. Lieber wollten sie als tapfere

q) ib.

fere Männer in der Schlacht sterben, als sich im Elende und in Gefängnissen wie Schaafe würgen lassen, und Gegenstände des Spottes ihrer Feinde werden r). Die Sachsen lehnten alle Anerbietungen von Uebergabe zu wiederhohlten Mahlen ab, und verlangten eben so oft, daß man sie unmittelbar gegen das nahe Heer des Kaisers führen solle. Der Erzbischof von Mainz und Salzburg, der Bischof von Würzburg, und der Herzog Gottfried von Lothringen, die als kaiserliche Gesandte im Lager der Sachsen waren, gaben sich alle ersinnliche Mühe, die aufbrausende Menge bald durch Drohungen, bald durch sanfte Worte zu stillen s). Weil man

r) Adversus hanc vocem vehementer infremuit vulgus Saxonicum: durumque omnibus visum est, et intolerabile, ei sanguinis sui jus potestatemque facere, cujus crudelitatis tam clara cepissent experimenta: — satius sibi fore, ut aequo certamine congressi, more virorum fortium moriantur in bello, quam ut in exiliis et carceribus ritu pecudum jugulati ridiculum hostibus suis spectaculum praebeant. p. 227.

s) ferocientis multitudinis tumultum nunc minis, nunc blandimentis comprimebant. ib.

man ihren Worten nicht traute, so bekräftigten sie es mit den heiligsten Eiden, daß die Sachsen weder an ihrem Leben, noch an ihrer Freyheit, noch an ihren beweglichen, und unbeweglichen Gütern den geringsten Schaden nehmen, sondern so gleich in alle ihre Rechte wieder hergestellt werden sollten, wenn sie nur die kaiserliche Majestät durch eine augenblickliche Genugthuug würden befriedigt haben. Weder diese Eide, noch diese Versprechungen beruhigten die Sächsischen Fürsten. Endlich aber beschlossen sie nach langem Weigern, und unter Thränen und tiefen Seufzern, sich der Redlichkeit der Friedestiftenden Fürsten, und der Gnade des Kaisers anzuvertrauen. Die Nachricht von dieser Uebergabe der Sachsen erregte in dem kaiserlichen Heere eine allgemeine Freude. Man wünschte sich gegenseitig, wie über die Erringung des herrlichsten Sieges Glück, daß man nicht mehr mit einem Feinde kämpfen dürfe, der auch in seiner Niederlage fast alle Lichter Schwabens und Baierns ausgelöscht habe t). Am folgenden Tage wurden dem Kai-

t) qui prima congressione extinctis paene omni-

Kaiser erst alle geistliche und weltliche Fürsten der Sachsen, und dann alle diejenigen vorgeführt, die sich durch Abkunft, oder Vermögen unter dem Volke auszeichneten u). Der Kaiser setzte sich freventlich über die Verheissungen und Eide seiner Gesandten weg, theilte die vornehmen Sachsen durch das ganze Reich als Gefangene aus, schenkte ihre Lehen den Kriegern, die ihm geholfen hatten, und fing von neuem an, durch Thüringen und Sachsen feste Schlösser zu erbauen v), deren Besatzungen noch zügelloser, als vormahls w) wütheten. Diese Freude der Rache dauerte aber nur eine kurze Zeit. Die Edlen, die bey der Uebergabe des Volks an den Kaiser nicht gegenwärtig gewesen waren, rotteten sich zusammen, und führten anfangs nur einen kleinen

omnibus Sueviae ac Bajoariae luminibus luctuosam victoribus victi cladem intulissent. p. 227.

u) deinde ingenui omnes, qui *generis*, *vel opum claritate* aliquantulum eminebant in populo. p. 228.

v) ib. et p. 235.

w) p. 236.

kleinen Krieg gegen die Unterdrücker ihres Volks und ihrer Freyheit. Da bald viele von den Fürsten, denen die Sächsischen Grossen zur Aufbewahrung waren übergeben worden, ihre Gefangenen ohne Wissen des Kaisers entliessen; so wurden die Sachsen in kurzer Zeit so stark wieder, daß sie die kaiserlichen Schlösser und Hauptleute mit offenbarer Gewalt angreifen, die einen fast alle wieder zerstören, und die andern zum Lande hinausjagen konnten. Zugleich drangen sie in den Herzog Otto, den einzigen, welchen der Kaiser gleich nach der Uebergabe entlassen, und zu seinem Stellvertreter in Sachsen ernannt hatte, daß er den erregten Verdacht von Landesverrätherey durch irgend eine grosse That auslöschen, und die Vertheidigung des schändlich betrogenen und gemißhandelten Volks von neuem übernehmen möchte. Herzog Otto bat die Sachsen auf das flehentlichste, daß sie noch einmahl versuchen möchten, ob nicht der Kaiser ohne Gewalt ihre gerechten Bitten erfüllen würde. Er selbst wolle alles mögliche anwenden, um den Kaiser zu bewegen, daß er ihnen Recht widerfahren lasse. Herzog Otto hoffte von sei-

seinem Ansehen bey Heinrich dem vierten, und von des letztern Vernunft und Billigkeit zu viel. Der Kaiser kam nicht nach Salfeld, wohin der Herzog ihn bestellt hatte, und nun sah auch dieser sich gezwungen, dem Kaiser zu entsagen, um nicht ein Werkzeug des unsterblichen Hasses desselben gegen die Sachsen zu werden. Von diesem Augenblick an, sagt **Lambert von Aschaffenburg**, stimmten alle Gemüther in Sachsen und Thüringen zur Empörung gegen den Kaiser zusammen. Jetzt griff der gemeine Mann nicht, wie das erstemahl zu den Waffen, weil er durch die Vorspiegelungen der Fürsten aufgehetzt war, sondern alle Einwohner erklärten, daß sie ohne Sold und auf ihre eigene Kosten den Krieg führen, daß sie für sich allein kämpfen, und mit Gottes Hülfe auch siegen wollten. Sie verlangten keine andere Belohnung, als ihre eigene und ihrer Weiber und Kinder Freyheit und Wohlfahrt. Wenn die Fürsten sich unterstünden, diesen ihren Absichten entgegenzuarbeiten; so würden sie alle ihre Güter verheeren, und die Fürsten selbst insgesammt zum Lande hinaustreiben, indem sie entweder sterben oder

siegen

siegen wollten x). Die Sachsen zeigten einige Jahre nachher, daß es ihnen mit diesen Drohungen wahrer Ernst sey. Der Bischof Uto von Hildesheim, dessen Bruder Conrad, und der Graf Dieterich hatten mit Heinrich dem vierten heimliche Unterhandlungen gepflogen. Als die Sachsen dieses erfuhren, warfen sie den genannten Fürsten Landesverrätherey vor. Die Fürsten läugneten nicht, daß sie sich mit Heinrich dem vierten unterredet; allein sie läugneten standhaft, daß sie etwas

x) neque callidis principum exhortationibus, ut antea, *concitatum vulgus* ad arma prosiluerant, sed *omnes simul provinciales* non ductu, auspicioque principum, sed privatis studiis, privatis impensis, bellum gerere proposuerant; sibi dimicare, sibi, si deus annueret, vincere parati; nec aliud a quoquam militiae suae stipendium praestolantes, quam conjugum, liberorumque suorum salutem, atque ut a cervicibus suis durissimae servitutis jugum excuterent: ipsos denique principes, si obniti, si *contra hiscere tentarent*, dissipatis, vel incensis, quae eorum essent, procul patriis finibus expellere minitabantur: ad ultimum ea mente rem gerendam susceperant, ut vel vincerent obstinate, vel morerentur. p. 241.

was wider die Freyheit und Sicherheit des Volks unternommen hätten. Die Sachsen verlangten hierauf, daß die verdächtigen Fürsten Geissel geben sollten, damit man ihrer Treue versichert seyn könne. Als die Fürsten es ihres Standes unwürdig erklärten, daß sie als die Häupter und bisherigen Vertheidiger des Volks sich von solchen, denen das allgemeine Beste weniger angelegen sey, sollten zwingen lassen; so wurde Graf Dieterich von einigen hitzigen Kriegern im Angesicht des Volks erschlagen, und der Bischof, und dessen Bruder wurden in's Elend gejagt. Ungeachtet der vertriebene Bischof zum Kaiser ging, so versprach er doch nicht eher, dem Kaiser gegen sein Vaterland zu helfen, als bis dieser ihm geschworen hatte, daß, wenn er auch die Sachsen bezwingen würde, er ihnen doch ihre alten Rechte und Freyheiten, und unter diesen auch das von Carl dem Grossen, dem Sachsenbezwinger bestätigte Privilegium erhalten wolle: daß, wenn einer von des Kaisers Leuten einen Sachsen beleidige, der Kaiser eine solche Beleidigung von dem Tage der Klage an in sechs Wochen untersuchen und strafen

sen wolle y). — Ich habe die angeführten Stellen des zuverlässigsten und lehrreichsten aller Teutschen Geschichtschreiber des Mittelalters mit Fleiß ausgehoben, weil sie gar keinen Zweyfel übrig lassen, daß die Freyen, die ganz nach alter Art plebs, vulgus, multitudo oder die Gemeinen genannt, und von den Fürsten und Edlen unterschieden werden, zu **Heinrichs des vierten** Zeiten in Sachsen noch eben die Freyheit und Gewalt, wie in den ältesten Zeiten hatten.

Der Stand der Freyen behauptete sich alle folgende Jahrhunderte durch, wenn auch nicht in ganz Sachsen, wenigstens in den meisten Theilen von Sachsen, ohne jemahls das Joch der Leibeigenschaft zu tragen. Im zwölften Jahrhunderte redete **Heinrich der fünfte**, als er sich gegen seinen Vater empören wollte, zu dem versammelten Volke der Sachsen, wie **Heinrich der erste**, und alle ihre bisherigen Fürsten geredet hatten z). Im dreyzehnten

y) Annalist. Sax. ad a. 1085. p. 266. 267.

z) Tandem in abjecto productus habitu, locoque stans editiori omnibus juxta principum decreta suas leges, atque jura ratio-

ten Jahrhundert zählte der Abt von Ursperg eben die Stände unter den Sachsen auf a), welche Beda b) Nithard c) und Adam von Bremen nach dem Eginhart d) angegeben hatten. Eben diese ursprünglichen Stände setzt der Sachsenspiegel, der in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts geschrieben wurde, auf allen Seiten voraus. Die Heerschilde, sagt Eyke von Repgow e) sind eben so, wie die sieben Weltalter ausgetheilt. Den ersten hat der König: den andern die Bischöfe, Aebte, und Aebtissinnen: den dritten die weltlichen Fürsten, nachdem sie der Bischöfe Lehnleute geworden sind: den vierten haben die Freyherren, oder die edlen Güterbesitzer, die der Gerichtsbarkeit der Grafen nicht unterworfen waren: den fünften

tionabiliter renovavit. — Quod auditum *omnis multitudo* collaudans lacrymas simul et preces tam pro patris conversione, quam pro filii prosperitate fundere coepit. Abb. Ursperg. p. 186.

a) p. 148.
b) Hist. eccles. V. 11.
c) IV. p. 105.
d) Hist. eccles. I. 5.
e) I. Art. 3. p. 21.

ten die schöpfenbaren oder Schöpfenbarfreyen Leute, und die Vasallen der Freyherren: den sechsten die Lehnleute der letztern: und den siebenten die übrigen freyen Leute, von welchen es, setzt der Verfasser des Sachsenspiegels hinzu, ungewiß ist, ob ihr Schild ein Heerschild sey, und ob sie Lehnrecht haben mögen. Schöpfenbarfreye Männer waren alle freye Güterbesitzer, die wenigstens drey Hufen Landes zu Eigen hatten, und von ihren Gütern keinem andern etwas leisten, oder geben durften f). Diese schöpfenbarfreyen Männer waren in Sachsen die Beysitzer und Mitglieder der bischöflichen, und gräflichen, oder der höchsten Gerichte eines jeden Gaus, und Bis-

f) Man vergleiche Sachsenspiegel I. art. 2. p. 19. der Gärtnerischen Ausgabe in Folio 1732. Leipzig. III. 45. A. p. 423. art. 73. p. 481. art. 81. p. 505. Der Glossator des Sachsenspiegels hatte weder dieselbigen, noch auch zusammenstimmende Begriffe von schöpfenbaren Männern vid. ad. II. art. XII. p. 186. 188. ad III. 19. p. 360. ad III. 54. p. 441. Darinn aber hatte er Recht, wenn er sagte, daß der Schöpfenstuhl nicht adele, indem gemeine Bauern Schöpfen seyn könnten. ad III. art. 29. p. 378.

Bisthums und hatten vor Gericht, oder wenn sie verklagt wurden, selbst vor den Vasallen der Freyherren, oder den Dienstleuten von Rittersart mehrere wichtige Vorzüge g). Völlige Unabhängigkeit der Person von dem Dienste anderer, und volle Freyheit des Eigenthums von allen Abgaben und Leistungen waren den Sachsen so theuer, daß sie alle diejenigen, welche beyde besassen, sie mochten Fürsten, oder Freyherren, oder Freye seyn, in Ansehung des Wehrgeldes, und der Busse einander gleich setzten h). Ausser den Fürsten, den Frey-

g) Man sehe bes. II. art. 3. p. 167. III. 19. p. 359.

h) III. art. 45. Nun vernehmet alle Leute ihr Wehrgeld, und Busse: Fürsten, Freyherren, und schöpfenbare Leute sind einander gleich in Busse und Wehrgelde. Hierüber macht der Glossator folgende Anmerkung: Wer also wohl frey ist, als der ander, der ist auch gleich so wohl geboren, als der ander. Dann die Geburt zeiget sich an Nichts anders, als an der Eigenschaft, und der Freyheit. Weil dann der schöppenbare also frey ist, als der Freyherr, und fort der Freyherr, als frey, als der Fürste, darum haben sie gleiche Buß. In Ansehung des Wehrgel-

Freyherren, und den Schöpfenbarfreyen führt der Sachsenspiegel noch mehrere Arten von freyen Menschen an, und bestimmt die Rechte und Pflichten derselben. Dergleichen waren die freyen Bauern, die freye Güter, aber nicht so viel besassen, daß sie eines Schöpfenstuhls fähig gewesen wären i): die Erbenzinsleute, oder die Pfleghaften, die auf eigenem Gütern sassen, aber von diesen Gütern etwas geben, oder leisten musten k): die Landsassen, oder Birgelten, oder Zinsleute, oder ächtgebohrne Lassen, die kein eigenes Gut besassen, sondern fremde Ländereyen gegen einen jähr-

des fanden unter den Sachsen und andern verwandten Völkern in verschiedenen Zeiten grosse Unterschiede Statt. Nach dem Sachsenspiegel waren die Wehrgelder von Fürsten, Freyherren, und schöpfenbarfreyen einander gleich. Unter den Angelsachsen wurde das Haupt des Königs 15 mahl so hoch, als das eines gemeinen Edlen geschätzt. Leges Athelstani p. 55. Nach den Legibus Saxonum Art. II. §. 1. und den Legibus Angliorum et Werinorum Tit. 1 §. 1. 2. kostete der Todtschlag eines Nobilis oder Adalingi dreymahl so viel, als der eines Freyen.

i) II. 59. p. 295. et ibi Glossat.

k) I. 2. p. 19. et ibi Glossat.

jährlichen Zins gepachtet hatten l), und endlich die freyen Knechte m). Diese vier Classen von Freyen machten eigentlich die Gemeinen, oder wie der Sachsenspiegel gewöhnlich sagt, das Landvolk, und die Bauern, (plebs, multitudo) aus. Von allen diesen Freyen unterscheidet der Sachsenspiegel die Lassen, oder die Dienstleute, oder Zinsleute, die zu einem Gute gebohren seyen n). Beide so wohl der Verfasser des Sachsenspiegels, als der Glossator leiten die Leibeigenschaft nicht von einheimischer Unterdrückung, sondern von der Unterjochung der Döringen, oder der Wenden in dem eroberten Nordthüringen ab o). Da man auch, lehrt der erstere p), das Recht zur erst setzte, da war kein Dienstmann; und alle Leute waren frey, da unsre Vorfahren her zu Lande kamen. In meinen

l) ib. I. 6. p. 31. II. 21. p. 213. II. 59. 295. III 45. p. 423. art. 73. p. 481.

m) II. 32. p. 241.

n) II. 59. p. 295. III. 42. p. 409. 415. a. 44. 419.

o) II. 59. p. 295. III. 44. p. 419. et ibi Gloss.

p) III. 42. p. 409.

nen Sinnen kann ich es auch nach der Wahrheit nicht ausfinden, daß einer des andern seyn solle. Auch haben wir dessen kein Zeugniß. Nach rechter Wahrheit q) so hat Eigenschaft ihren Anfang von Zwang und von Gefängnisse, und von unrechter Gewalt, die man vor Alters zu unrechter Gewohnheit gezogen hat, und nun vor Recht haben will. — Ein Bekenntniß, das in Teutschland um dieselbige Zeit gewiß nur ein Sächsischer von Adel ablegen konnte! Wenn ein Sachse auch knechtisch genug gesinnt gewesen wäre, um sich einem Herrn als Leibeigenen zu übergeben; so durfte er es nicht, sondern seine Agnaten, oder Erben konnten einer solchen Uebergabe in die Knechtschaft widersprechen r). Das Landvolk wählte seine Bauermeister, und Gaugrafen, und solche von dem Landvolk gewählten Gaugrafen konnten in gewissen Fällen selbst zu Haut und Haar richten s). Die Landleute waren die Schöpfen in den Gerichten der Gaugrafen und Bauermeister, und daher sagten diejenigen, die einen

Fried=

q) S. 415.

r) III. art. 42. p. 411.

s) I. art. 55. 119. art. 56. p. 121. c. 58. p. 123. II. 13. p. 195. 197.

Friedbrecher an Gerichstagen antraffen: will er es nicht bekennen, so will ich ihn dessen überführen, mit alle dem Rechte, das mir das Landvolk, oder wenn es unter königlichem Banne ist, die Schöpfen geben t). Was der Bauermeister zu des Dorfes Besten mit Einwilligung der meisten Bauern verordnete, das mochte, wie es im Sachsenspiegel heißt, der wenigere Theil nicht widersprechen u). Die freyen Zinsleute vererbten die Gebäude auf den Zinsgütern auf ihre Erben v), und waren gegen die Erpressungen der Herren durch das Landrecht geschützt w). Die Zinsleute waren nicht einmahl schuldig ihren Herren den Zins zu bringen, sondern die Herren musten ihn selbst abhohlen, oder durch ihre Verwalter abhohlen lassen x). Bey allen den Vorrechten, welche die Sachsen den Fürsten, den Freyherren, und andern von Rittersart zugestanden, verordneten sie doch in ihrem Landrecht, daß die Kinder von

t) I. 63. p. 141.
u) II. 55. p. 287.
v) II. 21. 213.
w) II. 53. p. 283.
x) I. 54. 117.

von Rittern, die mit der Tochter freyer Bauern erzeugt würden, den Vätern ebenbürtig, und ihre Erben seyen y).

Nach diesen klaren Zeugnissen des Sachsenspiegels kann man unmöglich daran zweyfeln, daß der Stand der Freyen im dreyzehnten Jahrhundert in Sachsen eben so fortgedauert, und eben solche Rechte besessen habe, wie in den früheren Zeiten. Dies Factum wird ferner durch alles das bestätigt, was Urkunden, und Chronikken über die Einwohner von Altsachsen erhalten, und aufgezeichnet haben.

Die Sachsen in Holstein forderten im zwölften und den folgenden Jahrhunderten beständig von ihren Grafen und deren Stellvertretern, nach Sachsenrecht gerichtet zu werden, woher in Holstein das Sprichwort entstand, und bis auf die spätesten Zeiten fortgepflanzt wurde: wir vertheidigen unser Recht mit dem Schwerdte z). Die freyen

y) I. 4. p. 27. et ibi Gloss.

z) Tunc ex primis, et majoribus, et nobilibus Holzatenses extracto gladio vibrante imperterrita voce clamabant, jus nostrum solitum ab antiquo retinere volumus, et gladio

freyen Landleute in den Kirchspielen, welche ächte Holsteiner, oder Sachsen enthielten, waren es, womit die Grafen von Holstein sich gegen die Dänen und andere Feinde vertheidigten, und viele ruhmvolle Siege erfochten a). Ein grosser Bauernhof stellte zur Vertheidigung des Landes einen Mann, und einen solchen musten auch zwey kleinere Höfe liefern. Die Zurückbleibenden trugen die Kosten der Ausrüstung desjenigen, der mit dem Grafen zu Felde ging. Jeder Streiter hatte seinen Helm, seinen Harnisch, seine eisernen Handschuhe, und seine breiten Gürtel; und die reichen Bauern hielten überdem mächtige Streitrosse b). Wenn die Grafen sich an dem Eigenthum oder

gladio tueri, a quo facto vulgare verbum postmodum in Holsatia dicebatur, et hodie adhuc dicitur: jus nostrum gladio defendimus. *Chronicon Hols.* c. 16. p. 32.

a) ib. c. 26. p. 69. Nam rustici de Parochiis . . . . hi dicuntur veri Holtzati. Et horum auxilio seniores Comites Holtzatiae obtinuere triumphos. Ex his elegit certos viros de magnis villis unum villanum, de parvis duabus villis unum, etc.

b) ib.

oder den Rechten der Holsteinischen, und noch mehr der Dithmarsischen Bauern vergriffen, so schlugen diese ihre Herren ohne weitere Umstände todt, und die Dithmarsen besonders waren deßwegen berüchtigt, daß sie ihre Herren bey den geringsten Veranlassungen umbrächten c). Die Dithmarsen, sagt der Holsteinische Chronikenschreiber d), wollen in allen Stücken frey und unangetastet bleiben. Wenn ihre Nachbaren ihnen einen kleinen Schaden zufügen; so nehmen sie mit Gewalt zweymahl so viel. Beschädigen sie hingegen ihre Anwohner, so achten sie es für nichts, und sagen, daß nicht sie, sondern die Narren unter ihnen es gethan hätten. Sie bestehen darauf, ihr Land stets frey und ohne alle Auflagen zu erhalten, oder auf der Stelle für ihre Freyheit zu sterben e). Ihr Land ist sehr be-

c) p. 74. 75. c. 28.

d) ib. et c. 30. p. 81. 82.

e) Insuper Dithmartici sunt fortes viribus, audaces, et agiles, communiter longae staturae sine multis carnibus complexionati, et hoc semper praesupponentes terram, et patriam suam liberam sine exactione semper retinere, aut mori in continenti pro libertate. ib.

bevölkert, und enthält gewiß sechstausend ausgesuchte und starke Krieger, um welche zu überwinden es wenigstens eben so viele auserlesene Reisige ohne den Troß brauchte, indem die Dithmarsen lieber als freye Männer sterben, denn als Sclaven leben wollen f). — Hume war also weiter nichts, als gerecht, wenn er von den alten Sachsen sagte, daß sie eins der allerfreysten Völker gewesen seyen, von welchen die alte und neuere Geschichte rede, und daß ihre ursprüngliche Verfassung eine grosse Mischung von Demokratie enthalten habe g). Eben die Rechte, und Freyheiten, welche Carl der

f) Unum etiam attendendum est, quod terra ipsorum est multum populosa, et ad sex millia virorum electorum, ad bella valentium, et ad minus cum tot electis armigeris exercitatis absque vulgo foret eis occurrendum, quod potius mori cupiunt liberi, quam in servitute vivere.

g) IV. 314. The ancient Saxons - - - seem to have admitted a considerable mixture of democracy into their form of government, and to have been one of the freest nations, of which there remains any account in the records of history. Man lese bes. Boltens Ditmarsische Geschichte.

der Grosse den Sachsen nicht entreissen konnte, welche sie mit der grösten Entschlossenheit gegen Heinrich den vierten verfochten, und welche die Holsteiner und Ditmarsen das ganze Mittelalter durch mit dem Degen in der Faust vertheidigten, forderten ihre Nachkommen in England in der magna charta unter dem Nahmen des Sachsenrechts wieder h). Keine Vorstellung ist daher unrichtiger, und mit den ältesten Gesetzen so wohl, als Geschichtschreibern des nördlichen Teutschlandes streitender, als wenn man glaubt, daß mit der Entstehung des Lehnwesens der Stand der Freyen unter allen Germanischen Nationen verschwunden sey, oder wenn man sich gar einbildet, daß die Schriftsteller der älteren und mittleren Zeiten unter liberis sive ingenuis i) den niederen Adel, und unter

h) ib. II. 327.

i) Ingenui bedeutet in den Schriftstellern des Mittelalters nicht selten Edle allein, oder Edle und Freye zusammengenommen; der Regel nach verstehen aber auch die Geschichtschreiber und Urkunden des südlichen Teutschlandes unter Liberis oder ingenuis freye Leute, die nicht edel waren.

So

unter nobilibus Fürsten und Herren verstanden hätten: daß man also auch unter den

So werden in den ältesten Documenten, und Verzeichnissen von Schenkungen, die an die Salzburgische Kirche gemacht worden, beständig Comites, (die illustres genannt werden,) viri nobiles, und liberi sive ingenui unterschieden. Man sehe das Urkundenbuch zu den Nachrichten über Juvavia p. 31–33. 40–46. 124. 141. Noch überzeugender sind die Beyspiele in vita Meinwerci Ep. ap. Leib. p. 528. et sq. bes. 532. 33. 35. 36. 62. 63. Die liberi homines, die von den nobilibus unterschieden werden, hatten auch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts den Nahmen Mahlmänner. Hominibus autem liberis, heißt es im Leben des Bischofs Meinwerc von Conrad II., eidem ecclesiae collatis, qui Saxonice dicuntur Malman, eandem regiae auctoritatis defensionem concedens quidquid fiscus regius de eis consequi debuit, eidem monasterio contulit: quae episcopus diversis usibus assignans, censum horum fessete solventium, ad provisionem luminis in dormitorio deputavit. Der Kaiser Conrad unterwarf die freyen Leute, die sonst der Gerichtsbarkeit seines Grafen unterworfen gewesen waren, der Gerichtsbarkeit des Abts des neuen Closters in Paderborn. Wenn ich die Stelle recht verstehe, so erließ

den agrariis militibus, welche Heinrich der erste in festen Orten versammelte, nicht freye Landleute, wie sie in Holstein und im Bremischen beständig blieben, sondern Landedelleute verstehen müsse k). Vielleicht wur-

ließ der Kaiser den Freyen den Kriegsdienst, und legte ihnen dagegen eine Kriegssteuer auf, die sie dem Abt bezahlen musten. Der Bischof Meinwerc ließ den Pächtern und Verwaltern der Güter seiner Kirche, die alle Freye waren, nur 15 jugera pro vestitu frey: alle ihre übrigen Güter, Vieh, und Producte unterwarf er dem Zehnten. Ipsis autem villicis, qui domos has praedictas inhabitabant, nihil omnino nisi XV jugera — praetermisit: alia vero omnia, quae laboraverint in agro, quam nutriverint in domibus, tam propria sua — quam ad episcopalem potestatem pertinentia, quadrupeda sive pennata, more solito absque ulla contradictione addecimari constituit. ap. Leibn. p. 562. 63.

k) Witich. I. p. 16. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque. Caeteri vero octo seminarent, et meterent, frugesque colli-

wurden in manchen Gegenden des nördlichen Teutschlandes ursprünglich freye Güterbesitzer durch mächtige Nachbaren gezwungen, das volle Eigenthum ihrer Güter aufzugeben, und unter gewissen Bedingungen Meier von Edlen zu werden, denen sie nicht widerstehen konnten 1). Ich zweyfle aber sehr, ob die ehemahligen freyen Landleute in Sachsen irgendwo in die eigentliche Leibeigenschaft gestürzt worden seyen. Der herrschende Geist des Sächsischen Volks berechtigt zu dem Schlusse, daß freye Männer lieber ihre Heimath würden verlassen, und Freyheit und Eigenthum in andern Gegenden aufgesucht haben; als daß sie sich hätten gefallen lassen, ihre ehemahligen freyen Güter als Knechte für andere

colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Dieselbigen Worte finden sich beym Abbas Urspergensis p. 154. Es ist in der That fast unerklärlich, wie man **Witichinds** Worte jemahls anders, als von freyen Landleuten verstehen konnte.

1) Ritter kauften häufig Bauerngüter an sich, und überliessen sie dann wieder unter mehr oder weniger harten Bedingungen an Freye. von Buri. S. 548.

dere zu bauen m). Schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts liessen viele geist-liche

m) Im 12. Jahrhundert verlangte der Lübeckische Bischof **Gerold** von den Sachsen in dem Wagrier Lande, daß sie den Zehnten an seine Kirche bezahlen sollten. Helmold. Chr. I. 92. His auditis tumultuosa gens infremuit, dixeruntque se huic conditioni servili nunquam colla submissuros, per quam omne paene Christicularum genus pontificum pressurae subjaceat. Praeterea hoc adjecerunt, non multum aberrantes a veritate, quod omnes paene decimae in luxus saecularium cesserint. Der Bischof wandte sich an **Heinrich den Löwen**, und da dieser die Landleute zur Entrichtung des Zehnten zwingen wollte, so erklärten sie obstinatis animis, nunquam se daturos decimas, quas patres sui non dedissent, malle se potius succensis aedibus propriis egredi terram, et terra inflammata transfugere in terram Danorum. Endlich verglich der Herzog den Bischof und die Landleute, worauf die letztern eine vom Herzoge und Bischofe unterschriebene Urkunde verlangten, ne succedentium forte pontificum paterentur angarias. Als sie für die Ausfertigung dieser Urkunde eine Mark Goldes bezahlen sollten, weigerten sie sich schlechterdings es zu thun, und der ganze Vergleich wurde aufgehoben.

liche und weltliche Fürsten im ganzen Sachsenlande, in Flandern und Holland bekannt machen, daß sie die den Slavischen Völkern entrissenen Länder an fleissige Ackerleute gegen mässige Grundzinsen mit voller Freyheit der Person und des Eigenthums austheilen wollten n). Die von Wenden besetzten Provinzen waren durch die blutigen Kriege, welche ihre Einwohner mit den Sachsen vom zehnten bis in das 12. Jahrhundert geführt hatten, und durch die vielen Tausende, welche von den Siegern oder auch durch Kauf in die Knechtschaft waren

n) Man sehe Eelking Diss. de Belgis saec. XII. in Germaniam advenis Goett. 1770. 4 Helmold. Chr. Slav. I. c 48. 79. 92. und vorz. Chronicon Holsatiae p. 25. Auch im Bisthum Wirzburg waren im 11. Jahrh. ausser den servis sive Sclavis auch parochi, quos Bargildon vocant, seu Saxones, quos Nordalbinga vocant. Man sehe die Worte der Urkunden im Chr. Gottw. p. 236. 237. Bargildi glaubt der gelehrte Verfasser hiessen, so viel als homines a censualibus oneribus liberi von Bar, frey, und Gild, oder Gült. ib. Allein Birgelten, oder Landsassen waren freye Pächter oder Zinsleute, die auf gemiethetem Gut sassen. Sachsenspiegel I. 2. p. 19. III. 45. p. 423. art. 73. p. 481.

waren fortgeführt worden, zuletzt so entvölkert, daß, da man die Slawischen Länder in dem heutigen Obersachsen, in der Mark Brandenburg, und an den Ufern der Ostsee allmählich ganz eroberte, nicht Menschen und Hände genug vorhanden waren, womit man den Boden hätte bestellen, und gehörig nutzen können o). In Ermangelung also von Leibeigenen gab man Ländereyen an freye Landleute Teutschen Ursprungs, da man hingegen unter den Carolingern, und unter den Sächsischen Kaisern gekaufte, oder im Kriege erbeutete Wenden gebraucht hatte, um öde Gegenden anzubauen. Man bemerkt daher auch im Ditmar von Merseburg, und andern Schriftstellern des zehnten und eilften Jahrhunderts, daß vorzüglich die geistlichen Fürsten, deren Bisthümer und Stifter von den Carolingern und den Sächsischen Kaisern gegründet worden waren, mit Knechten beschenkt wurden, und ihre Güter durch Knechte bauen liessen p). Auch trifft man bis auf den heutigen Tag in den Ländern der

o) Helmold. c. II. 5. 14.

p) Man sehe unter andern Ditmar. VI. p. 84. VII. 112.

der Bischöfe, deren Stifter im 9. 10. und 11. Jahrhunderte gegründet wurden, die meisten Ueberbleibsel von Leibeigenschaft, und unteutschem Blute an. Selbst die weltlichen Fürsten und Herren bezwangen q), oder kauften Sclaven, um unfruchtbare Gegenden, vor welchen sich freye Landleute von Teutscher Abkunft fürchteten, anzubauen, und aus diesem Grunde sind beynahe alle kalte, und unergiebige Gegenden unsers Vaterlandes mit Menschen bevölkert, die es durch Farbe, Bildung, Kleidung und Sitten verrathen, daß sie nicht aus Teutschem Blute entsprossen sind r).

Im zehnten Jahrhundert wurden auch Oesterreich, und die übrigen Länder, die man den Ungarn entrissen hatte, aus Abgang

q) Nam principes, sagt Helmold, Slavos servare solent, tributis suis augmentandis. I. c. 57. 66.

r) Daß im 8. 9. und den folgenden Jahrhunderten Sclaven auf allen grossen Gütern geistlicher und weltlicher Herren waren, lehren unter andern die Urkunden im Anh. der Nachrichten über Juvavia p. 37 -- 39. et vit. Meinw. ap. Leibn. p. 528. et sq. 539.

gang von Leibeigenen mit freyen Anbauern besetzt. Otto der dritte stellte unter andern dem Bischofe Piligrin von Passau eine Urkunde aus, worinn er ihm zu desto grösserer Beförderung der Cultur die Gefälle von den freyen Landleuten abtrat, die sonst dem Kaiser gehört hatten s). Schon im eilften und gewiß im zwölften Jahrhunderte aber wurden in dem grösten Theile des südlichen Teutschlandes die freyen Landleut in die Leibeigenschaft hineingezwungen, und wenn auch Freye übrig blieben, oder aus der Knechtschaft hervorgingen; so wurde doch der Stand der Freyen, oder der Landleute ausser den Städten vernichtet. Die Heere, welche Heinrich der vierte aus Schwaben, Baiern, und Lothringen gegen

s) Quatenus videlicet ingenui, qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituantur coloni, quidquid nostrae publicae exactioni justitiaria potestate deberent, ad pristinae reparationem culturae suis largiremur usibus. Conc. Germ. T. II. p. 667. bey Schmidt II. 391. Auch im Salzburgischen waren im achten und den beiden folgenden Jahrhunderten freye Leute, die Barscalci genannt wurden. Nachrichten über Juvavia S. 554.

gegen die Sachsen führte, bestanden aus lauter edlen Reisigen, und die Bauern, und andere nicht Edle, die sich in diesen Heeren fanden, waren bloß zur Bedienung, und nicht zum Fechten da ss). Im J. 1189. untersagte Friedrich der erste auf dem Reichstage zu Nürnberg den Söhnen von Geistlichen und Bauern das Tragen des Degens, und setzte eine Strafe von zehn Mark darauf, wenn Jemand einen Nicht-edelgebohrnen unter seine Krieger aufnehmen, oder darunter behalten sollte t). Das Wehrgehäng wurde selbst den Kaufleuten verboten; doch durften diese zu ihrer Sicherheit einen Degen am Sattelknopf ihres Pferdes führen u). Dem Bischofe Otto von Freisingen war nichts auffallender, als daß in den Italiänischen Städten auch Handwerker zum Wehrgehänge, und so gar zu kriegerischen Ehrenstellen zugelassen würden v). Kein Wunder also, daß die Oberteut-

ss) Lamb. Schaff. l. c.
t) ap. Abb. Ursperg. p. 231.
u) Schmidt IV. 355.
v) de Gest. Frid. I. Lib. II. c. 13. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis juvenes,

teutschen Ritter das Fußvolk der Sachsen als einen Haufen von Pöbel verachteten, der nicht zu den Waffen, sondern zum Akkerbau gebohren und erzogen worden, und der, wie sie glaubten, bey der ersten Annäherung von tapferen und geübten Edlen entfliehen werde.

Die Knechte der Teutschen Völker w), waren nicht alle in gleichem Grade Knechte. Manche trugen bloß den Nahmen ohne die Lasten. Dies gilt besonders von denen, die sich aus Frömmigkeit an Gotteshäuser übergaben, und sich meistens nur zu bestimmten und geringen Abgaben und Diensten verpflichteten. Solche servi legten sich und ihren Nachkommen nur alsdann eine volle Leibeigenschaft auf, wenn sie das Versprochene nicht leisten würden

nes, vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos caeterae gentes ab honeſtioribus, et liberioribus ſtudiis tanquam peſtem propellunt, ad militiae cingulum, vel dignitatum gradus aſſumere non dedignantur.

w) mancipia, welches Wort in den Urkunden der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu verschwinden, und der Benennung Eigenbehörige, oder proprii homines Platz zu machen anfängt. Chron. Gottw. p. 126.

den x). Die meisten Knechte hingegen waren von Unbeginn oder wurden volle Knechte, und diese waren wieder von zweyerley Art: solche, die an einen gewissen Boden, oder an ein gewisses Stück Land gebunden waren, und die es nicht waren y). Die letzteren waren zu täglichen Diensten, oder Frohnen verpflichtet, und erhielten daher im Sachsenspiegel den Nahmen von Tagewerkern. Ansessige Knechte, welche sich schlecht betrugen, wurden zum Tagewerken verdammt, und Tagewerker, die treu und fleissig waren, wurden zu ansessigen Knechten erhoben. In den Urkunden des Mittelalters kommen viele Beyspiele vor, daß ansessige Knechte andere Knechte, oder so genannte Tagewerker hatten z). Man ließ den Tagewerkern in der Woche einen, oder einige Tage frey, damit sie ihre eigenen kleinen Geschäffte besorgen, und sich ein kleines Peculium sammeln könnten. Wenn sie

x) Ueber Juvavia S. 559. und Urkundenbuch S. 304.

y) casati et non casati, sive Gassindi. Nachrichten über Juvavia S. 554 - 557.

z) Lehmann S. 97. Schmidt II. 169.

sie geschickt und arbeitsam waren, so konnten sie sich, wie die Christensclaven in der Barbarey von allen Frohnen freykaufen, indem sie eine so genannte Leibsteuer erlegten. Wo man viele Tagewerker hatte, da legte man den ansessigen Knechten wenige oder gar keine Hand- und Spanndienste, sondern jährliche Abgaben in Geld und Früchten auf. —

Die Leibeigenen wurden von guten und gerechten Herren weniger gedrückt, als von harten, und verschwenderischen; allein harte und milde Herren hatten allenthalben dieselbigen Rechte über die vollen Leibeigenen a). Die Herren durften ihre Leibeigenen nicht muthwillig tödten. Wenn sie es aber thaten, so zahlten sie bloß eine geringere Busse, und waren ganz frey, wenn der tödtlich verwundete, oder gemißhandelte Knecht nur noch vier und zwanzig Stunden lebte. Uebrigens konnten Herren ihre Knechte geisseln, und bey den geringsten Veranlassungen foltern, wann, und so lange es ihnen beliebte. Die Gesetze gestatteten den Leibeigenen weder die Freyheit über ihre eigenen

a) Man sehe Lehmanns Chr. II B. 20 C. und Robertf. I. 272. et sq. und S. 321.

genen Personen, noch über ihre Kinder, noch über ihr Erworbenes zu schalten. Die Knechte und ihre Kinder wohnten und heiratheten nicht, wo, und welche sie selbst, sondern ihre Herren wollten, und sie, ihre Weiber und Kinder konnten rechtmässig von den Herren, wie anderes Eigenthum vertauscht und verkauft werden. Nach strengem Recht gehörte alles, was die Leibeigenen erwarben, den Herren zu. Gewöhnlich aber schrieb man den Leibeigenen eine gewisse Quantität von Arbeit und Abgaben vor, welche sie zu leisten hatten; und das übrige, was sie erringen konnten, wurde ihnen als ihr Peculium gelassen. Wenn unterdessen ein leibeigener Hausvater, oder eine leibeigene Hausmutter starb; so nahm die Herrschaft im ersten Fall das beste Stück Vieh, und im andern das beste Stück des Hausraths, welches Recht in Teutschland das Erbrecht, und als Last betrachtet bald Sterbefall, bald Gewandtfall, bald Hauptfall, oder Budtheil genannt wurde. Sehr oft musten die natürlichen Erben von Leibeigenen den Antritt der Nachlassenschaft durch willkührliche Summen erkaufen.

So wie nicht alle, die den Nahmen Knechte hatten, in gleichem Grade gebunden waren; so wurden nicht alle Leibeigene, welche ihre Freyheit erhielten, oder erkauften, in gleichem Grade frey b). Nur einige wurden aller Arbeiten, Abgaben, und anderer Verbindlichkeiten los und ledig, welche sie bisher ihren Herren hatten leisten müssen; andere hingegen musten sich verpflichten, daß sie ihren ehemahligen Herren noch gewisse Dienste, oder Abgaben entrichten wollten. Diese verschiedenen Arten von Knechtschaft und Freylassungen waren schon unter den ältesten Franken gewöhnlich, und deßwegen reden die Fränkischen Gesetze und alle Urkunden des Mittelalters von lidis plenis und dimidiis, von servis biduanis und triduanis und von tributariis c). Man warf es der Geistlichkeit in allen Europäischen Ländern vor, daß sie härter, als die Layen sey, daß sie seltener Knechte frey=

b) Lehmann S. 99-101. Schmidt II. 167-171.

c) ib. besonders das Urkundenbuch zu den Nachrichten über Juvavia, wo häufig der Tributariorum Romanorum erwähnt wird. p. 24. 28. 31-34. Auch von Buri von den Bauerngütern S. 27. 143. 439. 40.

freylasse, und wenn sie dieses thue, es nur unter sehr lästigen Bedingungen zu thun pflege d). Auch nach den Rechten der Teutschen Völker des Mittelalters erhielten erst die Enkel von freygelassenen Knechten alle Rechte freyer Männer. Früher konnten sie weder gegen Freye zeugen, noch über sie richten, noch auch erben, oder in öffentlichen Versammlungen erscheinen e). Wenn Freygelassene ohne natürliche Erben starben, so fiel ihre Nachlassenschaft in Teutschland dem kaiserlichen Fiscus anheim f).

Das Schicksal der Leibeigenen war immer hart, wenn sie auch nichts leisten und geben durften, als was ihnen durch die Gesetze, oder ein allgemeines Herkommen aufgelegt worden war g). Dies harte Schicksal hätte aber wenigstens erträglich bleiben, oder werden können, wenn die Herren die Gesetze erfüllt hätten, welche schon Carl der Grosse, und nachher die Teutschen Kaiser zur Erleichterung, oder Beschützung der Knechte gege-

d) ib.
e) Lehmann S. 101.
f) Schmidt II. S. 399.
g) Gemessene Dienste waren gewöhnlicher, als ungemessene, von Buri S. 50.

gegeben hatten. Der unbändige Adel kehrte sich aber der Regel nach an die einen so wenig, als an die andern. Wenn Vornehme sich durch Verschwendung in Schulden gestürzt hatten; so preßten sie ihre Eigenbehörigen bis auf den letzten Blutstropfen aus. In den ewigen Fehden waren es gewöhnlich die Bauern, in welchen man dem Herrn zu schaden suchte, ungeachtet Friederich der erste h), und andere Teutsche Kaiser, so wie die Kirche Acht und Bann darauf gelegt hatten, wenn man den auf dem Felde arbeitenden, oder dahin, oder davon ziehenden Bauern, oder seine Hütte, oder seinen Acker und Weinberg beschädigen würde i). Die Erpressungen, welche die Leibeigenen von ihren Herren, und die Mordbrennereyen und Verheerungen, welche sie von den Feinden derselben zu dulden hatten, brachten den Landmann in allen Europäischen Reichen mehrmahl zur äussersten Verzweyfelung, und zu gefährlichen Aufständen, in welchen er noch viel grausamer, als seine Tyrannen mit Feuer und Schwerdt wüthete. Von dem Bauern-

h) Abb. Ursperg. l. c.

i) Schmidt III. 240. IV. 395. VII. 257.

Bauernkriege in Teutschland sage ich nichts, da die Greuel desselben zu bekannt sind. Weniger bekannt ist das, was einige Jahrhunderte früher in Frankreich und England geschah. In jenen unglücklichen Zeiten, sagt Mezeray, indem er von der Regierung des Königs **Johann** des ersten in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts redet k) befestigten sich nicht nur die Städte, sondern auch so gar Flecken und Dörfer, um sich gegen die Räuber zu schützen, die in einer unendlichen Menge von Schlössern lauerten, um das arme Volk zu verzehren. Fast schien es, als wenn der Adel über das Elend der Geringeren mit einem grausamen Muthwillen triumphiren wollte. Die Ritter und Knappen, die bis dahin sehr bescheiden in ihrer Kleidung gewesen waren, fingen an, sich wie Weiber mit Federn, Perlen, und Edelgesteinen zu schmücken, spielten Tag und Nacht durch die höchsten Spiele, und wenn sie alles herdurch gebracht hatten, so beraubten sie den wehrlosen Bauern, welchen sie spottweise Jacques bon-homme nannten. Man schlug und jagte die Bauern, wie wilde Thiere, und da

k) IV. 96. 97.

da diese Bedrängten zuletzt nichts hatten, als Wälder, Moräste, und Höhlen, wo sie sich retten konnten; so machten sie es, wie die Haasen, die, wenn sie am meisten in die Enge getrieben worden sind, sich den verfolgenden Hunden an den Hals werfen. Sie rotteten sich in zahlreichen Banden zusammen, und verschworen sich, den Adel zu vertilgen. Diese Wuth zeigte sich zuerst in Beauvoisis, und erhielt den Nahmen der Jacquerie, weil die Edelleute den Bauern Jacques bon-homme genannt hatten l). Eine gleiche Raserey breitete sich bald nachher in Poitou, Berry, Auvergne und andern Provinzen aus, wo die aufrührerischen Bauern les Tuchins genannt wurden, weil sie alles auf das unmenschlichste marterten, was in ihre Gewalt kam, und keine harte Hände hatte m). Sie schändeten die edelsten Frauen und Jungfrauen im Angesicht ihrer Männer und Väter, und brachten sie nachher eben so grausam, als diese um. Un=

l) p. 120. Froissart I. Ch. 172. p. 207. 8. vivre sur le bon-homme hieß in Frankreich, nach Art des Adels vom Raube leben. Dulaure Hist. de la Nobl. p. 132-137.

m) p. 253.

Unzählige Schlösser wurden zerstört, und viele edle Geschlechter bis auf die Wurzel ausgerissen n).

Aehnliche Ursachen brachten ohngefähr um dieselbige Zeit in England ähnliche Auftritte hervor. Unter Richard dem zweyten fing im J. 1381. ein Geistlicher John Ball an zu predigen, daß alle Menschen von denselbigen Stammeltern entsprungen, daß alle Unterschiede von Stand und Rang Mißbräuche und Tyranney seyen, und daß alle Menschen ein gleiches Recht auf Freyheit und auf die Gaben der Natur hätten o). Diese Lehren fanden den lautesten Beyfall unter dem gemeinen Mann, der sich um desto furchtbarer empörte, da man um dieselbige Zeit ein Kopfgeld von drey Grooten ausgeschrieben, und bey der Einforderung dieser Auflage die Reicheren gegen die Aermeren zu auffallend begünstigt hatte. In kurzer Zeit liefen über hundert tausend Menschen zusammen, welche die bisherige Unterdrükkung an ihren Tyrannen rächen wollten. Die Aufrührer plünderten alle Schlösser und

n) Froissart l. c. et Hume III. p. 301.
o) Hume III. 358. Froissart II. Chap. 74. 75.

und Palläste, deren sie sich bemächtigen konnten, und tödteten alle von Adel, die ihnen in die Hände fielen. Man sang in ganz England folgende beyde Verse, die man nach Humens Urtheil nicht ohne einen gewissen Grad von Beyfall lesen kann:

When Adam delv'd and Eve span,
where was then the gentleman p)?

Als der König die Aufrührer fragte, was sie verlangten, antworteten sie, daß sie eine allgemeine Vergessenheit des Vergangenen, Abschaffung der Leibeigenschaft, freyen Handel in den Städten ohne Zoll und andere Abgaben, und die Festsetzung eines jährlichen Pachtzinses statt der bisherigen Frohndienste forderten. Der König muste dieses zusagen, weil er nicht stark genug war, ihnen Widerstand zu leisten. Nachdem sich aber der ganze Adel um den König versammelt hatte;

p) Der Herausgeber der Schrift des Grafen von Solms, Siegmund Feyerabend, fängt seine Vorrede auf folgende Art an: Es ist ein gemein Sprichwort bey den Teutschen: da Adam reutet, und Eva spann, wer war zum selbigen mahl ein Edelmann? – Es scheint, als wenn die Sachsen das Sprichwort schon mit nach England gebracht hätten.

hatte; so wurden die zugestandenen Bedingungen unter dem Vorwande, daß sie erzwungen worden seyen, zurückgerufen, und die vornehmsten Anführer am Leben gestraft. Man beschuldigte die Aufrührer, daß sie den König hätten gefangen nehmen, den ganzen Adel, die Richter, Anwälde, und Geistlichkeit umbringen, zuletzt den König selbst aus der Welt schaffen, und alles einander gleich machen wollen. — Unter allen Uebeln, setzt Hume hinzu, welche das menschliche Geschlecht treffen, sind keine weniger zu fürchten, als Aufstände des Pöbels, wenn sie nicht von Personen von höherem Stande unterstützt werden. Die nachtheiligen Folgen, die mit der Aufhebung aller Stände und aller Rangordnungen verbunden sind, werden bald so allgemein und tief gefühlt, daß die Dinge in kurzer Zeit wieder in ihre vorige Ordnung zurückkehren q).

Mit dem Stande der Freyen verlohr sich in den meisten Europäischen Reichen das den Teutschen Nationen so eigenthümliche Fußvolk, worin sonst die gröste Stärke der Heere bestand. Leibeigene gehörten nicht

q) ib.

nicht dem Vaterlande, sondern ihren Herren zu, und konnten also auch nicht zum Heerbann, oder zum Dienste des Vaterlandes aufgefordert werden. Diese Veränderung in der ganzen Art zu kriegen trug sich in Frankreich gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts zu, denn unter den Capetingern bestanden die Französischen Heere ganz allein aus Reuterey r). In Teutschland zeigte sich dieselbige Erscheinung wenigstens ein Jahrhundert später; doch hatte Heinrich der vierte in seinen Heeren keine andere Krieger, als edele Reisige. Von der Zeit an, wo alle nicht edelgebohrne durch ihre Knechtschaft, und bald nachher durch ausdrückliche Gesetze von dem Gebrauch und Tragen der Waffen ausgeschlossen wurden, waren die Wörter milites oder Krieger, Reisige, gens d'armes, und Edle, oder Edelleute gleichbedeutend. Da man die Nicht-Edlen weder zu den Volksversammlungen, noch zur Vertheidigung des Vaterlandes, noch zum Gebrauch von kriegerischen Waffen zuließ; so hörten auch die Waffenübungen auf, die sonst unter den Freyen, wie unter den Edlen, wenn gleich

r) Mezeray II. 384.

gleich nicht in demselbigen Grade gebräuchlich gewesen waren, und die feierlichen Spiele, in welchen sonst Freye und Edle ihre Erfahrenheit in den Waffen, ihre Stärke, Behendigkeit, und Muth zeigten, erhielten eine ganz eigenthümliche Gestalt. Die Turniere, oder die ausschliessenden und feierlichen Ehrenkämpfe und Kriegsspiele des Adels musten in Frankreich eher, als in Teutschland, und England entstehen, weil der Stand der Freyen früher und allgemeiner in dem erstern, als in den leztern Ländern unterdrückt wurde s). Der Abgang von gymnastischen, wenigstens von kriegerischen Uebungen, und der Druck und die Verachtung, in welchen die Leibeigenen lebten, muste nothwendig ihre Natur verschlechtern, und die ehemahligen Freyen kleiner und schwächer, weniger schön und kühn machen, als ihre Vorfahren gewesen waren.

Je mehr die Teutschen Völker die Kunst lernten, Metalle zu verarbeiten, und vorzüglich

s) Man sehe meine Abh. über die Turniere im vierten Bande des hist. Magaz. 635. und f. S.

züglich gute Waffen und Rüstungen zu verfertigen; desto mehr bestrebte sich der kriegerische Adel, sich durch die Festigkeit seiner Rüstung unverwundbar zu machen. Schon unter den Carolingischen Kaisern waren alle Lehnleute, welche zwölf Huben Landes besassen, bey Verlust ihrer Lehen verbunden, in Kriegszeiten mit einem eisernen Brustharnisch zu erscheinen, welcher Brunia, oder Brinne und Halsberge genannt wurde. Der übrige Panzer bestand in einem dicken Geflechte von Flachs, oder Hanf, dergleichen nicht bloß die Edlen, sondern auch die Freyen führten t). Neben der Brinne und dem flächsernen oder hanfenen Panzerhemd waren die Franken unter den Carolingern gewöhnlich mit einem Helm, oder einer Pickelhaube, und einem Schilde gerüstet. In den Zeiten der Creutzzüge hingegen scheinen die Reisigen, oder Loricati insgesammt schon eben so mit Eisenblech bedeckt gewesen zu seyn, als sie es gewiß in den folgenden Jahrhunderten waren. Je schwerer und undurchdringlicher die Rüstungen wurden, desto schwerer musten die angrei-

t) Lehmanns Speierische Chronik II B. 43 C. S. 183.

greifenden Waffen werden, und die Schlacht-schwerdter also, die Streitärte, und Lanzen nahmen eben so sehr an Gewicht und Colossalischer Grösse, als die Rüstungen an Festigkeit zu. Das Tragen dieser schweren Rüstungen, und der Gebrauch dieser schweren Waffen verlangte nothwendig sorgfältigere und anhaltendere Uebungen, als sonst erforderlich gewesen waren; und diese sorgfältigen und anhaltenden Uebungen, die man das ganze Leben durch fortsetzte, gaben den edlen Jünglingen und Männern des Mittelalters eine Grösse, Stärke, und Gewandtheit des Cörpers, dergleichen man unter keinem Volke der Erde weder vorher, noch nachher jemahls bemerkt hat u). Wenn man mit Recht annehmen darf, daß die edlen Geschlechter unter den Germanischen Völkern sich schon vor dem eilften Jahrhundert durch ausserordentliche Schönheit, Grösse, Stärke, und Tapferkeit von den Frey-

u) Beysp. davon findet man im I. B. des histor. Magaz. 624. und f. S. Ueber die Stärke Gottfrieds von Bouillon Wilhelm. Tyr. III. c. 17. IX. 32. des Kaisers Conrad XVII. 4.

Freyen unterschieden; so kann man leicht denken, um wie viel grösser der Abstand zwischen Edlen und Nicht-Edlen werden muste, da die einen noch mehr, als vormahls, gestärkt und geübt, und die andern hingegen unterdrückt, und der ehemahligen bildenden Uebungen beraubt wurden. Man darf es dem Adel des Mittelalters nicht verdenken, wenn er sich eine ganz andere Gattung von Menschen zu seyn dünkte, als die kleineren, schwächeren v), häßlichen, und mehr-

v) In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entstand zwischen den Rittern aus Hennegau, die ihre Princessin nach England gebracht hatten, und den Englischen Schützen ein Streit. Drey Hennegauer Ritter konnten nicht zu ihren Häusern gelangen, um sich zu bewaffnen. Sie ergriffen daher grosse eichene Hebebäume, und theilten damit solche Streiche aus, daß sie sechszig von ihren Feinden erlegten. mais ils firent autant d'armes, comme tels, qui estoint armés: et tenoyent grans leviers de chesne, qu'ils avoyent prins en la maison d'un chartier, et donnoyent les horions si grans, que nul ne les osoit approcher: et en abbattirent ce soir plus de soixante. Car ils estoyent grans et forts chevaliers. Froissart I. ch. 18.

wehrlosen Knechte waren, oder wenn er sich wenigstens über die Leibeigenen eben so sehr erhaben glaubte, als die Teutschen sich von jeher über alle Unteutsche, und vorzüglich über die Wendischen Völker erhaben geglaubt hatten.

Der Teutsche Geist konnte zwar durch eine Reihe von unglücklichen Umständen eine Zeitlang unterdrückt, allein er konnte nie ganz erstickt werden. So bald in der Lage, oder den Verhältnissen der Edlen und Nicht-Edlen irgend eine beträchtliche Veränderung vorging; so zerbrach der Sclav seine schimpflichen Fesseln, hob seine Augen muthig gegen seinen Herrn empor, und forderte mit dem Degen in der Hand die ihm gewaltsam entrissenen Rechte wieder. Diese Betrachtungen müssen nothwendig in jedem aufsteigen, der die Geschichte der Creutzzüge, und besonders die des ersten Creutzzuges mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Der Kern des

ch. 18. p. 15. Diese Stelle beweist so sehr, als irgend ein anderes Zeugniß aus dem Mittelalter, wie sehr die Edlen, oder Ritter den Gemeinen an Grösse und Stärke überlegen waren.

des ersten Heers von Creutzbrüdern bestand, wie der von den folgenden, aus Reisigen w), allein diesen Reisigen folgte eine viel grössere Menge von Fußvolk, und zwar nicht bloß als Troß, sondern als Streiter. Diese unberittenen Creutzbrüder waren meistens Räuber, Mörder, Diebe, oder andere Verbrecher, oder entlaufene Leibeigene, oder auch solche Knechte, welche die Ritter und Knappen zur Besorgung ihrer Pferde, und ihres Gepäckes mit genommen hatten. Der gröste Theil des Fußvolks war sehr schlecht, entweder mit elenden Degen, oder mit Armbrusten, oder auch nur mit dicken Keulen, oder Kolben bewaffnet. So bald aber dies zusammengelaufene, und schlecht bewaffnete Gesindel sich in Asien beysammen fand; so fing es an seine Kräfte zu fühlen, redete mit den Fürsten und Herren aus einem ganz andern Ton, als die Knechte in Europa annehmen durften, und zwang die stolzen Fürsten und Herren sich ganz anders gegen den gemeinen Mann zu benehmen, als sie in ihren Ländern, und auf

w) Vor Nicäa waren 100000. Loricatorum equitum, und 600000. promiscui sexus Wilh. Tyr. II, 23.

auf ihren Gütern gewohnt waren. Die Folgen des veränderten Verhältnisses zwischen dem Adel, und den Gemeinen zeigten sich zuerst bey der Eroberung von Nicäa, bey welcher das Fußvolk sehr viel Muth, Wachsamkeit, und Beharrlichkeit bewiesen hatte. Die Häupter des Christlichen Heers übergaben nach einem vorher geschlossenen Vergleich die Stadt und umliegende Gegend den Abgeordneten des Griechischen Kaisers. Die Griechen nahmen aber nicht bloß die Stadt, und deren Gebiet, sondern auch die Gefangenen, alles Gold und Silber, und die übrigen Sachen von Werth in Besitz, und beschenkten zur Dankbarkeit die Vornehmsten des Christlichen Heers sehr reichlich. Der gemeine Mann murrte über das Betragen seiner Führer, wodurch ihm wider alles Versprechen, und alle Billigkeit die Beute der gewonnenen Stadt, aus welcher er sich seines bisherigen Schadens hätte erhohlen wollen, entrissen wurde x).

Bald

x) III. 12. Verum populus et secundae manus homines . . . videntes, quod non satis aequa mercede ; eorum remuneraret labores, quodque publicandum erat ex compacto, rebus familiaribus et fisco in-

Bald nachher wurden unter den Mauern von Tarsus von den Türken dreyhundert Christen in der Nacht getödtet, welche Balduin nicht hatte einlassen wollen, weil sie zu dem Gefolge seines Todfeindes Tancred gehörten y). Als man diese Niederlage am folgenden Morgen erfuhr, entbrannten die gemeinen Krieger gegen den Balduin und andere Grosse so sehr, daß sie die Waffen ergriffen, und wahrscheinlich eben so viele Ritter, als in der vorhergehenden Nacht Gemeine gefallen waren, würden erschlagen haben, wenn nicht Balduin mit seinen Reisigen in die festen Thürme geflohen wäre, und das Volk durch die sanftesten Worte hätte beruhigen lassen z). Nach der Eroberung von Antiochien wurde das Heer ungeduldig darüber, daß man es nicht gleich gegen Jerusalem führte, sondern bald diese bald jene Stadt einnahm, um den Häuptern der

inferre suo proponeret, aegre nimis tulerunt etc.

y) ib. c. 22. 23.

z) secunda classis contra dominum Balduinum, et majores arma corripiunt — blandis persuasionibus, sed pro tempore et loco necessariis ad modicum quievit populus. ib.

der Creutzbrüder neue Fürstenthümer oder Herrschaften zu verschaffen. Da die gemeinen Krieger sahen, daß alle ihre dringenden Vorstellungen nichts fruchteten; so rissen sie eines Tages die Mauern der zuletzt eroberten Stadt Marra nieder, und erklärten dem Grafen von Toulouse, der diese Stadt für sich behalten wollte, daß er sie entweder gleich nach Jerusalem führen, oder daß sie einen aus ihrem Mittel zum Befehlshaber wählen würden a). Nach der Eroberung von Jerusalem erhielten die Gemeinen eben so wohl, als die Vornehmen entweder in den Städten oder auf dem Lande Wohnungen und Güter, von deren Ertrage sie leben konnten, und die ihnen eigenthümlich zugehörten; oder die Grossen schenkten den Gemeinen, die in ihrem Gefolge waren, Ländereyen gegen einen jährlichen Zins. Wenn an gelegenen Plätzen feste Schlösser erbaut wurden; so liessen sich die Christen, die in der benachbarten Ge-

a) Populus — protervius instabat, — ut populo dei — ducem se praeberet: alioquin ipsi unum quemlibet de militibus sibi praeficerent, qui eorum praeesset exercitui, et eos in via domini praecederet. VII. 9.

Gegend wohnten, unter den Mauern solcher Festen nieder. Es fiel aber deßwegen den Besitzern von Burgen nicht ein, diejenigen, die sich unter ihren Schutz begeben hatten, zu Leibeigenen zu machen b). Bey der Wahl von Königen wurde zwar das Volk nicht eigentlich gefragt, oder zu Rathe gezogen; doch wurde die Einwilligung desselben für nothwendig gehalten, und deßwegen sagt der Bruder **Gottfrieds von Bouillon** in einer Urkunde, daß er von der Geistlichkeit, den Fürsten und dem Volke der Franken zum ersten Könige von Jerusalem erkohren worden sey c). Weder der König, noch die Grossen konnten von Rechtswegen von den Gemeinen Auflagen fordern. Da im J. 1163. der Sultan **Siraco** eine so grosse Macht versammelte, daß es schien, als wenn er das Reich der Franken zerstören wolle, und könne; so rief der König **Amalarich** alle Bischöfe, Fürsten, Grafen, Herren, und das übrige Volk zusammen, und trug ihnen die Gefahren und Bedürfnisse

b) XV. c. 25.

c) Ego Balduinus ab exultante clero, principibus et populo primus Rex Francorum etc. ib. XI. 12.

nisse des Reichs umständlich vor d). Auf diesen Vortrag beschloß die ganze Nation, oder alle Stände einmüthig, daß ein jeder, wes Standes, oder Ranges er seyn möge, den zehnten Theil seiner beweglichen Güter hergeben solle, um aus diesen freywilligen und allgemeinen Beyträgen kräftige Anstalten gegen die Angriffe der Saracenen machen zu können. Zehn Jahre später bewilligten die Stände eine ähnliche Steuer zur Wiederherstellung der Mauern von Jerusalem e) und im J. 1182. eine doppelte, oder vielmehr dreyfache Steuer, um eine Heersmacht zu errichten, die gegen die Anfälle Saladins in beständiger Bereitschaft sey f). Ein jedes Mitglied des Reichs, es möchte geistlich oder weltlich, vornehm, oder gering seyn, muste den hundertsten Pfenning von seinem Vermögen, und

d) XIX. 12. e) XXI. 25.

f) Die Urkunde steht beym **Wilhelm von Tyr** XXII. c. 23. und fängt mit folgenden Worten an: Haec est forma colligendi census, qui de communi omnium principum, tam ecclesiasticorum, quam secularium, et de assensu universae plebis regni Hierosolymorum pro communi utilitate ejusdem regni contra imminentes necessitates colligi debet.

und den funfzigsten von seinen Einkünften zahlen. Diejenigen die weniger, als hundert Byzantiner besassen, erlegten einen Byzantiner Heerdgeld, oder wenn sie sehr arm waren, nur die Hälfte, oder den vierten Theil eines solchen Geldstücks. Güterbesitzer musten ihre Bauern oder Pächter anhalten, daß sie für einen jeden Heerd einen Byzantiner zahlten. Das Geld wurde nicht von königlichen Bedienten, sondern in jeder Stadt, und Gegend von vier angesehenen selbstgewählten Männern erhoben. Diese musten nach ihrem Gewissen den Einwohnern die Summen anzeigen, welche sie zu geben hätten. Fanden sich die Steuernden beschwert; so waren sie verbunden, ihren Vermögensstand eidlich anzugeben, und dann musten sich die Einnehmer mit dem begnügen, was man nach diesem Verhältnisse beytrug. Die Einnehmer der Städte und des Landes zwischen Caipha und Jerusalem musten die gesammelten Gelder in versiegelten Säcken in den heiligen Schatz bringen, der in den Gewölben der Hauptkirche von Jerusalem aufbewahrt wurde. Einen der drey Schlüssel zu diesem Schatze hatte der Patriarch, den zweyten der Prior des

hei-

heiligen Grabes, und den dritten der Burgvogt von Jerusalem, und die vier Bürger der Stadt, welche zu Einnehmern erwählt worden waren. Die Steuern aus den beiden übrigen Drittheilen des Reichs wurden nach Acca, und Tyrus gebracht, und auf eine ähnliche Art empfangen, und verwaltet. Der Ertrag dieser Steuer sollte nicht zu den gewöhnlichen Bedürfnissen des Reichs, sondern allein zur Vertheidigung des heiligen Landes gegen die Ungläubigen angewandt werden. So lange von diesem Gelde noch etwas vorhanden war, sollten alle eigenmächtige Forderungen an Städte und Kirchen aufhören. Auch solle endlich diese Steuer nur einmahl bewilligt, und das Geschehene für die Zukunft nicht als Beyspiel angeführt werden g). Wenn sich doch die Europäischen Völker früher an ihren Brüdern im Morgenlande gespiegelt hätten!

g) Haec autem ſic collecta pecunia expendi non debet in minutis regni negociis, ſed in defenſione terrae tantummodo: et quamdiu haec pecunia ſupererit, ceſſare debebunt tam ab eccleſiis quam a civitatibus exactiones, quae vulgo Taliae appellantur: fietque ſemel, et non reputabitur pro conſuetudine in poſterum.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meiners, Christoph, 1747-1810

Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern

Bd.: 1

Hannover (1792)

Eur. 488 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406601-5
VD18 80261671-001